

Termine:

Bd. CXXXII

Justizprüfungsamt?

Ja - nein

Falls ja: P - K - V - R

Unterschrift:

Sonderband
Mott, Georg

Mitteilungen nach Nrn.

MiStra.

Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin

Kammergericht
Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

RA. v. Heynitz Vollmacht Bl.
Meurin

gegen Boßhammer, Friedrich

wegen Beihilfe zum Mord

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschuß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4980

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft — Bl.

Zählikarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss 5 Si R 527/42

Weggelegt

Aufzubewahren: — bis 19

- dauernd -

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

1 Ks 1/71
1 Js 1/165 (RSHA)

1
AU 57

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

des Vollstreckungshefts —

— und Bl.

des Gnadenhefts —

, den

Justiz - amtmann - ober - inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am 19

Justiz - amtmann - ober - inspektor

Beiaukten und Beistücke	eingegangen Bl.	getrennt Bl.	Beiaukten und Beistücke	eingegangen Bl.	getrennt Bl.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
Ks 2/57

745 Hechingen, den
Fernsprecher Nr. 2091

21.7.71

1

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den
Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben.

An die
Staatsanwaltschaft

1 Berlin 21

Turmstr. 91



Betr.: Strafverfahren gegen Friedrich
Broßhammer wegen Mordes

Bezug: Schreiben der StA bei dem Kammer-
gericht 1 Berlin 19
1 Js 1/65 (RSHA)

Beil.: 2

In der Anlage wird eine Urteils-
ausfertigung vom 10.2.1958 betr. Georg Mott
sowie eine Urteilsfotokopie vom 11.11.58
übersandt.

f-Blatt

Auf Anordnung:

Walz (Walz)
Justizangestellte.

IM NAMEN DES VOLKES!

U r t e i l

In der Strafsache
gegen

den am 10.11.1900 in Tauberbischofsheim geborenen,
in Obrigheim Kreis Mosbach, Hauptstraße 127 wohn-
haften, verh. früheren Polizeihauptwachtmeister

Georg M o t t

wegen Mords u.a.

hat das Schwurgericht des Landgerichts Hechingen in der Haupt-
verhandlung vom 10. Februar 1958, an welcher teilgenommen ha-
ben :

Landgerichtsdirektor Salenbauch
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Vogt
Gerichtsassessor Häsler
als beisitzende Richter,

Johann Strobel, Postverwalter a.D., Ostrach
Hermann Schempp, Weber, Winterlingen
Hermann Walz, Kaufmann, Ebingen
Karl Eppler, Landwirt, Meßstetten
Josef Schmid, Landwirt, Stetten u.H.
Richard Wahrenberger, Mechanikermeister, Weilstetten
als Geschworene,

Oberstaatsanwalt Dr. Keppner
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizobersekretär Straßer
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt :

I. Der Angeklagte ist der vorsätzlichen Verleitung zum
Mord schuldig. Er wird hierwegen zu lebenslangem
Zuchthaus verurteilt.

II. Der Angeklagte ist ferner schuldig :
der Beihilfe zum Mord,
der fortgesetzten uneidlichen Falschaussage sowie
einer weiteren uneidlichen Falschaussage.

Er wird hierwegen zu der Gesamtstrafe von 3 Jahren
und einem Monat Zuchthaus verurteilt, auf welche die
erlittene Untersuchungshaft in voller Höhe angerech-
net wird.

III. Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte
auf Lebenszeit aberkannt.

IV. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e

A.

I. Der 57-jährige Angeklagte ist in Tauberbischofsheim geboren. Er ist der Sohn rechtschaffener Eltern und kommt aus geordneten Verhältnissen. Er besuchte in Tauberbischofsheim die Volksschule, die er ohne Anstand durchlief. Nach seiner Schulentlassung arbeitete er in den Adler-Werken in Frankfurt / Main; er wollte Techniker werden. Im Jahre 1917 meldete er sich als Kriegsfreiwilliger. Er war bei einem Grenadierregiment in Nordfrankreich und in Belgien eingesetzt, 1918 geriet er in Gefangenschaft, aus welcher er 1919 entlassen wurde. Anschließend meldete er sich zum Grenzschutz im Osten und nahm an den Kämpfen im Baltikum teil. Von 1922 - 1928 arbeitete er im elterlichen Betrieb, einer kleinen Fabrik für Schulmöbelbeschläge. 1928 machte er sich selbstständig und betrieb eine Autovermietung, die er jedoch 1930 wieder aufgab, weil sie seinen Lebensunterhalt nicht trug. Er arbeitete nun bis 1933 wieder im elterlichen Betrieb.

1931 wandte er sich der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei zu, in welcher er die kommende Staatspartei sah. Er - im bisherigen Berufsleben erfolglos - war ehrgeizig und rechnete sich auf diesem Wege selbst eine berufliche Chance aus. Am 1.8.1931 wurde er Parteimitglied und trat gleichzeitig der SA bei. 1933 gelang es ihm als "altem Kämpfer", Truppführer und stellvertretender Lagerführer eines Reichsarbeitsdienstlagers in Schwetzingen zu werden. 1934 erhielt er auf Grund seiner frühen Zugehörigkeit zur SA die Leitung der SA-Sportschule auf Schloss Neuburg bei Obrigheim übertragen. In Zusammenhang mit den Ereignissen um die Röhmrevolte wurde diese Sportschule aufgelöst. Anschliessend betraute die SA-Führung ihn mit dem Aufbau eines Hilfswerklagers für arbeitslose SA-Männer in Isny/Allgäu und eines gleichen Lagers in Freiburg/Brsg. Er bekleidete den Rang eines SA-Hauptsturmführers. Im Frühjahr 1935 bewarb er sich in Freiburg um Aufnahme in den technischen Dienst der Polizei. Er wurde angenommen, jedoch angeblich entgegen seiner Erwartung 1937 zur Grenzpolizei abkommandiert. Bei dieser erhielt er durch Angleichung seines Ranges als SA-Hauptsturmführer automatisch den Rang eines SS-Obersturmführers. Er tat als Grenzpolizei

beamter in Breisach und in Gailingen/Rhein Dienst. Im März 1939 erfolgte seine Abordnung zum Sicherheitsdienst (SD) in Prag, bei welchem er bis Sommer 1941 wirkte.

Im Sommer 1941 erhielt er vom Reichssicherheitshauptamt den Auftrag, in Reichenau bei Innsbruck ein Auffanglager für die wegen der zunehmenden Bombenangriffe aus den Industriezentren des Reiches nach Italien zurückströmenden italienischen Arbeiter aufzubauen. Er erstellte das Lager und leitete es bis zu seiner im Juli 1944 erfolgten Versetzung nach Padua, wo er seinen Nachfolger, SS-Untersturmführer Schott ablöste. Schon zuvor war er ab Herbst 1943 zeitweise nach Bozen abkommandiert, wo er ein ähnliches Lager aufzubauen hatte. Während dieser Zeit leitete er gleichzeitig auch das Lager Reichenau und kam laufend - anfangs häufiger und für einige Tage, später seltener und nur noch an einzelnen Tagen - dorthin zurück. Im Oktober 1944 kam er zum Partisaneneinsatz im Po-gebiet.

Nach der Kapitulation schlug er sich von Italien nach Vorarlberg durch und tauchte, - um seiner Festnahme als alter PG zu entgehen - dort unter. Er arbeitete bei einem Bauern. Im April 1946 meldete er sich in Gerabronn Kr. Crailsheim bei seiner Schwester auf Wohnung. In dem obligatorisch auszufüllenden Meldebogen machte er falsche Angaben über seinen Geburtsort und über seine Zugehörigkeit zur Partei und ihren Gliederungen (Bl. 1 und 7 der Spruchkammerakten). Als die Spruchkammer Crailsheim über das Document Center in Berlin die Unrichtigkeit seiner Angaben feststellte, erließ sie am 10.7.1948 Haftbefehl gegen ihn. Er tauchte jedoch rechtzeitig wieder unter und konnte deshalb zunächst nicht ergriffen werden. Am 27.7. 1948 stellte er sich der Spruchkammer Crailsheim und wurde interniert. Die Spruchkammer des Internierungslagers Ludwigsburg stufte ihn durch Spruch vom 28.9.1948 in die Gruppe II der Belasteten ein, verhängte gegen ihn 1 1/2 Jahre Arbeitslager und verfügte die Einziehung von 20 % seines Vermögens (Bl. 91 der Spruchkammerakten). Während der sofort vollstreckten Lagerhaft erlitt er (am 6.1.1949) einen Arbeitsunfall, der einen doppelseitigen Leistenbruch und eine Quetschung des rechten Hodens zur Folge hatte. Am 1.4.1949 wurde er gnadenweise entlassen. Durch Beschluss vom 21. März 1951 (Bl. 147 der Spruchkammerakten) stellte die Zentralberufungskammer das Entnazifizierungsverfahren gegen

5
ihm auf Grund des Gesetzes Nr. 1078 zum Abschluß der politischen Befreiung vom 3. April 1950 (Reg. Bl. S. 30) ein.

Nach seiner Entlassung war er längere Zeit krank und musste sich mehreren Operationen unterziehen. Nach Wiederherstellung seiner Gesundheit reiste er als Handelsvertreter. Gleichzeitig versuchte er, mit seinem Unterbringungsschein als verdrängter Beamter wieder in den Polizeiberuf zu kommen. Verschiedene Landespolizeiverwaltungen lehnten seine Wiederverwendung ab. Schließlich stellte ihn die Landespolizeidirektion für Südwürttemberg-Hohenzollern in Tübingen, die er über die Dauer seiner Tätigkeit im Lager Reichenau, über dessen Charakter als Arbeitserziehungs- und Gestapohaftlager und über seine kriminelle Rolle in diesem Lager täuschte, am 16.2.1955 beim Landespolizeiposten Balingen-Stadt als Polizeihauptwachtmeister ein.

Im Mai 1954 übernahm die Staatsanwaltschaft Mosbach ein beim Landesgericht Innsbruck gegen den Angeklagten wegen Mordes u.a. schwebendes Ermittlungsverfahren. Das Verfahren wurde im Juni 1955 an die Staatsanwaltschaft Hechingen abgegeben. Auf derselben Antrag erließ das Amtsgericht Balingen am 14.7.1955 gegen den Angeklagten Haftbefehl und nahm ihn am gleichen Tag in Untersuchungshaft. Nach seiner Verhaftung schied er freiwillig aus dem Polizeidienst aus. Nach mehrfachen erfolglosen Haftbeschwerden hob das Oberlandesgericht Stuttgart am 3.4. 1956 den Haftbefehl mangels Flucht- und Verdunklungsgefahr auf. Seitdem befand sich der Angeklagte auf freiem Fuß und verdiente seinen Lebensunterhalt als Handelsvertreter. Seit 8.2.1958 befindet er sich erneut in Untersuchungshaft.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft. Er ist seit 1934 verheiratet. Seine Ehe ist kinderlos geblieben. 1938 ist er aus der katholischen Kirche ausgetreten.

II. Das Lager Reichenau, welches der Angeklagte im Sommer 1941 im Auftrag des Reichssicherheitshauptamtes aufbaute und nach der Erstellung vom Frühjahr 1942 bis Juli 1944 leitete, hatte ein Fassungsvermögen für normal 600, maximal 1000 Menschen. Es bestand aus Holzbaracken (in der Art und Ausführung der Reichsarbeitsdienstbaracken) und war mit einem etwa 2 m hohen, nicht dicht schließenden Zaun aus Holzschwarten umgeben.

E S D

Der Zaun schloss nach oben mit einem Stacheldraht ab. Es lag auf freiem Feld zwischen Innsbruck und Hall i.T.

6

Das Lager war in zwei Teile gegliedert, die voneinander ~~aber~~ durch ~~falls~~ einen Holzzaun abgetrennt waren. Im vorderen Teil befanden sich unter anderem die Verwaltungsbaracke, die Unterunftsbaracke für den Lagerleiter und für das Lagerpersonal und die Küchen- und Speisebaracke für das Lagerpersonal. Der hintere Lagerteil war für die Lagerhäftlinge bestimmt und bestand aus zwei Barackenreihen. In der vorderen Barackenreihe standen die Verpflegungs- und Küchenbaracke für die Häftlinge, die Waschbaracke mit einer, später mit mindestens 3 - 4 eingebauten Arrestzellen (vom Lagerpersonal und den Häftlingen nur "Bunker" genannt), eine Häftlingsbaracke, in welcher zugleich die Krankenrevierstube untergebracht war und eine weitere, zur Unterbringung von Häftlingen bestimmte Baracke, die jedoch später ausschließlich als Unterstellraum benutzt wurde. Die Baracken standen mit der Traufenseite längs nebeneinander. Die Giebelseiten grenzten an die in einem ~~großen~~ Rechteck um die Baracken geführte Lagerstraße. Zwischen den Baracken lagen Gemüsebeete. In der hinteren Barackenreihe standen sechs Häftlingsbaracken (A-F), die ebenfalls mit der Traufenseite längs nebeneinander lagen und mit ihrer vorderen Giebelseite an die Lagerstraße angrenzten. Die hintere Giebelseite grenzte an einen etwa 3 m breiten, einen flachen Hohlweg bildenden Grasstreifen an, der seinerseits am hinteren Teil des Lagerzaunes endete. Jenseits des Lagerzaunes war freies Feld. Ein Stück des 3 m breiten Grasstreifens wurde später zu einem Schießstand ausgebaut. Zu diesem Zweck wurde der Rasenstreifen auf einer Länge von etwa 50 m eingeschottert und hinter einer der beiden mittleren der sechs Baracken ein Erdwall als Kugelfang aufgeworfen. (Wegen der Einzelheiten der Lageranordnung s. den Lageplan des Reichsbauamtes Innsbruck und die vom Angeklagten und vom Zeugen ^{Reicher} in der Hauptverhandlung gefertigten Skizzen, /774).

Das Lager Reichenau diente bis Sommer 1942, seinem ursprünglichen Zwecke entsprechend, als Auffanglager für italienische Zivilarbeiter, die über die italienische Arbeitsfront (Federazione italiana) zum Arbeitseinsatz nach Westdeutschland verpflichtet worden waren, wegen der zunehmenden Bombenangriffe auf die westdeutschen Industriezentren aber ihre Arbeitsplätze

7

eigenmächtig verließen und nach Italien zurückfluteten. Diese Arbeiter sollten im Lager Reichenau gesammelt, mit ordentlichen Papieren versehen und über das Arbeitsamt wieder in Arbeit vermittelt werden. Bereits im Sommer 1942 hatte das Lager Reichenau seinen ursprünglichen Sinn verloren, weil kaum mehr ein italienischer Kavilarbeiter aufgegriffen wurde. Der seinerzeitige Leiter der Gestapodienststelle in Innsbruck, SS-Sturmbannführer und Regierungsrat Hoffmann, dem das Lager Reichenau unmittelbar unterstand, änderte daher im Einvernehmen mit dem Reichssicherheitshauptamt die Zweckbestimmung dieses Lagers: es wurde zum Arbeitserziehungslager für arbeitsunwillige Ausländer. Diese Leute sollten durch zwölfstündige, harte Arbeit im Tag zur Arbeitswilligkeit erzogen und über die Freizeit im Lager Reichenau verwahrt werden. Der Arbeitseinsatz erfolgte fast ausschließlich außerhalb des Lagers auf Baustellen und dergl. Nach den Richtlinien des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) durften diese Leute höchstens 8 Wochen der geschilderten Arbeitserziehung unterworfen werden. Diese Frist wurde von der Gestapodienststelle in Innsbruck in der ersten Zeit eingehalten, alsbald jedoch nach Bedarf beliebig überschritten. - Neben seiner Hauptbestimmung als Arbeitserziehungslager diente das Lager Reichenau ab 1942 auch der Entlausung und Entseuchung von durchzuschleusenden Ostarbeitern, die aber jeweils nur 2 Tage im Lager waren. Ab 1943 wurden auch Juden aus dem nordafrikanischen Raum und aus Italien von der Gestapo im Lager Reichenau verwahrt. Sie sollten von dort zum Arbeitseinsatz in Fabriken kommen. Dem Angeklagten war nach seiner eigenen Eingelassung klar, daß für die Einperrung dieser Juden keine gesetzliche Grundlage bestand. Desgleichen wies die Gestapo kriminelle Elemente in das Lager Reichenau ein, die im Gefangenenumhaus der Gestapo in Innsbruck nicht mehr untergebracht werden konnten. Als weitere Häftlingskategorie kamen in das Lager Reichenau slowenische Kommunisten, die bis zu einem Jahr und länger dort verwahrt wurden. Sämtliche Häftlinge hatten eine Erkennungsnummer und wurden nur unter dieser aufgerufen.

Der Ablauf eines Arbeitstages sah für die zur Arbeitserziehung eingewiesenen Häftlinge im Sommer so aus: Um 5 Uhr war Wecken, um 6 Uhr Abmarsch zur Arbeitsstelle außerhalb des Lagers; die Häftlinge wurden überwiegend bei Baufirmen, besonders im Stra-

ßenbau eingesetzt. Nach 12-stündiger Arbeitsdauer einschließlich kurzer Mittagspause kehrten sie zwischen 18 und 19 Uhr wieder in das Lager zurück. Sie erhielten dort Gelegenheit zum Waschen, fassten das Essen und wurden zwischen 19 und 20 Uhr in ihre Baracken eingeschlossen. Dabei wurden aus Sicherheitsgründen außer den Türen auch die hölzernen, massiv gearbeiteten Fensterläden geschlossen und von außen mit einem Querriegel gesichert. Es fiel dann kein Tageslicht mehr in die Baracken. Die Häftlinge konnten dann auch nicht mehr sehen, was außerhalb der Baracken geschah.

Zum Lagerpersonal zählten folgende Personen: Der Angeklagte war Lagerleiter. Er trug in erster Linie die Verantwortung für die sichere Verwahrung und für die Disziplin der Häftlinge im Lager. Außerdem oblag ihm die Regelung des Arbeitseinsatzes der Häftlinge. Schließlich hatte er die Aufsicht für ihre Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und ärztliche Betreuung. Von ihm hing letztlich auch ihre Behandlung und damit ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl und Wehe ab. Stellvertretender Lagerleiter und Verwaltungsführer (bes. in wirtschaftlichen Fragen) war der Kriminalsekretär und SS-Untersturmführer Retzer. Für die Bekleidung der Häftlinge und für die Führung der Lagerwerkstätten zeichnete der Kriminalsekretär u. SS-Untersturmführer Dorsch verantwortlich. "Spieß" der Lagers war der Gendarmerieoberwachtmeister Gamper. Zu seiner Verfügung standen als Lagerdiensthabende (Aufsichtsorgane) Falch, Payr und Janser. Diesen wiederum unterstanden eine Reihe Wachleute. Von diesen sind insbesondere Harm und Sartori (Gendarmeriebeamte) und Stein, Bunge, Troner und Jakobi (SS-Soldaten) zu nennen. Die Krankenbetreuung im Revier oblag dem Sanitäter Köllemann. Lagerarzt war Dr. Pizzinini, sein Stellvertreter der Polizeiarzt Dr. Heil. Dr. Pizzinini führte eine ärztliche Praxis in dem benachbarten Wattens bei Innsbruck und kam zweimal in der Woche zur Visite ins Lager. Als Dolmetscher für die russische Sprache wurde der im Lager Reichenau zunächst selbst als Schutzhäftling verwahrte, ehemalige kommunistische Rotspanienkämpfer Perterer, als Dolmetscher für italienisch der Häftling Fronti verwendet.

Das Lager Reichenau unterstand unmittelbar der Gestapodienststelle in Innsbruck, mittelbar dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin. Leiter der Gestapodienststelle Innsbruck waren nacheinander die Kriminalräte und SS-Sturmbannführer Hoffmann, Hilliges, Busch, Thyrolf und Dr. Nedwed.

Der Kriminalrat Hilliges war im allgemeinen ein korrekter Be-

amter, der auch als Vorgesetzter mit sich reden ließ und sachlichen Erwägungen zugänglich war.

Im Sommer 1942, mit der Änderung der Zweckbestimmung des Lagers Reichenau als Auffanglager und seiner Umgestaltung als Arbeitserziehungslager, wurde eine Abteilung der Gestapo-dienststelle Innsbruck in eine Baracke im vorderen Teil des Lagers Reichenau verlegt. Diese Abteilung (II E genannt) verfügte die Einweisung und die Dauer der Einweisung der Häftlinge. Sie wurde von dem Kriminalsekretär Plattner geleitet, dem Kriminalsekretär Freiberger als Sachbearbeiter und Perterer als Dolmetscher beigegeben waren. Die Oberaufsicht über diese Dienststelle führte meist der Kriminalinspektor und SS-Obersturmführer Prautzsch.

Für das Lager Reichenau bestand eine Lagerordnung, die vom Angeklagten entworfen und in Vollzug gesetzt wurde. Die darin vorgesehenen, offiziellen Lagerstrafen waren: Essensentzug, wobei die Häftlinge in strammer Haltung dem Essensempfang der Mithäftlinge zusehen mußten; Bunkerstrafen von 1 - 14 Tagen, die wobei Häftlinge ab Spätherbst 1943 in kleinen, ungeheizten Arrestzellen mit Betonboden und 2 Luftlöchern oben und unten eingesperrt wurden, die nur soviel Platz boten, daß ein Häftling sich darin niederkauern, nicht aber bequem sitzen, geschweige denn liegen konnte; die Folge davon waren im Winter Erfrierungen, besonders an den Füßen. Strafrundenlaufen, wobei die Häftlinge auf der eingeschotterten, etwa 400 m langen Lagerstrafe bis zu 15 Runden laufen mußten und, wenn sie vor Erschöpfung zusammenbrachen, durch Stock- und Faustthiebe des Lagerpersonals und von eigens zu diesem Zweck an der Lagerstraße entlang aufgestellten jungen Polen - und Russenburischen (sog. Piccolos) wieder weitergetrieben wurden; die Prügelstrafe, wobei den Häftlingen bis zu 25 Stockschläge teilweise auf den entblößten, teilweise auf den bedeckten Hintern gegeben wurden. Diese Strafen ordnete der Angeklagte schriftlich oder mündlich an. Als inoffizielle Lagerstrafe führte der Angeklagte das sog. Kaltbaden ein, wobei die Häftlinge besonders im Herbst und im Winter in völlig nacktem Zustand mit einem scharfen, kalten Wasserstrahl solange abgespritzt wurden;⁺) Anschließend ließ sie der Angeklagte zum Teil (in bekleidetem Zustand) noch in eine Arrestzelle (sog. Bunker) sperren.

+) bis sie blaugefroren waren und zum Teil ohnmächtig wurden.

III. Der Angeklagte war als Lagerleiter oft unbeherrscht und jähzornig. Er konnte wegen einer Kleinigkeit maßlos aufbrausen und schlug dann dem seinen Unmut erregenden Häftling blindlings die Hand ins Gesicht. In einer solchen jähren Aufwallung packte er zu Beginn des Jahres 1944 einen jüdischen Häftling, von dem ihm gemeldet worden war, daß er eine politische defaitistische Bemerkung gemacht habe, am Kragen, legte ihn in der Kanzlei von Dorsch über eine Kohlenkiste, zog ihm die Hose herunter und schlug ihm mit einem Stock erbarmungslos auf den Hintern. Der bei dieser Züchtigung mitanwesende "Spieß" Gamper konnte die rohe und gefühllose Mißhandlung des Juden nur kurze Zeit mitansehen, er verließ dann das Zimmer. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Angeklagte weiter im Januar 1944, als zwei aus dem Lager Reichenau geflohene, italienische Häftlinge wieder eingebbracht worden waren, dem Lagerdienst den Befehl gegeben: "Die beiden bekommen anständig auf den Hintern und werden dann kalt gebadet". Dieser Befehl hatte eine üble Mißhandlung der beiden Italiener zur Folge (vgl. Band I, Bl.433 des Eröffnungsbeschlusses).

Motts rohe Gesinnung zeigte sich auch im folgenden: Als ihm der Lagerarzt Dr.Pizzinini bei einer Lagervisite wegen der häufigen, offensichtlich auf die kalten Abspritzungen zurückzuführenden Lungenentzündungen Vorhalte machte und ihm unmißverständlich klarmachte, daß er nicht mehr in das Lager kommen werde, wenn diese Mißhandlungen nicht aufhören würden, antwortete er (Mott): "Sie sind viel zu weichherzig"

In die gleiche Richtung deutet, daß Mott eigenhändig Häftlinge im Winter mit einem eiskalten, scharfen Wasserstrahl aus einem Feuerwehrschauch nackt abgespritzt und daß er Häftlinge im Winter in die ungeheizten, viel zu kleinen Arrestzellen mit Betonboden eingesperrt hat, so daß sie mangels einer Bewegungsmöglichkeit die Füße erfroren.

B.

I. Der Likörfabrikant Egon Dubsky aus Innsbruck befand sich bis 21.5.1943 in der Heil- und Pflegeanstalt Solbad Hall i.T. als Patient. Er war krank und pflegebedürftig. Am 21.5.1943 verhaftete ihn dort die Gestapo und lieferte ihn in das Lager Reichenau ein. Am 2.6.1943 gegen Abend kam der Leiter der

Gestapodienststelle Innsbruck, Hilliges in das Lager Reichenau. Die Häftlinge waren bereits in die Baracken eingeschlossen, die dicht schließenden Fensterläden von außen zugesperrt. Der Angeklagte und sein Stellvertreter Retzer standen gerade an der Hofeinfahrt im vorderen Lagerteil. Hilliges hatte wie öfters eine "Fahne" (strömte einen intensiven Alkoholdunst aus), war aber nicht betrunken. Er wandte sich sinngemäß mit den Worten an den Angeklagten: "Hier im Lager ist ein Jude namens Dubsky; ich habe mit ihm zu reden; lassen Sie ihn holen und zum Schießstand führen". Gleichzeitig forderte er den Angeklagten und Retzer auf, mit ihm zum Schießstand zu kommen. Hilliges war entschlossen, den Juden, der nichts verbrochen hatte, aus Rassenhaß zu "liquidieren". Der Angeklagte beauftragte den Lagerdienst, Dubsky aus seiner bereits verschlossenen Baracke zu holen. Er kannte Dubsky zum mindesten seit seiner Einlieferung ins Lager Reichenau. Mott hatte dabei ein ungutes Gefühl, weil es völlig ungewöhnlich war, mit einem Häftling auf dem Schießstand zu sprechen, und weil alle Häftlinge schon in ihre Baracken eingeschlossen waren. Ausserdem wußte er, daß der Schießstand völlig ablegen war und von keiner Seite eingesehen werden konnte. Mott ging mit Hilliges und Retzer nach hinten in das Lager. Es war sonst niemand unterwegs. Im hinteren Teil der Lagerstraße vor der Baracke F (s. Lageplan Bl. 774) trafen sie mit Dubsky zusammen, der von einem Wachmann gebracht wurde. Hilliges übernahm den Häftling und schickte den Wachmann fort. Er ließ nun Dubsky Richtung Schießstand wenige Schritte vor sich hergehen. Hinter ihm folgten der Angeklagte und Retzer. Sie gingen an der westlichen Längssseite der Baracke F entlang, um zu dem hinter dieser und den anschließenden Baracken liegenden Schießstand zu kommen. Kurz vor der hinteren, südwestlichen Ecke der Baracke F schickte Hilliges auch Retzer weg. Der Angeklagte war sich spätestens in diesem Augenblick darüber im klaren, daß Hilliges den Juden, der nach seiner Kenntnis nichts Unrechtes getan hatte, aus Rassenhaß erschießen wolle und sich bewußt, daß dieses Vorhaben ungesetzlich und daher Unrecht sei. Er war damit einverstanden und billigte dieses rechtswidrige Vorhaben. Dementsprechend ließ er den Dingen ihren Lauf. Dabei war ihm bewußt, daß er als Lagerleiter verpflichtet und in der Lage sei, Hilliges wenigstens kameradschaftlich mit Worten zu beeinflussen, von dem

beabsichtigten Mord abzustehen. Dies schon deshalb, weil nach seinem Wissen ein Erlaß des RSHA in Berlin bestand, wonach selbst die von dieser höchsten Gestapodienststelle "legitim" verhängten Todesstrafen nicht in einem Arbeitserziehungslager vollstreckt werden sollten.

Dubsky, Hilliges und Mott passierten nun die letzte Barackenecke und kamen auf die Schießbahn. Dubsky ging voran, ihm folgte im Abstand von 1 - 2 m Hilliges und in einem weiteren Abstand von etwa 6 m der Angeklagte. Kurz vor dem Schießstand verwickelte Hilliges den Juden in ein Gespräch, so daß die beiden sich von Angesicht zu Angesicht gegenüberstanden und zwar der Jude mit dem Rücken zum Schießstand. Der Angeklagte blieb im Abstand von etwa 6 m hinter Hilliges stehen. Während dieses kurzen Gespräches zog Hilliges die im Futteral an seinem Koppel verwahrte, durchgeladene Pistole und schoß Dubsky aus nächster Nähe durch die Stirn. Dubsky brach sofort zusammen und verstarb unmittelbar danach. Hilliges und der Angeklagte ließen den Toten liegen und begaben sich nach vorne ins Lager, wo Mott dem "Spieß" Gamper befahl, den toten Juden in den vorderen, den Häftlingen nicht zugänglichen Lagerteil schaffen zu lassen.

- II. Der am 4.5.1931 in Kalinovka/Rußland geborene Ukrainerjunge Iwan Gwosdik wurde im Juni 1943 dem Gärtnermeister Georg Hibler in Garmisch-Partenkirchen als Hilfskraft zugewiesen. Er war ein frischer, kerngesunder Bub. Im November 1943 stellte die Gärtnersehefrau Hibler eines Tages fest, daß Gwosdik mit ihrem dreijährigen Kind Monika (geb. am 18.7.1940) unzüchtige Dinge getrieben hatte. Nach den Angaben ihres Kindes soll er mit seinem Geschlechtsteil an ihrem Geschlechts teil gespielt haben. Die alsbald durchgeführte ärztliche Untersuchung ergab keinerlei Befund am Geschlechtsteil des Kindes Monika. Am 26.11.1943 meldete Gärtnermeister Hibler diesen Vorfall der Gendarmerie, weil der Junge in seiner Familie nicht mehr tragbar war. Diese übergab den Jungen am 29.11. 1943 der Gestapo München. Über die Gestapo Innsbruck kam der Junge anfangs Dezember 1943 kerngesund in das Lager Reichenau. Zur gleichen Zeit ging beim Schutzhaftreferat (II D) der Gestapodienststelle Innsbruck, welches Prautzsch in dieser Zeit neben dem Referat II E (Arbeitsvertragsbrüchige) leitete, die

Ermittlungsakte über Gwosdik ein. Prautzsch übergab diese Akte dem Sachbearbeiter, Kriminalsekretär Tiefenbrunn sinngemäß mit den Worten: "Diesen Bengel können Sie in acht Tagen abschreiben, dafür werde ich sorgen; das tun wir uns nicht an, daß das Lager ihn möglicherweise zu einem Obsthändler in Arbeit gibt und er uns dort die Äpfel wegfrisst." Prautzsch dachte dabei an andere Polen- und Russenjungen, die vom Lager Reichenau an den Obsthändler Feodori in Innsbruck zur Arbeit und zum dortigen Wohnen überwiesen worden waren. Er wollte mit seiner Äußerung sagen, daß der Ukrainerjunge beseitigt werden müsse und daß er (Prautzsch) seine Beseitigung veranlassen werde.

Als der Russenjunge einige Zeit im Lager Reichenau war, rief der Angeklagte eines Abends - es war um den 10. - 15. Januar herum - dem Lagerdiensthabenden Falch zu sich in sein Arbeitszimmer und gab ihm den Auftrag, Gwosdik jeden Abend nach Dienstschluß mit kaltem Wasser abzuspritzen und ihn anschließend in eine Arrestzelle am andern Ende der Waschbaracke einzusperren. Er brachte dabei sinngemäß zum Ausdruck, der Knabe dürfe das Lager nicht mehr lebend verlassen, er sei solange kalt zu baden, bis er sterbe. Falch ~~fixxte~~ diesen Auftrag mehrere Tage lang nicht aus, weil ihm der fast noch im Kindesalter stehende Junge ^{zunächst} leid tat. Als ihn der Angeklagte in den folgenden Tagen fragte, ob er den Jungen abgespritzt habe, bejahte er dies. Der Angeklagte wiederholte daraufhin seinen Auftrag, den Russenjungen kalt abzuspritzen. Bis zum 20. Januar 1944 kam Falch jedoch diesem Auftrag nicht nach.

Am Nachmittag des 20. Januar 1944 kam Prautzsch in das Lager Reichenau. Dabei sah er den Ukrainerjungen Gwosdik, als dieser unter Aufsicht von Falch die Lagerstraße von Unrat säuberte. Er machte Falch Vorhaltungen, weil der Junge nicht im "Bunker" (= Arrestzelle) eingesperrt war, und begab sich dann zum Dienstzimmer des Angeklagten. Unterwegs traf er im Verwaltungshof auf den Dolmetscher Perterer. Dieser fragte ihn, was mit Gwosdik geschehen solle. Er erwiderte: "Das Luder muß weg, der hat ein deutsches Mädel geschändet". Perterer meinte zunächst, Prautzsch denke an eine Einweisung in ein Konzentrationslager. Er wies ihn daher darauf hin, daß Gwosdik wegen seines jungen Alters noch nicht in ein Konzentrationslager eingewiesen werden könne. Nach einem Erlass des

RSHA sei hierfür ein Lebensalter von 16 Jahren Voraussetzung. (Für die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager lag die Mindestaltersgrenze beim vollendeten 14. Lebensjahr). Inzwischen kam der Angeklagte hinzu.

Prautzsch machte ihm sofort Vorwürfe, er habe Gwosdik auf Außenarbeit in der Stadt gesehen und auch jetzt bewege er sich frei im Lager. Der Angeklagte versuchte sich mit dem Hinweis zu rechtfertigen, daß kriminelle Häftlinge auch nicht in ein Arbeitserziehungslager gehörten. Er wußte bereits Näheres von der Verfehlung Gwosdiks. Prautzsch entgegnete, diese Art der Unterbringung krimineller Häftlinge sei für die Gestapo angenehmer. Im übrigen komme Gwosdik sowieso bald in ein Konzentrationslager zur Sonderbehandlung. ("Sonderbehandlung" bedeutete nach einem Erlass des RSHA. Tod durch Erhängung. Der Angeklagte wußte dies). Abschließend fügte Prautzsch hinzu: "Ein solcher Schweinehund, der ein deutsches Mädel geschändet hat, so daß es daran gestorben ist, gehört abgespritzt!" - Dnach gab er Perterer die Weisung, die Gwosdik betreffenden Akten ihm auf die Gestapodienststelle Innsbruck zu schicken.

Im Anschluß an dieses Gespräch mit Prautzsch ließ der Angeklagte Mott Falch zu sich kommen und machte ihm Vorhalte, weil Gwosdik nicht im "Bunker" eingesperrt war. Falch verteidigte sich damit, er habe nicht gewußt, daß der Junge auch tagsüber im Bunker bleiben müsse. Der Angeklagte als Amtsvorgesetzter gab Falch als seihem Untergebenen darauf energisch den Befehl, den Jungen sofort wieder in den Bunker zu sperren, ihn nach Dienstschluß kalt zu baden und ihn anschließend nackt in den "Bunker" zu sperren. Er werde diesmal nachprüfen, ob er seinen Befehl ausgeführt habe.

Der Angeklagte war sich darüber im klaren, daß die Abspritzung des Gwosdik mit eiskaltem Wasser und seine anschließende Einsperrung in den ungeheizten "Bunker" in nacktem Zustand dessen sicherem und qualvollen Tod zur Folge haben werde. Er wollte dies auch, weil er über den geschlechtlichen Mißbrauch des dreijährigen Kindes und über dessen angeblichen Tod (was ihm unwiderlegbar Prautzsch mitgeteilt hatte) empört war, und weil er wusste, daß auch Prautzsch auf die Beseitigung Gwosdiks drängte. Aus diesem Grunde hatte er wegen der Liquidierung des Ukrainerjungen auch keine Schwierigkeiten

von "oben" zu befürchten. Faich, der trotz seiner im Lager Reichenau bekannten Brutalität zunächst gezögert hatte, weil er gewisse Hemmungen hatte, den fast noch im Kindesalter stehenden Jungen auf diese grausame Art z. "liquidieren", stellte nunmehr seine Bedenken zurück und führte diesen Befehl am gleichen Abend (20.1.1944) aus, weil er sah, daß Mott unnachgiebig auf der erbarmungslosen Tötung des Russenjungen bestand. Er spritzte Gwosdik in der Waschbaracke mit eiskaltem Wasser unter roher Mißachtung der dem Jungen zugefügten Schmerzen und in Tötungsabsicht längere Zeit nackt ab und sperrte ihn in gleicher Absicht anschließend nackt in einen ungeheizten Abstellraum der neben der Waschbaracke stehenden und gelegentlich zu Entlausungszwecken verwendeten Holzbaracke. In welchem Zustand (ob noch bei Bewußtsein, oder bewußtlos) Gwosdik in diesen Abstellraum kam, konnte nicht ermittelt werden. In dem Abstellraum lagen in einer Ecke 10 - 15 aufeinandergeschichtete Strohsäcke. Während der Nacht herrschten Kältewerte zwischen - 2,2° und - 3,5° (s. im einzelnen den Bericht des Instituts für Meteorologie und Geophysik der Universität Innsbruck vom 5.6.1948, Beiakten des Landesgerichts Innsbruck gegen Hilliges 1o Vr 1745/47 Lesezeichen.) Gwosdik wurde am andern Morgen in dem gleichen Raum splitternackt am Boden liegend tot aufgefunden. Er wies keinerlei äußere Verletzungen auf. Der Lagerarzt Dr. Pizzinini stellte als Todesursache Lungenentzündung fest. Gwosdik kam mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch das Abspritzen und das anschließende Einsperren in der Baracke in nacktem Zustand zu Tode.

- III. Der Angeklagte wurde in der beim Landgericht Kempten angehängigen Strafsache (KLs 37/54) gegen den früheren Kriminalinspektor und SS-Obersturmführer Wilhelm Prautzsch wegen Verbrechen, die Prautzsch im Lager Reichenau und auf der Gestapodienststelle Innsbruck begangen haben sollte, am 2. Dezember 1952 durch den ersuchten Richter beim Amtsgericht Mosbach als Zeuge uneidlich vernommen (vgl. Bl. 463 der Beiakten KLs 37/54 Sta Kempten). Ein Hinweis auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO erfolgte nicht. Er sagte bei dieser richterlichen Vernehmung aus, ihm sei von der Hinrichtung der sieben Häftlinge am 17.12.1943 nichts bekannt; ihm seien überhaupt keine Fälle bekannt, in denen Personen im Lager Reichenau exekutiert (hingerichtet), also erhängt oder erschossen worden seien; wenn solche Exekutionen stattgefunden hätten,

dann könnte es nur in der Zeit gewesen sein, in welcher er nicht mehr im Lager gewesen sei, also nach Mitte 1943; ihm sei zwar einmal gesprächsweise, als er sich im Fronteinsatz in Italien befunden habe, es könne 1944 gewesen sein, oder beim Zusammenbruch erzählt worden, daß Leute vom Lager wegen Plünderung zum Tode verurteilt worden seien; näheres darüber wisse er aber nicht; er habe dementsprechend auch an keiner Exekution teilgenommen.

Diese Angaben waren unwahr. Der Angeklagte wußte dies. Er hatte nämlich auf Weisung von Prautzsch die Hinrichtung der 7 Häftlinge durch den Kriminalsekretär Dorsch vorbereiten lassen und den Lagerarzt Dr. Pizzinini verständigt. Der Hinrichtung selbst wohnte er "als Zuschauer" bei.

In der gleichen Strafsache (Kls 37/54) wurde der Angeklagte nochmals am 6.2.1953 in Kempten von dem Untersuchungsrichter des dortigen Landgerichts als Zeuge uneidlich vernommen und vor seiner Vernehmung auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO hingewiesen (vgl. Bl. 511 der Beiaukten Kls 37/54 der StA Kempten). Er sagte in dieser Vernehmung trotz wiederholtem Hinweise auf sein Auskunftsverweigerungsrecht bewußt wahrheitswidrig aus, der Fall mit dem am 20. Januar 1944 im Lager Reichenau verstorbenen zwölfjährigen Russenbuben Iwan Gwosdik sei ihm unbekannt; wenn ihm vorgehalten werde, daß sich aus den Aussagen der Zeugen Falch, Gamper, Perterer und Dr. Hehl ergebe, daß er damals im Lager anwesend gewesen sei, so könne es sich hier nur um eine Verwechslung handeln, hervorgerufen dadurch, daß er über das Wochenende nach Innsbruck gekommen sei und man daraus auf seine Anwesenheit auch während der Woche schließe.

Weiter sagte er in dieser Vernehmung aus: "Wann sich die Sache mit Dubsky zugetragen hat, weiß ich nicht mehr; ich weiß auch gar nicht, ob der betreffende Jude damals Dubsky geheißen hat. Ich kann daher auch nicht sagen, ob ich damals, als sich die Sache zutrug, noch ständig im Lager anwesend war".

Der dem Angeklagten bei seiner Aussage bekannte, wahre Sachverhalt ergibt sich aus den obigen Feststellungen zu B I) und B II).

IV. In der beim Landgericht Traunstein anhängigen Strafsache (Ks 7/53) gegen den früheren Kriminalsekretär und SS-Untersturm-

führer Paul Freiberger wegen im Lager Reichenau angeblich begangener Verbrechen wurde der Angeklagte am 9.7.1953 in Heilbronn von dem Untersuchungsrichter des Landgerichts Traunstein als Zeuge uneidlich vernommen und vor seiner Vernehmung auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO hingewiesen (vgl. Bl. 113 der Beiakten Ks 7/53 Sta Traunstein). Er sagte hierbei aus, er habe mit der Durchführung von Exekutionen nichts zu tun gehabt, er sei auch bei keiner Hinrichtung anwesend gewesen und über bevorstehende Hinrichtungen nie verständig worden; als die Häftlinge, die nach einem Bombenangriff auf Innsbruck geplündert hätten, aufgehängt worden seien, sei er nicht im Lager Reichenau anwesend, vielmehr in Bozen gewesen. - Eben-sowenig sei ihm ein Russenknabe namens Iwan Gwosdik bekannt; es sei bestimmt nicht richtig, daß dieser vom Lagerdienst-habenden Falch auf seine Anordnung hin kalt abgespritzt, sodann nackt in den Bunker geworfen worden und dort während der Nacht erfroren sei. Ihm sei überhaupt nicht bekannt, daß im Lager Reichenau Häftlinge zur Strafe abgespritzt worden seien.

Diese Aussage war, wie der Angeklagte wußte, unwahr. Er hatte tatsächlich am 17.12.1943 die Hinrichtung der 7 Plünderer (s. oben B III) auf Weisung von Prautzsch vorbereiten lassen, den Lagerarzt Dr. Pizzinini verständigt und der Hinrichtung selbst als Zuschauer beigewohnt. Die Unrichtigkeit seiner Aussage zum Fall Gwosdik und zu der allgemeinen Frage, ob im Lager Reichenau Abspritzungen überhaupt stattgefunden ha-ben, ergibt sich aus den Feststellungen dieses Urteils zu A III und B II.

C.

Zu B I:

- 1) Der Angeklagte hat sich zum Tall Dubsky wie folgt eingelassen: Er sei mit Retzer am Lagereingang gestanden, als Hilliges am 2.6.1943 etwa gegen 19 Uhr in das Lager Reichenau gekommen sei. Hilliges habe "eine ziemliche Alkoholfahne" gehabt. Er habe sich sofort nach dem Juden Dubsky (unter Nennung von dessen Namen) erkundigt, und Retzer, möglicherwei-se auch ihm den Auftrag gegeben, den Juden zum Schießstand führen zu lassen; er habe mit ihm zu reden. Er (Mott) habe

bis zu diesem Zeitpunkt diesen Juden, insbesondere seinen Namen nicht gekannt. Hilliges habe gleichzeitig ihn und Retzer aufgefordert, mit zum Schießstand zu kommen. Er oder Retzer hätten den Lagerdienst beauftragt, Dubsky zu holen und zum Schießstand zu führen, und seien dann mit Hilliges durch das Lager in Richtung Schießstand gegangen. Es sei sonst niemand unterwegs gewesen. An der nordwestlichen Ecke der Baracke F (s. Lageplan Bl. 774) seien sie mit Dubsky zusammengetroffen, den ein Wachmann gebracht habe. Hilliges habe Dubsky aufgefordert, vor ihm her in Richtung Schießstand zu gehen. Den Wachmann habe er fortgeschickt.

Er (Mott) habe nun ein ungutes Gefühl bekommen, weil es ungewöhnlich gewesen sei, mit einem Häftling auf dem Schießstand zu sprechen. Dieses dumpfe Gefühl habe sich bei ihm sofort zu dem konkreten Verdacht verdichtet, Hilliges habe es auf ihn (Mott) abgesehen und wolle eine provozierte Auseinandersetzung mit dem Juden zum Anlaß nehmen, scheinbar auf diesen zu schießen, dabei jedoch ihn mit gezieltem Schuß zu treffen und ihn auf diese Weise zu liquidieren. Er habe sich nämlich kurz zuvor mit Hilliges wegen eines Ölbildes des im Lager Reichenau inhaftierten jüdischen Kunstmalers Brand überworfen gehabt. Brand habe dieses Ölbild im Lager für ihn malen müssen. Eines Tages habe Hilliges bei einem Lagerbesuch das Bild in seinem Büro hängen gesehen und es für sich in Anspruch genommen. Er habe das Ölbild hergeben müssen. Er sei darüber verärgert gewesen und habe gelegentlich, als Hilliges längere Zeit im Krankenhaus gelegen habe, bei Retzer seinem Ärger durch die Bemerkung Luft gemacht: "Wenn der (Hilliges) nur verrecken würde, dann bräuchte ich ihm das Bild nicht zu geben". Retzer habe diese Äußerung Hilliges hinterbracht. Daraufhin habe ihn dieser zu sich ins Krankenhaus bestellt und ihm drohend erklärt, er solle nur warten, er käme ja bald wieder aus dem Krankenhaus heraus.

Neben diesem bösen Argwohn sei ihm andererseits auch der Gedanke gekommen, Hilliges wolle vielleicht den Juden als lästigen Mitwisser beseitigen. Er habe nämlich zuvor gerüchtweise gehört, daß Hilliges, der ob seiner Alkoholsucht allseits bekannt gewesen sei, bei Dubsky (Likörfabrikant!) Alkoholschulden haben solle. Dies sei aber nur eine vage Vermutung gewesen.

Kurz vor der südwestlichen Ecke der Baracke F (s. Lageplan Bl. 774) - es handelte sich hier um die letzte Barackenecke, die den Blick zum Schießstand verhinderte - habe Hilliges auch Retzer fortgeschickt. Dadurch sei sein Argwohn und sein "ungutes und dumpfes Gefühl" noch mehr gesteigert worden. Er habe sich deshalb etwas zurückgehalten. Hilliges habe kein Wort gesprochen. Er selbst habe nicht gewußt, was nun kommen werde. Er habe lediglich die bereits erwähnten unklaren Mutmaßungen, Vorstellungen und Gefühle gehabt.

Als sie auf die Schießbahn gekommen seien, habe Hilliges mit dem Juden einen kurzen, nicht lauten Wortwechsel gehabt. Beide seien in etwa 1 - 2 m Abstand mit dem Gesicht zueinander gestanden, Dubsky mit dem Rücken zum Schießstand, Hilliges mit dem Rücken zu ihm. Er (der Angeklagte) habe von den gewechselten Worten nichts verstanden, weil er etwa 6 m hinter Hilliges gestanden sei. Es sei nun alles sehr schnell gegangen. Hilliges habe plötzlich seine Pistole gezogen (die nach einem Erlass des SHA. stets habe durchgeladen sein müssen), und habe Dubsky durch die Stirn geschossen. Er habe nicht gesehen, daß Dubsky, in diesem Augenblick Hilliges angegriffen oder sonst eine verdächtige Bewegung gegen ihn gemacht habe. Dubsky sei sofort umgefallen und habe aus seiner Stirnwunde stark geblutet. Er sei entweder gleich tot gewesen oder kurz danach gestorben. Er habe sich von Dubskys Tod überzeugt und ihm die Augen zgedrückt.

Infolge des schnellen Tatablaufes sei es ihm, selbst wenn er dies gewollt hätte, niemals möglich gewesen, einzugreifen und die Erschießung von Dubsky zu verhindern. Im übrigen hätte er, auch wenn er sicher gewußt hätte, was Hilliges vorhave, gegen diesen nichts ausrichten können. Hilliges sei sein Vorgesetzter gewesen. Außerdem habe er selbst überhaupt keine Waffe bei sich gehabt.

Nach der Erschießung Dubskys sei er mit Hilliges wortlos zur Verwaltungsbaracke gegangen und habe Gamper beauftragt, den toten Juden in den Verwaltungshof schaffen zu lassen. Mit Hilliges habe er an diesem Abend und auch später kein Wort mehr gesprochen. Hilliges selbst habe weder nach der Tötung Dubskys noch später irgendein Wort zu ihm über die Gründe dieser Erschießung gesagt. Hilliges habe sich aber in einem Telegramm an Gauleiter Hofer sinngemäß dahin gebrüstet: "Melde: letzter Jude in Tirol liquidiert".

- 2) Das Schwurgericht hat der Einlassung des Angeklagten -- er habe die Absicht von Hilliges, den Juden zu töten, nicht klar erkannt, vielmehr in erster Linie geglaubt, Hilliges wolle ihn selbst während einer zum Schein provozierten Auseinandersetzung mit dem Juden "versehentlich" niederschießen --, den Glauben versagt. Die Überzeugung des Schwurgerichts von der Unrichtigkeit dieser Einlassung beruht auf folgendem:
- a) Der Angeklagte hat während dieses Strafverfahrens, insbesondere während der Hauptverhandlung so oft und so herausfordernd massiv gelogen, daß er in höchstem Maße unglaublich ist.

So hat er z.B. mit aller Hartnäckigkeit behauptet, er habe am 23.4.1946 in Gerabronn / Kr. Crailsheim, in dem politischen Fragebogen (s.Bl.1 der Spruchkammerakten) nicht absichtlich einen falschen Geburtsort ("Mannheim" statt Tauberbischofsheim) angegeben, sondern ihn versehentlich mit dem seiner Mutter verwechselt. Dabei liegt es nach den Umständen auf der Hand, daß er seinen Geburtsort absichtlich verschwiegen hat. In Tauberbischofsheim kannte man nämlich seine politische Vergangenheit und seine aktive Rolle vor und während des 3. Reiches. Man wußte dort, daß er alter Kämpfer, SA-, SS- und SD-Mann war. Bei richtiger Benennung seines Geburtsortes hätte daher von vornherein die große Gefahr für ihn bestanden, daß seine falschen Angaben über seine Mitgliedschaft in der NSDAP und ihren Gliederungen -- er gab an, lediglich vom 1.10.1939 bis 1942 Mitglied der NSDAP gewesen zu sein -- rasch ans Tageslicht gekommen wären. In Mannheim dagegen war er ein völlig unbeschriebenes Blatt.

Ausserdem hat der Angeklagte im Spruchkammerverfahren (s.Bl. 23, 88 u. 131 R, der Spruchkammerakten) seine Tätigkeit als Lagerleiter im Lager Reichenau nicht erwähnt. In der Hauptverhandlung hat er als Grund dafür angegeben, seine Tätigkeit im Lager Reichenau sei nur technischer Art gewesen, die im Spruchkammerverfahren nicht interessiert habe. Trotz dem wiederholten Hinweise durch das Gericht, daß dies völlig unglaublich erscheine, weil die von ihm ab Frühjahr 1942 innegehabte Leitung des Arbeitserziehungs- und Verwahrungslagers Reichenau mit allen Vollzugsgewalten keineswegs technischer Art (wie der Aufbau der Sportschule in Isny und des SA-Hilfsworklagers in Freiburg/Brs., die er zudem bezeichnete) in

angegeben habe!), dafür er umso bedeutsamer für seine Einstufung als Belasteter gewesen sei, blieb er beharrlich bei seiner Erklärung stehen. Auch hier liegt es auf der Hand, daß der Angeklagte seine Tätigkeit im Lager Reichenau absichtlich verschwiegen hat, weil er nachteilige Folgen für sich befürchtete.

Gleich unglaublich und hartnäckig war zunächst seine Einlassung in der Hauptverhandlung zu dem Vorwurf der Anklage, daß er bei seiner Vernehmung durch das Amtsgericht Mosbach am 2.12.1952 (s. oben B III) trotz direkter Frage verneint habe, etwas von der Hinrichtung der 7 Plünderer zu wissen. Er wollte wahrhaben, daß er sich bei der seinerzeitigen Vernehmung nicht mehr an diese Exekution erinnert habe. Erst als ihm seine Aussage vom 20.8.1955 in dieser Sache vor Oberstaatsanwalt Dr. Keppner, Hechingen (s. Bd. II Bl. 258 Hauptakten) eindringlich vorgehalten wurde (er gab in dieser Vernehmung an, etwa im Mai 1952 mit einem Oberinspektor Frey, der 1943 am Landesarbeitsamt Innsbruck arbeitete, über die Erhängung dieser 7 Plünderer gesprochen zu haben), bequemte er sich zu der Erklärung, er habe vor dem AG Mosbach aus Angst, unschuldigerweise in etwas hineinzukommen, absichtlich seine geringfügige Beteiligung bei der Vorbereitung der Exekution und seine Anwesenheit bei der Exekution verschwiegen.

Die weiteren, zahlreichen Unwahrhaftigkeiten des Angeklagten, die dem Schwurgericht ebenfalls gezeigt haben, daß er keine Lüge scheut, um sich herauszureden und die Schuld anderen in die Schuhe zu schieben, werden im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung zu den einzelnen Fällen wiedergegeben.

- b) Die vom Angeklagten behauptete Drohung von Hilliges im Krankenhaus: "Warten Sie nur, ich komme bald wieder aus dem Krankenhaus, aber dann . . .", die ihn bedrückt haben soll, als er mit Hilliges und Dubsky zum Schießstand ging, kann nach den Umständen nicht vor der Erschießung Dubskys (2.6.43) erfolgt sein. Hilliges hat nämlich am 11.12.1946 zu Protokoll der Polizeidirektion Innsbruck als Beschuldigter ausgesagt (S. S. 13 - Lesezeichen - der Beiakte 1o Vr 1745/47 des Landesgerichts Innsbruck, betr. das Strafverfahren gegen Werner Hilliges), daß er erst am 3. Juni oder 3. Juli 1943 an Lungenentzündung und Rippfellvereiterung erkrankt sei und in das

Sanatorium der Kreuzschwestern in Innsbruck habe eingeliefert werden müssen. In der selben Vernehmung (s.S.23 der Beiaukten 10 Vr 1745/47) sagte Hilliges außerdem aus, er sei kurze Zeit später - nämlich nach der Tötung Dubskys - krank geworden und in ein Sanatorium aufgenommen worden. Die Unmutsäußerung des Angeklagten kann also von Retzer erst nach dem 3. Juni Hilliges "im Krankenhaus" hinterbracht worden sein. Retzer, der die Äußerung des Angeklagten und die Behauptung, daß er sie Hilliges ins Krankenhaus hinterbracht habe, als richtig bestätigt hat, kann über den Zeitpunkt dieser Zutragung nichts mehr sagen. Für eine Unglaublichkeit oder Unzuverlässigkeit von Hilliges in diesem an sich belanglosen Punkt hat sich nichts ergeben. Das Schwurgericht ist daher von der Richtigkeit seiner Angaben jedenfalls insofern überzeugt, als er für seine erstmalige Aufnahme ins Krankenhaus einen Zeitpunkt genannt hat, der nach dem Todestag Dubskys, dem 2.6.1943 liegt.

Nach dieser Feststellung ist es mithin auch nicht möglich, daß der Angeklagte, als er mit Hilliges und Dubsky zum Schießstand ging, die Vorstellung und das Gefühl gehabt hat, Hilliges wolle ihn wegen seiner Unmutsäußerung erschießen.

- c) Der Angeklagte hat diese Version - er habe geglaubt, Hilliges wolle ihn erschießen - erst in der Hauptverhandlung geltendgemacht, obwohl er sich schon bei seiner ersten Vernehmung durch den Haftrichter am 14.7.1955 (Bd.I Bl. 197) und bei seinen späteren Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren ausführlich zum Fall Dubsky eingelassen hat. Dies bestärkt das Schwurgericht in seiner Überzeugung, daß es sich um ein reines Verteidigungsvorbringen handelt, welches sich der Angeklagte inzwischen zurechtgelegt hat, nachdem die Strafkammer das Hauptverfahren auch insoweit eröffnet hatte, weil sich ~~der~~ Verdacht gegen ihn entsprechend verdichtet hatte.

Dieses Verteidigungsvorbringen zeigt im übrigen, daß der Angeklagte selbst gemeinste Verdächtigungen nicht scheut, wenn er eine Möglichkeit sieht, sich auf Kosten Dritter zu entlasten.

- d) Der Ablauf der Dinge auf dem Schießstand war nach der eigenen Schilderung des Angeklagten so, daß er - selbst unterstellt, daß er zunächst eine böse, konkrete Ahnung und Vorstellung gehabt hätte - nicht mehr der Meinung sein konnte, Hilliges wolle ihn und nicht Dubsky erschießen. Hilliges wandte ihm nämlich während der Auseinandersetzung mit Dubsky den Rücken zu, wie er auch auf dem Weg zum Schießstand stets Dubsky vor sich hergehen ließ, während der Angeklagte hinter beiden ging. Es deutete also überhaupt nichts darauf hin, daß Hilliges etwas gegen ihn im Schilde führen könnte.
- e) Wenn der Angeklagte, ohne zu wissen, was kommen wird, mit Hilliges und Dubsky auf den Schießstand gegangen wäre und nach der Tötung Dubskys mit Hilliges kein Wort mehr gewechselt hätte, wäre folgendes nicht rechtverständlich: nach der allerdings wegen Verdachts der Tatbeteiligung unbefidigten, jedoch insoweit glaubhaften Aussage des Zeugen Retzer kamen Hilliges und der Angeklagte, kurz nachdem am Schießstand ein Schuß gefallen war, in den Verwaltungshof (vorderer Lagerteil). Hälliges bemerkte bei der Begegnung mit Retzer zu diesem, "jetzt hätte mich Dubsky bald angeflogen (= angegriffen)". Der Angeklagte befand sich bei dieser Bemerkung unmittelbar neben Hilliges, ohne zu dieser unwahren Behauptung etwas zu sagen. Zwar war Hilliges sein Vorgesetzter, so daß es zweckmäßig erscheinen mochte, hier zu schwärzen. Indes hatte Hilliges kaltblütig einen Mord begangen, für den u.U. auch er (der Angeklagte) zur Verantwortung gezogen werden könnte, wenn er schwieg. Es lag daher für ihn fast zwingend nahe, wenigstens vor Retzer, der immerhin als stellvertretender Lagerleiter und SS-Offizier eine Vertrauensstellung besaß, auf den wahren Sachverhalt hinzuweisen und sich von der Sache zu distanzieren. Er tat dies aber weder in diesem Augenblick, noch später, (wie er selbst zugibt), als die verschiedensten Gerüchte über die Erschießung Dubskys (z.B. Dubsky sei auf der Flucht erschossen worden oder, er sei von Hilliges einfach "liquidiert" worden) im Lager umgingen.
- f) Alle Umstände sprachen dafür, daß Hilliges Dubsky auf dem Schießstand töten wolle.

aa) So wurde Dubsky aus seiner Baracke geholt, als schon alle Häftlinge in die Baracken eingeschlossen waren. Es war niemand mehr unterwegs, wie besonders der unverdächtige Zeuge Gamper glaubhaft unter Eid (Voreid) vor dem ersuchten Richter beim Bezirksgericht Innsbruck am 25.12.1957 (Band IV, Bl.753 i.V. mit Band III Bl.469, 470 R/471) bekundet hat. Der Angeklagte hat im übrigen selbst die Möglichkeit bejaht, daß die Türen und Fensterläden der Baracken bereits verschlossen waren.

Eine weitergehende Feststellung dahin, daß alle Häftlinge just in dem Augenblick, als Hilliges ins Lager kam und dem Angeklagten die Weisung gab, Dubsky zum Schießstand führen zu lassen, vorzeitig in die Baracken hätten gehen müssen und daß die Barackentüren und die - jeden Blick aus dem Barackeninnern ins Freie verhindernden - dichten Fensterläden ebenfalls vorzeitig geschlossen werden müssen, hat das Schwurgericht bei vorsichtiger Abwägung der einzelnen Zeugenaussagen nicht mit der erforderlichen Sicherheit zutreffen vermocht, wenngleich eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht.

So hat der Zeuge Gamper unter Eid zu Protokoll des ersuchten Richters (Bd.IV 753, Bd.III 470 R/471) ausgesagt, es sei ihm aufgefallen, daß die Fensterläden an dem fraglichen Abend vorzeitig geschlossen worden seien. Es sei etwa um 20.15 - 20.30 Uhr gewesen, während die normale Schließung im Sommer meist nicht vor 21 Uhr erfolgt sei. (Der Zeuge Köllemann war dagegen der Ansicht, daß die Baracken regelmäßig gegen 19 Uhr geschlossen worden seien). Der Zeuge Retzer hat in der Hauptverhandlung uneidlich ausgesagt, die Fensterläden der Baracken seien geschlossen worden, als Hilliges in das Lager gekommen sei. Er habe noch bei sich gedacht: "Was hat Hilliges jetzt wieder für eine ~~m~~ Spleen?" Seines Erinnerns sei dies am Spätnachmittag (16 - 17 Uhr) gewesen, als die Häftlinge noch auf Arbeit gewesen seien; er könne sich aber hierin auch täuschen. Der Zeuge Sartori hat am 24.12.1957 unter Eid zu Protokoll des ersuchten Richters beim Bezirksgericht Innsbruck (Band IV Bl.744, 745, 746) bekundet, er habe etwa um 6 Uhr abends pfeifen und die Kommandorufe gehört: "Alles in die Baracken", "Läden schließen"! Dieses vorzeitige Schließen der Läden sei nicht nur ihm, sondern auch seinen Kameraden aufgefallen. Der Zeuge Falch schließlich hat am 25.12.1957 unter Eid zu

Betokoll des ersuchten Richters beim Bezirksgericht Innsbruck (Band IV Bl.738, 738 R) bekundet, er wisse bestimmt, daß an dem fraglichen Abend das "Lager" (er meinte damit bes. die Fensterläden, vgl. seine richterliche Aussage in dieser Sache vom 12.7.1957, Bd. III Bl.460, 460 R) vorzeitig habe geschlossen werden müssen.

Die genannten Zeugen haben diese Darstellung im wesentlichen auch bei allen ihren früheren Vernehmungen gegeben. Es ist kein Grund ersichtlich, an ihrer Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Letzte Zweifel bleiben jedoch an der Zuverlässigkeit ihrer Wahrnehmungen bestehen. Die angegebenen Zeiten über die Schließung, soweit Zeitangaben überhaupt gemacht werden konnten, gehen nämlich erheblich auseinander. Eine auch nur einigermaßen zuverlässige Feststellung über den Zeitpunkt der Schließung an dem fraglichen Abend kann daher nicht getroffen werden. Dies wäre aber gerade für die Frage, ob vorzeitig geschlossen wurde, von Wichtigkeit. Denn andernfalls kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß die Zeugen, als sie später nach besonderen Umständen an dem betreffenden Abend, die auf eine abgesprochene Tötung Dubskys hindeuten könnten, befragt wurden, rückschließend mehr gefühlsmäßig sich eine vorzeitige Schließung der Baracken eingebildet haben, die tatsächlich gar nicht vorlag.

Auch soweit der Zeuge Retzer darüber hinaus ausgesagt hat, die Läden seien nicht nur vorzeitig, sondern vor allem zugleich mit dem Eintreffen von Hilliges geschlossen worden, hat das Schwurgericht keine sichere Feststellung zu treffen vermocht, weil die Aussage dieses Zeugen in diesem Punkt nicht zuverlässig genug ist. Retzer hat sich nämlich auch in einem anderen wesentlichen Punkt offensichtlich geirrt, wie die anderen Zeugenaussagen eindeutig ergeben haben: die Baracken wurden sicher nicht schon zwischen 16 und 17 Uhr geschlossen, als noch fast alle Häftlinge auf Aussenkommandos waren, sondern erst, als alle Häftlinge im Lager waren. Retzer hat selbst die Möglichkeit eines Irrtums eingeräumt. Es ist daher auch nicht mit Sicherheit auszuschließen, daß er in dem hier interessierenden Umstand irrt.

Aber auch wenn es richtig wäre, daß die Läden und Türen der Baracken geschlossen wurden, als Hilliges im Lager eintraf, wäre ein Zusammenhang mit der Tötung Dubskys noch nicht si-

cher dargetan, wenn auch sehr wahrscheinlich. Denn da der tatsächliche Zeitpunkt der Schließung der Baracken nicht feststeht, kann auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß die Baracken zufällig gerade im Augenblick des Eintreffens von Hilliges geschlossen wurden, weil es Zeit dazu war. Diese Möglichkeit kann schon deshalb nicht außeracht gelassen werden, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht eindeutig geklärt ist, wer den Befehl zum Schließen der Baracken gegeben hat, der Lagerdiensthabende wie üblich oder Hilliges, der Angeklagte oder Retzer.

bb) Hilliges sagte bei seinem Eintreffen im Lager, er habe mit Dubsky zu reden, der Angeklagte solle ihn zum Schießstand führen lassen. Dies war völlig ungewöhnlich. Häftlinge wurden nie beim Schießstand vernommen, wie besonders die Zeugen Retzer, Freiberger, Dorsch und Perterer übereinstimmend ausgesagt haben. Dazu bestand auch an dem fraglichen Abend nicht die geringste Veranlassung. Sämtliche Häftlinge waren schon in ihre Baracken eingeschlossen. Hilliges hätte daher ohne Gefahr, daß ein Unberufener zuhören könnte, eine Unterhaltung mit Dubsky in der Verwaltungsbaracke oder in einem sonstigen beliebigen Raum des vom Häftlingslager getrennten Verwaltungshofes führen können, wie dies auch bei sonstigen Vernehmungen und Anhörungen der Häftlinge der Fall war. Hilliges, der regelmäßig ins Lager kam, wußte selbstverständlich um diese Möglichkeit. Wenn er trotzdem den Schießstand als Gesprächsort wählte, zeigte dies dem Angeklagten unzweideutig, daß er mit Dubsky etwas Ungewöhnliches vorhatte, zumal sich der Schießstand an einer völlig abgelegenen, von keiner Seite einzusehenden Stelle des Lagers befand. Die Baracken (A - F) am Schießstand waren in diesen Wochen nicht belegt.

cc) Hilliges schickte sofort den Wachmann weg und übernahm Dubsky selbst, als er an der nordwestlichen Ecke der Baracke F auf die beiden traf. Die Situation war dadurch noch eindeutiger, die Absicht von Hilliges noch erkennbarer geworden. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung, als der Verdacht seiner positiven Kenntnis von dem Vorhaben Hilliges sich immer mehr verdichtet hat, auch schließlich soviel zugegeben, daß er von diesem Augenblick an neben seiner - widerlegten - Vorstellung, Hilliges wolle ihn liquidieren, auch die allerdings nur vage Vermutung gehabt habe, Hilliges wolle möglicherweise den Juden als lästigen Schuldner beseitigen;

er habe nämlich schon gehört gehabt, daß Hilliges bei dem Likörfabrikanten Dubsky Schulden haben solle.

dd) Kurz vor der letzten Barackenecke, die den Blick zum Schießstand hinderte, schickte Hilliges schließlich noch Retzer weg. Retzer war SS-Offizier und stellvertretender Lagerleiter und als solcher in alle dienstlichen Angelegenheiten im Lager eingeweiht. Wenn ihn Hilliges trotzdem unmittelbar vor dem Schießstand fortschickte, so war nach Überzeugung des Schwurgerichts unter den obwaltenden Umständen für den Angeklagten der letzte, vielleicht noch mögliche Zweifel beseitigt und er war sich darüber im klaren, daß Hilliges Dubsky töten wollte.

- g) Das Schwurgericht ist auch davon überzeugt, daß der Angeklagte den Beweggrund erkannt hat, aus dem Hilliges Dubsky töten wollte.

Der Angeklagte hat dazu angegeben: Soweit er - in zweiter Linie - den vagen Verdacht gehabt habe, Hilliges wolle vielleicht Dubsky töten, sei er von dem ihm einmal zu Ohren gekommenen Gerücht ausgegangen, Hilliges habe bei Dubsky Alkoholschulden. Er habe gedacht, Hilliges wolle vielleicht nun einen lästigen Schuldner loswerden.

Dieser Einwand ist unglaublich. Der Angeklagte hat ihn bezeichnenderweise erst in der Hauptverhandlung geltend gemacht, als er in die Enge getrieben wurde. Es ist an sich schon in hohem Maße unwahrscheinlich, daß ein SS-Sturmbannführer und Gestapochef bei einem Juden Alkoholschulden macht, zumal wenn er nach den Umständen gar nicht darauf angewiesen ist. Hier kommt aber noch folgendes hinzu: nach der durchaus glaubhaften, vom Angeklagten auch nicht bestrittenen Aussage der Ehefrau von Dubsky zu Protokoll des ersuchten Richters beim Bezirksgericht Innsbruck am 4. Januar 1958 (Bd. IV Bl. 799 R) wurde die Likörfabrik ihres Mannes schon wenige Tage nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Österreich (13.3.1938) unter Zwangsverwaltung gestellt und im November 1941 arisiert. Es ist daher im höchsten Maße unwahrscheinlich, daß Dubsky noch Alkoholikas an Hilliges verkauft hat. Aus diesem Grunde ist es auch unwahrscheinlich, daß ein solches Gerücht umging und daß dieses Gerücht den von Mott behaupteten Argwohn auf dem Weg zum Schießstand ausgelöst haben soll.

Dagegen kannte der Angeklagte als Lagerleiter Dubsky. Er wußte, daß Dubsky erst vor kurzen aus der Heil- und Pflegeanstalt Hall i.T. in das Lager Reichenau gekommen und daß er Jude war. Er sah auch, daß Dubsky schwach und gebrechlich war. Er wußte, daß die Juden von der Gestapo auf Grund des Judenausrottungsprogrammes systematisch verfolgt, in die Konzentrationslager verbracht und dort liquidiert wurden. Die Eheleute Dubsky waren nach der glaubhaften, beeidigten Aussage des früheren Kreisleiters von Innsbruck, Dr. Primbs, neben einer anderen jüdischen Familie in Innsbruck die letzten Juden in Vorarlberg. Die anderen, dort ansässigen Juden waren schon früher entweder ausgewandert oder in KZ-Lager verbracht und liquidiert worden.

Trotz eingehender Ermittlungen hat sich nichts dafür ergeben, daß Dubsky etwas verbrochen hätte und deshalb von der Gestapo in Haft genommen wurde. Auch seine Ehefrau konnte nichts dergleichen in Erfahrung bringen, obwohl sie ihn laufend bis zu seiner Verhaftung in der Heil- und Pflegeanstalt Hall i.T. besuchte, und nach seinem Tod weitere Nachforschungen anstellte.

von

Der Angeklagte hat zwar behauptet, er habe Dubsky das erste Mal gehört, als Hilliges am 2.6.1943 bei seiner Ankunft im Lager nach ihm verlangt habe. Er habe mit der Einweisung der Häftlinge nichts zu tun gehabt. Dies sei Aufgabe der Gestaponebenstelle Plattner im Lager gewesen. Er habe auch die Namen der Häftlinge nicht gekannt, da sie alle Nummern getragen hätten und nur nach diesen aufgerufen worden seien. Das Schwurgericht hat ihm dies jedoch nicht geglaubt. Es ist zwar richtig, daß die Einweisung der Häftlinge Plattner oblag und daß die Häftlinge nur nach Nummern aufgerufen wurden. Dubsky war jedoch ein Mann, der als ehemaliger Likörfabrikant in Innsbruck einen Namen hatte. Er war auch im ganzen Lager als Persönlichkeit bekannt, wie der Zeuge Köllemann überzeugend unter Eid bekundet hat. Der Angeklagte war es (nach der Aussage des Zeugen Retzer und seiner eigenen, wiederholten Einlassung im Vorverfahren, vgl. Bl. 98, 198, 236), der den Juden durch den Lagerdienst holen ließ. Der Lagerdienst kannte die Namen der Häftlinge nicht besser als er. Und trotzdem wurde der nur mit Namen bezeichnete Jude sofort beigebracht. Nach alledem hat das Schwurgericht der Einlassung des Angeklagten, der für die

Unterbringung der Häftlinge und besonders für ihre Arbeitsverwendung zuständig war, er habe den Juden Dubsky zuvor nicht nach Namen, Person und Herkunft gekannt, nicht zu folgen vermocht.

h) Das Schwurgericht hat bei Bildung seiner Überzeugung berücksichtigt, daß die Tötung Dubskys der erste Fall dieser Art im Lager Reichenau war, so daß der Angeklagte nicht von vornherein und ohne weiteres einen Verdacht in dieser Richtung zu haben brauchte. Nach der vollen Überzeugung des Schwurgerichts waren aber die Umstände am Abend des 2.6.1943 so eindeutig, daß sie für sich allein zwingend die Tötungsabsicht von Hilliges erkennen ließen. Bezeichnenderweise hat der Angeklagte selbst nach und nach soviel zugegeben, daß er auf dem Weg zum Schießstand "die vage Vermutung" gehabt habe, Hilliges wolle Dubsky töten.

Ausserdem hat das Schwurgericht gewürdigt, was Hilliges in seiner Vernehmung als Beschuldigter vor der Polizeidirektion Innsbruck am 11.12.1946 (S.21/23 der Beiaakten 1o Vr 1745/47 Ld.Gericht Innsbruck) über die Tötung Dubskys ausgesagt hat: er sei während eines Kontrollganges durch das Lager am Schießstand plötzlich von einem dort arbeitenden, ihm unbekannten Häftling mit einer Hacke oder Schaufel angefallen worden; er habe den Angreifer niedergeschossen. Erst danach habe er erfahren, daß der betreffende Häftling der Likörfabrikant Dubsky aus Innsbruck sei.

Diese Darstellung ist offensichtlich unrichtig und war ein handgreifliches Verteidigungsvorbringen von Hilliges. Der Angeklagte hat sich selbst nicht auf sie berufen, sondern eine völlig andere Darstellung gegeben.

Wäre der Ablauf der Dinge so gewesen, hätte der Angeklagte dies ohne jeden Zweifel geltend gemacht, da ihn dies völlig entlastet hätte. Nach Sachlage wäre es auch gar nicht möglich gewesen, bei einem plötzlichen Angriff Dubskys aus 4 - 5 m noch die Pistole aus der geschlossenen Pistolentasche zu ziehen. Hilliges hat im übrigen in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren beim Tribunal Supérieur Francais in Innsbruck, in welchem er unter anderem wegen der Tötung Dubskys zu lebenslangem Kerker verurteilt wurde, seinem Verteidiger, dem Zeugen Rechtsanwalt Dr.Pausinger - Frankenburg diese seine Darstellung selbst nicht aufrechterhalten, sich vielmehr

widerrechtlich dahin eingelassen, daß Mott Dubsky erschossen habe und daß er (Hilliges) dem RSHA in Berlin gegenüber die Sache auf sich genommen habe, damit Mott wegen seiner Eigenmächtigkeit keine dienstlichen Schwierigkeiten bekomme.

Das Schwurgericht ist allerdings dieser den Angeklagten sehr belastenden Darstellung des Hilliges nicht gefolgt, da insoweit ein Beschönigungsversuch von Hilliges nicht ausgeschlossen ist. Dies vor allem deshalb, weil die - seinem Verteidiger abgegebene - Begründung, weshalb er vor Gericht den "wahren" Sachverhalt bislang verschwiegen habe, zu dürfzig ist. Diese ging nämlich dahin, er könne die Tat nicht dem wahren Täter Mott zur Last legen, weil vielleicht der Funker ermittelt werde, der seine Meldung an das RSHA telegraftiert habe, daß er (Hilliges) Dubsky erschossen habe; dann stehe er vor dem franz. Gericht als Lügner da, denn das freiwillige und uneigennützige seinerzeitige Aufsichnehmen der Tötung Dubskys dem RSHA gegenüber glaube man ihm doch nicht. Wenn es um Kopf und Kragen geht, pflegt man sich nach der Lebenserfahrung nicht von solch unwahrscheinlichen Möglichkeiten bestimmen zu lassen. Der Zeuge Dr. Pausinger - Frankenburg hatte diesen Eindruck schließlich auch, als der Angeklagte sich seinem dauernden Zureden, dem Gericht doch den angeblich wahren Sachverhalt zu schildern, hartnäckig verschloß.

Zu B II:

- 1) Der Angeklagte macht geltend: Er sei im September 1943, nach dem Badoglioauftand, nach Bozen abkommandiert worden, um dort ebenfalls ein Arbeitserziehungslager aufzubauen. Er sei zwar gleichzeitig noch "auf dem Papier" offizieller Leiter des Lagers Reichenau bis zu einer am 3.1.1944 erfolgten engültigen Versetzung nach Bozen geblieben, jedoch nur regelmäßig über das Wochenende dorthin zurückgekommen, um seine Leibwäsche waschen zu lassen. Das Lager sei in dieser Zeit von Retzer als seinem Stellvertreter geführt worden. Nach dem 3.1.1944 sei er nur noch einmal am 1.3.1944 kurz im Lager Reichenau gewesen, als er sich auf der Rückreise von einem in Deutschland verbrachten Urlaub nach Bozen befunden habe. Am 20.1.1944, als der Russenjunge angeblich von Falch durch

kaltes Abspritzen und anschließendes Einsperren in eine ungeheizte Baracke in nacktem Zustand getötet worden sei, und in den Tagen zuvor, sei er in Bozen gewesen. Von der Tötung Gwosdiks habe er erst bei seiner ersten Vernehmung in der Strafsache Prautzsch Kenntnis erlangt.

Gwosdik sei allerdings schon im Lager Reichenau gewesen, als er (der Angeklagte) samstags noch dorthin gekommen sei. Er habe ihn nicht mit Namen gekannt, erinnere sich jedoch an ihn auf Grund folgenden Vorfalls: Eines Tages, es sei nach seiner sicheren Erinnerung im Dezember 1943 gewesen, sei Prautzsch in das Lager Reichenau gekommen und habe ihm Vorhalte gemacht, weil ein krimineller Russenjunge im Alter von etwa 13 Jahren einige Tage zuvor außerhalb des Lagers im Arbeitseinsatz gewesen sei, anstatt in einer Arrestzelle im Lager verwahrt zu werden. Er habe diesem Vorwurf entgegengehalten, daß kriminelle Häftlinge auch nicht in ein Arbeitserziehungslager gehörten. Prautzsch habe seinen Einwand mit der Bemerkung abgetan, diese Art der Unterbringung sei für die Gestapo angenehmer. Im übrigen komme Gwosdik sowieso bald zur "Sonderbehandlung" in ein Konzentrationslager. Dieser Äußerung habe Prautzsch hinzugefügt: "ein solcher Schweinehund, der ein deutsches Mädel geschändet hat, gehört im übrigen abgespritzt!"

Er (der Angeklagte) sei über diesen Auftritt erregt gewesen, weil er wegen der Nachlässigkeit des Lagerdienstes eine dienstliche Rüge habe einstecken müssen und -was viel schlimmer sei - der großen Gefahr ausgesetzt gewesen sei, mit schwersten disziplinären Maßnahmen belegt zu werden. Wäre nämlich der Russenjunge beim Arbeitseinsatz außerhalb des Lagers geflohen, so wäre er (der Angeklagte) u.U. in ein KZ-Lager eingewiesen worden. - Ausserdem sei er über das Verbrechen des Russenburschen, der nach Mitteilung von Prautzsch ein dreijähriges Mädchen "geschändet" habe, woran das Kind gestorben sei, empört gewesen.

Er habe sofort Falch kommen lassen und ihm erregt Vorhalte gemacht, weil der Russenjunge nicht eingesperrt war. Im Zusammenhang damit habe er die Äußerung von Prautzsch wiederholt: "ein solcher Schweinehund, der ein deutsches Mädel geschändet hat, gehört abgespritzt, damit ihm solche Schweinereien vergehen!" Es sei eine Unmutsäußerung gewesen, bei welcher

er sich nicht viel gedacht habe. Er habe dabei nur die Vorstellung gehabt, daß man einen sexuell derart triebhaften Burschen durch Abspritzen mit kaltem Wasser "abkühlen" und dadurch vor Rückfällen bewahren könne. Keinesfalls habe er damit gerechnet, daß Falch den Russenjungen auf Grund dieser Unmutsäußerung kalt abspritzen und dann nackt einsperren werde, so daß dieser zu Tode komme. Er habe dies auch nicht gebilligt.

- Bei seiner Vernehmung hierzu in der Hauptverhandlung wollte er dem Gericht zuerst weismachen, er habe zu Falch die Äußerung "ein solcher Schweinehund . . ." überhaupt nicht getan. Wenn er diese Äußerung bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 27.2.1956 (Band II Bl. 377) zugegeben habe, sei er damals einer Selbsttäuschung erlegen, hervorgerufen dadurch, daß er einige Wochen vor jener Vernehmung in der Landeskrankenanstalt für Gefangene auf dem Hohenasperg gewesen sei, wo die anderen Häftlinge sich einige Mal über das Abspritzen von Kranken als Therapie unterhalten hätten. Er müsse nun den Inhalt jener Unterhaltungen auf dem Hohenasperg infolge einer Gedächtnisüberlagerung irrigerweise auf das Gespräch mit Prautzsch und Falch übertragen haben. - Der Angeklagte gab diese handgreifliche Lüge, die ebenfalls seine Glaubwürdigkeit ins richtige Licht rückt, wie die anderen Verdunklungsmanöver in diesem Verfahren erst auf, als er durch eine Reihe von Vorhalten auf deren Unhaltbarkeit hingewiesen wurde. -

Von dem weiteren Schicksal des Russenjungen will der Angeklagte nichts gewusst haben bis zu seiner ersten Vernehmung in der Sache Prautzsch. Er will sich bis zu seiner behaupteten Versetzung nach Bozen (3.1.1944) auch nicht mehr um ihn gekümmert haben. Weder von Falch noch von einem anderen Angehörigen des Lagerpersonals will er eine weitere Meldung über den Russenjungen erhalten haben.

- 2) Das Schwurgericht hält die Einlassung des Angeklagten durch das Ergebnis der Beweisaufnahme für widerlegt. Der Angeklagte ist nach der vollen Überzeugung des Schwurgerichts der vorsätzlichen Verleitung zum Mord im Sinne des oben zu B II) festgestellten Sachverhalts überführt.

- a) Widerlegt ist zunächst die Behauptung des Angeklagten, er sei nach dem 3.1.1944, abgesehen vom 1.3.1944, an welchem Tag er auf der Rückreise von einem Urlaub in Deutschland nur kurz im Lager Reichenau sich aufgehalten habe, nicht mehr in diesem Lager gewesen.
- aa) Fast sämtliche hierzu vernommenen Zeugen, bes. vom Lagerpersonal haben übereinstimmend ausgesagt, daß der Angeklagte auch nach dem 3.1.1944 bestimmt noch im Lager Reichenau war. So hat der zu dieser Frage beeidigte ehemalige Sachbearbeiter der Aufnahmekanzlei im Lager, der frühere SS-Untersturmführer Freiberger, der von 1942 - 1945 dort tätig war, glaubhaft bekundet, der Angeklagte sei seines Erinnens ab Herbst 1943 vereinzelt und ab März 1944 öfters vom Lager Reichenau abwesend gewesen, aber auch in dieser Zeit bis zum Sommer 1944 immer wieder in das Lager zurückgekommen. - Der stellvertretende Lagerleiter Retzer, ebenfalls unter Eid zu dieser Frage vernommen, hat den Zeitpunkt, von welchem an der Angeklagte öfters in Bozen abwesend war, auf etwa Anfang April 1944 angenommen. Vorher sei er nur vereinzelt nach Bozen gefahren. Frühestens am 15.7.1944 sei er vom Lager Reichenau ganz nach Padua versetzt worden. In der Zeit von April bis Juli 1944 sei er regelmäßig, mindestens alle 14 Tage 1mal in das Lager zurückgekommen. Das Gericht hat dieser Aussage Glauben geschenkt. Retzer war zwar stellvertretender Lagerleiter, so daß Übergriffe gegen Häftlinge während der Abwesenheit des Angeklagten u.U. ihm angelastet werden müssten (§ 357 StGB). Seine Aussage muß daher mit bes. Vorsicht gewertet werden. Es haben sich indes keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß Retzer in dieser Richtung mitbelastet sein könnte, und daß er deshalb den Zeitpunkt der zunächst zwitwiesen und dann endgültigen Abwesenheit des Angeklagten vom Lager Reichenau zu seiner Entlastung vorverlegt hätte. Seine Aussage deckt sich auch weitgehend mit der Zeitangabe von Freiberger; er gibt für den Beginn der zeitweisen Abwesenheit des Angeklagten sogar einen späteren Zeitpunkt an. Das Gericht hatte deshalb auch keine Bedenken, ihn auf seine Aussage zu vereidigen. - Die Angaben von Freiberger und Retzer werden gestützt durch die beeidigten Bekundungen der Zeugen Dorsch und Weimann. Der ehemalige Magazinverwalter im Lager Reichenau, SS-Untersturmführer Dorsch hat angegeben,

er wisse zuverlässig noch soviel, daß der Angeklagte im Sommer 1944 für dauernd nach Bozen oder Padua versetzt worden sei. Er sei aber schon einige Zeit vorher immer wieder weg gewesen, jedoch ziemlich regelmäßig alle paar Tage ins Lager zurückgekommen. - Der frühere Kriminalkommissar und SS-Hauptsturmführer Weimann, der von Juli 1943 bis etwa 6. Februar 1944 wegen eines Disziplinarvergehens im Lager Reichenau seinen Aufenthalt nehmen mußte, also praktisch unter Hausarrest stand, sagte unter Eid mit aller Bestimmtheit aus, er habe etwa 8 Tage vor seiner am 12.2.1944 erfolgten Eheschließung (vgl. die Heiratsurkunde des Standesamtes Kitzbühel, Band V, Bl.942) mit einigen seiner SS-Kameraden, darunter auch dem Angeklagten, auf dem Berghotel des "Hafele Kar" (Berg bei Innsbruck) einen sog. Polterabend (Abschiedsfeier vom Junggesellenleben) veranstaltet. Der Angeklagte hat zunächst entschieden und mit aller Heftigkeit abgestritten, zu dieser Zeit noch einmal in Innsbruck gewesen zu sein, und die Zuverlässigkeit dieses Zeuge angegriffen. Als Weimann jedoch völlig ruhig und unbeeindruckt von den Angriffen des Angeklagten bei seiner Aussage blieb und dem Angeklagten in aller Ruhe im einzelnen schildete, wer bei dieser Abschiedsfeier war und wie sie arrangiert wurde, der Angeklagte also erkannte, daß an der Zuverlässigkeit der Aussage kein Zweifel bestehen konnte, gab er zu, an der Feier teilgenommen zu haben, und räumte - nach weiterem Bestreiten des Zeitpunktes (er wollte wahrhaben, daß es am 1.3.1944 gewesen sei) - schließlich ein, es könne vielleicht sein, daß er ausnahmsweise doch noch einmal an dem besagten Tag in das Lager Reichenau oder auch nur nach Innsbruck von Bozen gekommen sei. - Schließlich haben der Lagersanitäter Köllemann und der Dolmetscher Perterer eidlich zuverlässig und glaubwürdig versichert, daß der Angeklagte in der Zeit, als der Russenjunge getötet wurde, bestimmt im Lager Reichenau war. Der seinerzeitige "Lagerspieß" Gamper hat diese Aussagen durch seine eidliche Bekundung zu Protokoll des ersuchten Richters beim Bezirksgericht Innsbruck (Vernehmung vom 25.12.1957, Bd.IV Bl.753 i.V.m. Bd.III Bl.471), der Angeklagte sei auf jeden Fall noch Lagerleiter gewesen, als er (Gamper) eines Tages den toten Russenknaben nackt in der Baracke neben der Wachbaracke aufgefunden habe, erhärtet.

bb) Diesen, die Darstellung des Angeklagten widerlegenden Zeugenaussagen stehen allerdings die beeidigte Aussage des Zeugen Thyrolf und die unbeeidigte Aussage des Zeugen Hofrichter entgegen. Beide Aussagen vermögen jedoch die Überzeugung des Schwurgerichts davon, daß der Angeklagte auch nach dem 3.1.1944, besonders am 20.1.1944 und in den Tagen zuvor im Lager Reichenau war, nicht zu erschüttern. Dies aus folgenden Gründen :

Thyrolf, der als SS-Sturmbannführer vom 29.7.1943 bis Mitte September 1943 die Gestapoleistelle Innsbruck für den schon erkrankten SS-Sturmbannführer Hilliges leitete, hat ausgesagt, daß er Mitte September 1943 nach Bozen gegangen sei, um dort vordringliche sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu lösen. Er habe unter anderem auch den Angeklagten mitgenommen und ihm den Auftrag erteilt, in Bozen ebenfalls ein Arbeitserziehungslager zu errichten. Der Angeklagte sei durch diesen Auftrag sehr in Anspruch genommen gewesen und deshalb nur noch an einzelnen Tagen in das Lager Reichenau, dem er weiterhin als Lagerleiter vorgestanden habe, zurückgefahren, um dort nach dem Rechten zu sehen. Er habe dort einen Stellvertreter gehabt. Ob der Angeklagte auch noch im Januar 1944 in Bozen gewesen sei, wisse er nicht, nehme dies aber an, da das zu errichtende Lager in Bozen kaum vor Februar / März 1944 erstellt gewesen sei. Er (Thyrolf) selbst sei vom 20. - 30. Dezember 1943 in Erholungsurlaub gewesen, und aus diesem krank zurückgekommen, so daß er sich in ein Krankenhaus in Oberbozen zur stationären Behandlung habe begeben müssen. Er könne nicht behaupten, daß er den Angeklagten in Bozen nach dem 20.12.1943 nochmals gesehen habe. Er wisse nur, daß das Lager in Bozen auch während seines Krankenhausaufenthaltes Fortschritte gemacht habe. Der Angeklagte sei seines Wissens nach dem Februar 1944 - einen näheren Zeitpunkt könne er nicht angeben - nach Padua versetzt worden.

Thyrolf kann also über den Aufenthalt des Angeklagten in der entscheidenden Zeit, nämlich im Januar 1944 nichts Bestimmtes (im Sinne der Einlassung des Angeklagten) sagen. Er "vermutet" lediglich, daß der Angeklagte auch zu dieser Zeit noch in Bozen war, weil das dort zu errichtende Lager Fortschritte macht. Andererseits kann er aber nicht behaupten, daß an dem besagten Lager nur gebaut wurde, wenn der Angeklagte anwesend war. Seine Schlußfolgerung ist daher nicht zwingend und des-

halb auch nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit der die Anwesenheit des Angeklagten im Lager Reichenau behauptenden Zeugen zu erschüttern.

Soweit Thyrolf behauptet, der Angeklagte sei schon ab Mitte Oktober 1943 "fast dauernd" in Bozen gewesen und nur noch vereinzelt in das Lager Reichenau zurückgefahren, hat das Schwurgericht ihm trotz dem geleisteten Eide nur mit der Einschränkung Glauben geschenkt, daß der Angeklagte immer wieder nach Bozen gefahren ist, die überwiegende Zeit jedoch im Lager Reichenau war. In diesem Sinne haben sich die Zeugen Freiberger, Retzer und Weimann glaubhaft festgelegt. Die weitergehende Behauptung Thyrolfs mag auf sein ersichtliches Bestreben zurückzuführen sein, dem Angeklagten zu helfen. Insofern ist aufschlußreich, daß Thyrolf sich mit dem Angeklagten seit Kriegsende duzt und daß beide freundschaftliche Beziehungen unterhalten.

Der Zeuge Hofrichter hat in der Hauptverhandlung ausgesagt, er habe den Angeklagten anfangs Januar 1944 und dann wieder am 18. oder 19.1.1944, einen Tag später erneut und ein weiteres Mal am 22. oder 23.1.1944 in Bozen getroffen, als er dort für seine in den Abruzzen liegende Einheit mit dem Lkw Ersatzteile geholt habe. Er sei am 17.1.1944 nachts nach Bozen gekommen. Wäre diese Aussage richtig, so könnte der Angeklagte kaum Falch den wiederholten Befehl zur Tötung Gwosdiks gegeben haben, da er in den entscheidenden Tagen dann vom Lager Reichenau abwesend gewesen wäre. Daß er an diesen Tagen vielleicht doch von Bozen kurz nach Reichenau mit dem Pkw oder Krad gefahren wäre, wäre mindestens unwahrscheinlich.

Das Schwurgericht hat jedoch dem Zeugen Hofrichter den Glauben versagt, weil er in hohem Maße verdächtig ist, daß er den Angeklagten begünstigen will. Hofrichter ist wie der Angeklagte in Tauberbischofsheim geboren und dort aufgewachsen. Beide kennen sich von früher Jugend an. Beide waren zudem Gesinnungsgenossen. Hofrichter trat auch schon 1933 der SA bei. Im September 1939 war er an Ausschreitungen gegen die in Tauberbischofsheim wohnenden Juden, wenn auch nur wenig aktiv beteiligt. Er wurde deswegen am 6.2.1947 vom Landgericht Mosbach wegen Landfriedensbruchs i.T.m. Beihilfe zur Amtsanmaßung und Freiheitsberaubung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt (vgl. Band I, Bl. 75 ff der Beiakten KLs 4/47 Sta Mos-

bach). Er hat sich um die Entlastung des Angeklagten von Anfang an in einer auffallenden Weise bemüht. So hat er selbst angegeben, daß er während der Zeit, als der Angeklagte in Untersuchungshaft saß (14.7.1955 - 3.4.1956), wiederholt dessen Ehefrau in Obrigheim Kr. Mosbach aufgesucht und nach dem Stand der Sache gefragt hat. Bei einem dieser Besuche hat er nach seinen Angaben auch die Anklageschrift gelesen. Als der Angeklagte wieder auf freiem Fuß war (Haftentlassung erfolgte am 3.4.1956, Bd.II, Bl.399), beantragte sein Verteidiger kurze Zeit später, nämlich am 9.5.1956 (Bd.II/407) seine (Hofrichters) Vernehmung darüber, daß er im Januar 1944 den Angeklagten "im Raume Bozen" getroffen habe.

Am 30.5.1956 erfolgte seine Vernehmung durch das Landespolizeikommissariat Tauberbischofsheim (Bd.II/414). In dieser Vernehmung sagte er aus, er habe den Angeklagten im Januar 1944 in einem Ort etwa 3 km südlich von Bozen vor einer Gastwirtschaft getroffen; etwa 14 Tage später habe er ihn dann "wieder einmal in der Nähe von Bozen" und etwa ein Vierteljahr später in Padua getroffen. - Diese Aussage steht in klarem Widerspruch zu seiner Aussage in der Hauptverhandlung, wo er behauptete, er habe den Angeklagten jedesmal in Bozen und zwar insgesamt viermal, nicht nur zweimal getroffen. Außerdem ist es außerordentlich auffallend, daß er bei seiner polizeilichen Vernehmung überhaupt kein Tagesdatum bzgl. des Zusammentreffens mit dem Angeklagten angegeben, sondern nur eine annähernde Zeitangabe nach Wochen gemacht hat, (obwohl er in der gleichen Vernehmung an anderer Stelle ein genaues Datum angab, auf welches es gar nicht ankam), während er in der Hauptverhandlung, als es für den Angeklagten um alles ging, sich plötzlich auf den Tag festlegte. Seine Reaktion auf eingehende Vorhalte und Fragen des Gerichts, woher er plötzlich diese genauen Daten bringe, war entsprechend aufschlußreich. Er redete sich mit folgender Wahrscheinlichkeitsrechnung heraus: er sei in den ersten Januartagen das 1. Mal nach Bozen gekommen und habe dort Ersatzteile für seine in den Abruzzen liegende Einheit geholt. Für die Rückfahrt dorthin habe er 2 Tage benötigt und sei dann einige Tage bei seiner Einheit geblieben. Dann sei er ein zweites Mal nach Bozen gefahren, um Ersatzteile zu holen. An welchem Tag er von seiner Einheit weggefahren sei, könne er nicht mehr sagen. Er wisse nur noch, daß ihm von seiner Einheit versprochen worden

sei, daß er in Urlaub fahren dürfe, wenn er bis zum 21.1. 1944 von Bozen zurück sei. Da er für die Hin- und Rückfahrt je 2 Tage und für seine Besorgungen in Bozen ebenfalls 2 Tage bislang immer benötigt habe, nehme er an, daß er am 15.1.1944 von seiner Einheit weggefahren sei. Denn dann hätte er bei normalem Ablauf rechtzeitig am 21.1.1944 bei seiner Truppe wieder sein können. Weitere Anhaltspunkte, bes. auch bzgl. seiner Ankunft in Bozen habe er nicht! Er wisse nur, daß er auf der Fahrt nach Bozen eine Panne gehabt habe und daß er nicht rechtzeitig zum 21.1.1944 zu seiner Truppe zurückgekommen sei; dies sei vielmehr wohl erst um den 25.1. 1944 der Fall gewesen. Er habe deshalb auch nicht mehr in Urlaub fahren können.

Eine solche Aussage ist nicht nur unzuverlässig, sie ist auch unglaublich.

Zu den drei dargelegten Verdachtsmomenten (nahe, vor allem politische Beziehungen zu Mott, verdächtige Initiative in der Sache, stark wechselnde Angaben) kommt noch ein vierter Umstand, der zeigt, daß Hofrichter ohne weiteres eine falsche Aussage vor Gericht und eine Begünstigung zuzutrauen ist. Gegen Hofrichter war 1948 beim Landgericht Mosbach ein Strafverfahren wegen Anstiftung zum Meineid anhängig (KLs 25 und 26/48 Sta Mosbach). Er befand sich 4 Monate in Untersuchungshaft und wurde erst in der Hauptverhandlung mangels Beweises freigesprochen. Es blieb jedoch weiterhin ein dringender Tatverdacht bestehen. Hofrichter war während der Verbüßung der gegen ihn wegen Landfriedensbruchs u.a. verhängten Gefängnisstrafe (KLs 4/47 Sta Mosbach) im Gefängnis Tauberbischofsheim eines Nachts mit seinem Zellengenossen Brückner in eine Zelle mit weiblichen Gefangenen eingeschlichen und hatte dort mit der Strafgefangenen Eichholz den Geschlechtsverkehr ausgeübt. Nach seiner Entlassung fand er wie die Eichholz bei Brückner, der einen Mühlenbauernbetrieb hat, Arbeit. Er forderte die Eichholz in mehreren Gesprächen auf, sie sollte niemand etwas über den Geschlechtsverkehr im Gefängnis sagen. Die Eichholz mußte ihm sogar in einer schriftlichen eidestattlichen Versicherung bestätigen, daß zwischen ihnen noch nie geschlechtsintime Beziehungen bestanden hätten. 7 Wochen später erstattete er gegen den Gefängnisaufseher Heckler beim Gefängnis Tauberbischofsheim Strafanzeige wegen

Unzucht mit Abhängigen, Körperverletzung im Amt und wegen Verwendung von Gefangenenvorpfliegung im eigenen Haushalt. Heckler wurde wegen Körperverletzung im Amt verurteilt, im übrigen aber freigesprochen. In der Hauptverhandlung gegen Heckler sagte die Eichholz als Zeugin bewußt wahrheitswidrig aus, daß Hofrichter bei ihr in der Zelle gewesen sei, sie jedoch nicht geschlechtlich gebraucht habe. Hofrichter verweigerte bei seiner anschließenden Vernehmung die Aussage. Die Eichholz wurde wegen Meineids verurteilt, Hofrichter dagegen vom Vorwurf der Anstiftung zum Meineid mangels Beweises freigesprochen, weil ihm nicht einwandfrei nachgewiesen werden konnte, daß er die verschiedentliche Aufforderung an die Eichholz, niemanden etwas über den Verkehr zu sagen, auch im Hinblick auf ihre zu erwartende Vernehmung in der Hauptverhandlung gegen Heckler an sie gerichtet hatte. (Im einzelnen vgl. die Urteilsgründe, Bl. 81 ff von Kls 26/48 StA Mosbach).

Diese Verdachtsmomente, die dringend gegen die Glaubwürdigkeit von Hofrichter sprechen, werden nicht dadurch ausgeräumt, daß dieser ein erstaunlich gutes Gedächtnis bewies, als er über die Daten seiner Beförderungen, Verwundungen und Urlaube im Krieg befragt wurde. (Er konnte seine Beförderungen und Verwundungen nach dem genauen Tag, seine Urlaube allerdings meist nur nach Monaten angeben). Denn wenn Hofrichter falsche Angaben gemacht hat, lag für ihn nichts näher, als sich zu "präparieren", nachdem er sich auf genaue Daten vor 14 Jahren (!) angeblich zuverlässig erinnern wollte. Davon abgesehen würde die Feststellung, daß Hofrichter ein gutes Zahlengedächtnis hat, an den dargelegten Verdachtsmomenten nichts ändern. Diese fußen ja nicht darauf, daß Hofrichter auffälligerweise sich an die Daten seines Zusammentreffens mit dem Angeklagten in Bozen "erinnert" hat.

cc) Der Angeklagte hat noch zwei weitere Versuche unternommen, dem Schwurgericht weiszumachen, daß er ab 3.1.1944 dauernd in Bozen abwesend gewesen sei.

Er hat behauptet, er habe in der ersten Zeit seiner Tätigkeit in Bozen im Hotel "Grifone" in Bozen gewohnt. Dieses Hotel habe als Offiziersunterkunft gedient. Es sei ein Hotelbuch geführt worden, in welchem seine Anwesenheit tagtäglich registriert worden sei. Aus diesem Buch müsse sich deshalb ergeben, daß er am 20.1.1944 und in den Tagen zuvor in Bozen gewesen sei.

Das Schwurgericht hat hierüber durch kommissarische Vernehmung des zweiten Partiers dieses Hotels, Carlo Thaler und durch einen Augenschein des ersuchten Richters Beweis erhoben. Das Ergebnis war negativ. Unter den im Hotelbuch in der Zeit vom 1. Dezember 1943 bis 28. Februar 1944 eingetragenen Hotelgästen befand sich der Name des Angeklagten nicht (vgl. hierzu Band V Bl. 846, 852 u. 924, 927).

Der Angeklagte hat ausserdem durch seine Verteidiger den Beweisantrag stellen lassen, eine Frau Annemarie Ramasco in Turin zu der unter Beweis gestellten Behauptung zu vernehmen, daß er mit ihr, insbesondere auch im Januar 1944 täglich in Bozen zusammengekommen sei (Bd. IV Bl. 725c). Dieser Beweisantrag wurde in der fortgesetzten Hauptverhandlung ausdrücklich besprochen und teilweise hinsichtlich der Formulierung auf Anregung des Gerichts richtiggestellt (Bd. IV) 725c). Der Angeklagte hielt die Beweisbehauptung über das Zusammentreffen mit Frau Ramasco in Bozen aufrecht.

Die eidliche Vernehmung der Zeugen Ramasco durch den ersuchten Richter beim Appellationsgericht Turin (Bd. V/898 f) hat jedoch bezeichnenderweise ergeben, daß die Zeugin in jener Zeit Innsbruck überhaupt nicht verlassen hat und deshalb mit Mott in Bozen nie zusammengetroffen ist. Der Angeklagte hat also das Gericht in geradezu frecher und dreister Weise irrezuführen versucht. Er hat offenbar darauf spekuliert, daß die Zeugin, mit welcher ^a noch heute in freundschaftlichem Briefverkehr steht, aus Dankbarkeit für frühere Liebeserweise (vgl. Bd. V/898/899) zu seinen Gunsten falsch aussagen werde. Mott scheute sich also in dem Bestreben, sich rein zu waschen, nicht einmal, einem anderen einen Meineid zuzumuten.

Nach alledem hat das Schwurgericht nicht den geringsten Zweifel, daß der Angeklagte auch nach dem 3.1.1944, insbesondere um den 20.1.1944 im Lager Reichenau anwesend gewesen ist.

- b) Das Schwurgericht ist auch davon überzeugt, daß der Zeuge Falch und nicht der Angeklagte den Russenknaben Gwosdik abgespritzt und nackt in den Bunker gesperrt hat. Falch hat dies zwar bestritten, auch schon in der Hauptverhandlung vor dem französischen Gerichtshof (vgl. Band I/132). Zuletzt hat er dies sogar als Zeuge unter Eid getan (vgl. Band IV, Bl. 738/

739). Er hat jedoch in seinen Angaben über den Hergang im einzelnen so sehr gewechselt, daß er insoweit nicht als glaubwürdig und zuverlässig gelten kann. So hat er bei seiner ersten Vernehmung am 13.4.1948 (vgl. Beikarten 1o Vr 3169/46 LG Innsbruck betr. Strafverfahren gegen Falch S.201 = Hauptakten Bd.I/27) angegeben, an dem Abend, als Prautzsch wegen des Russenjungen in das Lager gekommen sei, habe ihm Mott letztmals energisch den Befehl gegeben, den Buben abends kalt abzuspritzen; er werde kontrollieren, ob er den Befehl ausgeführt habe. Er (Falch) habe den Befehl jedoch nicht ausgeführt, sondern den Jungen mit Hemd und Unterhose bekleidet, in die Baracke neben der Waschbaracke, welche seinerzeit als Arrestraum gedient habe, weil der eigentliche Arrestraum gerade umgebaut worden sei, eingesperrt. Der Angeklagte sei kurz darauf in sein Zimmer gekommen und habe ihn angeschrien, warum er seinen Befehl nicht ausgeführt habe. Dann habe der Angeklagte ihm die Schlüssel abgenommen, sei selbst zu dem Buben hingegangen, habe ihn in die Waschbaracke geholt, dort anscheinend kalt gebadet und ihn dann wieder in die als "Bunker" (= Arrestraum) benützte Baracke eingesperrt. - Bei seiner Vernehmung am 2.6.1948 (vgl. 1o Vr 3169/46 / S.225 = Hauptakten BandI/B1.36) konnte Falch auf den Vorhalt, woher der Angeklagte habe wissen können, daß er den Knaben nicht "gebadet" (= kalt abgespritzt) habe, wenn er doch erst bei ihm den Schlüssel zum "Bunker" (= Arrestraum) habe holen müssen, keine einleuchtende Antwort geben. - In seiner Vernehmung am 9.2.1953 als Zeuge in der Strafsache gegen Prautzsch (vgl.Band III/617, 619 Kls 37/54 StA Kempten) erwähnte Falch nichts mehr davon, daß der Angeklagte bei ihm die Schlüssel geholt habe. Er wollte offensichtlich diesen heiklen Punkt, dessen bisherige Beantwortung ihn unglaublich gemacht hatte, übergehen. In dieser Vernehmung stellte er ausserdem die neue Behauptung auf, der Angeklagte habe - während er ihm (Falch) Vorwürfe über die Nichtausführung des Befehls gemacht habe - geäussert, dann mache er es eben selbst. - In seiner Vernehmung am 30.8.1954 als Zeuge in der Strafsache gegen Freiberger (vgl.Band III/480, 481 Ks 7/53 StA Traunstein) erwähnte Falch vom Abspritzen des Russenjungen überhaupt nichts mehr. Er beschränkte sich auf die Behauptung, er habe entgegen dem Befehl des Angeklagten,

den Russenjungen nackt in den "Bunker" zu sperren, diesen mit Unterhose und Hemd bekleidet in die leere Wannbaracke neben der Waschbaracke gesperrt. Der Junge werde "über Nacht erfreuen sein". - Schließlich behauptete er am 21.4.1955 bei seiner Vernehmung als Zeuge in der Strafsache gegen Mott (vgl. Band I/163 der Hauptakten), der Angeklagte sei am letzten Abend vor dem Tode Gwosdiks zu ihm gekommen und habe ihn gefragt, ob er seinen Befehl, den Jungen kalt zu "baden" und ihn anschließend ohne Kleidung in den "Bunker" zu sperren, ausgeführt habe. Er habe dies bejaht. Mott habe dann seinen (Falchs) Schlüsselbund genommen (also bevor Mott ihm angeblich Vorhalte machte) und sei ins Lager gegangen, sei dann zurückgekommen und habe ihm vorgehalten, daß er seinen Befehl nicht befolgt habe. Was weiter geschehen sei, wisse er nicht; am andern Morgen habe man den Jungen in der Arrestbaracke ohne Hemd und Unterhose tot aufgefunden. Vermutlich habe Mott den Knaben abgespritzt und dann ganz entblößt. - In den beiden kommissarischen Zeugenvernehmungen am 12.7.1957 und am 25.12.1957 durch das Bezirksgericht Innsbruck in vorliegender Sache (vgl. Band III/460, 462 R; Band IV/738, 739R Hauptakten) kehrte Falch wieder zu seiner ursprünglichen Darstellung zurück, Mott habe ihm zuerst einen "Krach" gemacht, bevor er mit seinem Schlüsselbund ins Lager gegangen sei. - Falch hat im übrigen gegenüber dem Lagerdiensthabenden Payr während der gemeinsamen Haft im amerikanischen Internierungslager Ludwigsburg (vgl. Band I/37 R Hauptakten) und außerdem anscheinend auch während der späteren gemeinsamen Strafhaft in Feldkirch oder Garsten (vgl. Band III/479 Hauptakten) selbst zugegeben, daß er den Russenjungen auf Befehl selbst kalt abgespritzt habe. Das gleiche Eingeständnis machte er gegenüber dem mit ihm im amerikanischen Internierungslager Zuffenhausen inhaftierten früheren Gendarmeriewachmann des Lager Reichenau, Harm, dem er im übrigen schon am Morgen nach der Tötung Gwosdiks bekannte: "den habe ich gestern baden müssen, du hast ja selbst gehört, wie mich Mott angeschrien hat". (Vgl. die Aussage des srzt. Mitbeschuldigten Harm vor dem Untersuchungsrichter des Landesgerichts Innsbruck, die nach § 251 I Ziff. 1 StPO verlesen worden ist, Band I/46, 48 Hauptakten). Hinzu kommt die Aussage des durch den ersuchten Richter beim Amtsgericht Meran am 5. Oktober 1957 vernommenen Zeugen Alois Niederhofer (vgl. Band III/553 R Hauptakten). Niederhofer sagte

aus: eines Nachts im Winter, während ich Kontrolldienst machte, hörte ich Schmerzensschreie aus der Spülbaracke. Ich stellte mich an die Tür, welche offen war, und habe den Falch gesehen, welcher mit einem Strahl halten Wassers einen russisch-ukrainischen, vollständig nackten Knaben von 13 - 14 Jahren bespritzte. Diese Tortur dauerte fast eine Stunde, so sehr, daß der Knabe dann starb.

- c) Das Schwurgericht ist weiter davon überzeugt, daß Gwosdik durch die lange, eiskalte Abspritzung in Verbindung mit der anschließenden Einsperrung in den "Bunker" in nacktem Zustand zu Tode gekommen ist. Der seinerzeitige Lagerarzt Dr.Pizzinini, der als Zeuge durch den ersuchten Richter beim Bezirksgericht Innsbruck zunächst uneidlich, dann eidlich vernommen worden ist (vgl. Band III/481, 481 R u. Band IV/761 in Verbindung mit Band I/62 der Hauptakten), hat glaubhaft ausgesagt, er sei an einem Vormittag von Köllemann angerufen worden, sie hätten einen Toten im Lager. Er habe am Nachmittag den Toten, einen 12 - 15jährigen jungen Burschen, der vollständig nackt nach seiner Erinnerung im Waschraum auf einem Tisch oder einer Bank gelegen sei, untersucht. Der Junge habe keine äußeren Verletzungen aufgewiesen. Es sei sehr schwer gewesen, eine Todesursache festzustellen. Nach dem Aussehen des Toten und nach der Krankengeschichte, die ihm Köllemann mündlich gegeben habe, - der Junge solle mit Wasser kalt abgespritzt und dann in einen "Bunker" eingesperrt worden sein, - habe er angehommen, daß der Junge an Lungenentzündung gestorben sei. - Der Polizeiarzt von Innsbruck, Dr.Heel, der am 24.1.1955 verstorben ist (vgl.Band III/503 Hauptakten), hat am 11.11.1952 vor dem ersuchten Richter beim Bezirksgericht Innsbruck als Zeuge in der Strafsache gegen Prautzsch (vgl.Band II/295 KLs 37/54 StA Kempten) angegeben, er habe im Januar 1944, als Dr.Pizzinini erkrankt sei, dessen Vertretung als Lagerarzt gehabt. - (Dr.Pizzinini hat demgegenüber angegeben - vgl.Band IV/761 Hauptakten -, seines Wissens sei Dr.Heel auch neben ihm im Lager als Arzt tätig gewesen. Möglicherweise täuscht sich Dr.Heel darüber, daß Dr.Pizzinini gerade seinerzeit krank war; möglich ist auch, daß Dr.Pizzinini schon wieder gesund war und Dr.Heel in Unkenntnis dieser Tatsache nochmals die Lagervisite gemacht hat. Möglich ist weiter, - dies ist die Meinung des Zeugen Köllemann, - daß Köllemann zunächst Dr.

Pizzinini und dann, als er diesen in seiner Praxis nicht erreichte, Dr. Heel angerufen hat, zual für Sonderhäftlinge (= Juden und kriminelle Häftlinge) in erster Linie Dr. Heel als Polizeiarzt zuständig war. Wie es sich tatsächlich verhalten hat, kann dahinstehen. Fest steht jedenfalls, daß Dr. Heel und Dr. Pizzinini den Russenjungen tot gesehen und untersucht haben. Eine Verwechslung mit einem anderen Jungen scheidet bei beiden mit Sicherheit aus, weil sich in keinem der vielen Verfahren auch nur der geringste Anhaltpunkt für einen weiteren Fall dieser Art mit einem jungen Häftling ergeben hat). - Bei der Lagervisite habe er (Dr. Heel) in einem Nebenraum der Waschbaracke einen 15jährigen Knaben tot liegen gesehen. Er sei nackt gewesen und habe keine Verletzungen aufgewiesen. Es sei damals ziemlich kalt gewesen. Er habe angenommen, daß der Junge mit kaltem Wasser abgespritzt worden sei. Der ihn begleitende Sanitäter Köllemann habe auf seine Frage nur mit dem Wort "Bunker" geantwortet. - Der ehemalige Sanitäter Köllemann hat als Zeuge in der Hauptverhandlung unter Eid durchaus glaubhaft und zuverlässig ausgesagt, er habe an einem Morgen den Russenjungen in der Abstellbaracke neben der Waschbaracke tot auf dem Boden liegen gesehen. Er sei nackt gewesen. Äussere Verletzungen seien nicht festzustellen gewesen. Es sei ihm aufgefallen, daß der Boden rings um ihn herum nass gewesen sei. Der Junge sei vorher nie bei ihm in Krankenbehandlung gewesen. Der Zeuge Perterer hat unter Eid glaubhaft bekundet, der Junge sei "pumperl-g'sund (= kerngesund) in das Lager gekommen. Auch Gärtnermeister Hiebler, bei welchem Gwosdik bis Ende November 1943 war, hat eidlich versichert, daß Gwosdik ein gesunder und frischer Bub gewesen sei.

Nach dem Bericht des Instituts für Meteorologie und Geophysik der Universität Innsbruck vom 5.6.1948 herrschten in der fraglichen Nacht, als Gwosdik nackt in der Arrestbaracke eingesperrt war, Kältewerte zwischen $-2,2^{\circ}$ und $-3,5^{\circ}$ (s. Beikarten 10 Vr 1745/47 LG Innsbruck, betr. Hilliges, Lesezeichen).

Der als Sachverständige vernommene Medizinalrat Dr. med. Hesser vom Staatl. Gesundheitsamt Hechingen ist auf Grund dieser Tatsachen zu der Überzeugung gekommen, daß die Abspritzung Gwosdiks und seine anschließende Einsperrung in die Abstellbaracke in nacktem Zustand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu dem eingetretenen Tod geführt haben. Die

physiologischen Vorgänge seien dabei folgende gewesen: Durch die längere Abspritzung seien dem Körper des Jungen große Wärmemengen entzogen worden. Sein Organismus habe diesen Wärmeverlust durch erhöhten Glykogenabbau zunächst noch ausgleichen können. Als dann aber die langdauernde Kälteeinwirkung während seiner nackten Einsperrung in der Holzbaracke bei Außentemperaturen bis zu $-3,5^{\circ}$ hinzugekommen sei, sei der Organismus schließlich nicht mehr in der Lage gewesen, die Körpertemperatur zu halten. Nach deren Absinken auf $24^{\circ} - 25^{\circ}$ trete dann der Tod durch Lähmung der Atmungsorgane ein. In solchen Fällen sei früher häufig die Diagnose Lungenentzündung gestellt worden, was jedoch nicht richtig sei, weil keineswegs immer eine Lungenentzündung damit verbunden zu sein brauche. Bei dieser allgemeinen Erfrierung (im Gegensatz zu örtlichen Erfrierungen) seien keine äußeren Symptome sichtbar. Das Schwurgericht hat sich mit voller Überzeugung diesem Gutachten angeschlossen.

- d) Das Schwurgericht hat auch keinen Zweifel an der Identität des Getöteten mit Iwan Gwosdik. Sein Schicksal hat sich von der Zeit seiner Tätigkeit in der Gärtnerei Hiebler bis zu seinem Tode durch die Aussagen der Zeugen Hiebler, Tiefenbrunn, Perterer, Köllemann und Freiberger, sowie durch die Sterbeurkunde des Standesamtes Innsbruck (vgl. Beiaukten 1o Vr 1745/47 LG Innsbruck, betr. Hilliges - Lesezeichen), wonach es sich bei dem am 20. Januar 1944 um 22 Uhr im Auffanglager Reichenau an Pneumonie und Herztod Verstorbenen um den am 4. Mai 1931 in Kalinovka/Russland geborenen Gärtnerei-Hilfsarbeiter Iwan Gwosdik, wohnhaft in Garmisch-Partenkirchen, Gärtnerei Hiebler handelte, einwandfrei verfolgen lassen. Der Zeuge Freiberger, der den Todesfall dem Standesamt mitteilte, hat hierzu ausgesagt, er habe nach Erhalt der Todesmeldung bzgl. Gwosdik sich erkundigt und dabei erfahren, daß Gwosdik die Nacht über nackt im Bunker gewesen sei. Von wem er dies erfahren habe, wisse er nicht mehr. Einzelheiten seien ihm nicht bekannt geworden.
- e) Das Schwurgericht ist schließlich davon überzeugt, daß der Angeklagte dem Lagerdiensthabenden Falch befohlen hat, Gwosdik mit kaltem Wasser abzuspritzen und ihn anschließend nackt in die als Arrestraum verwendete Baracke neben der Waschbaracke

einzusperren, und daß es ihm darauf ankam, Gwosdik durch diese Behandlung aus der Welt zu schaffen. Überzeugt ist das Schwurgericht auch davon, daß Falch durch diese Befehle zur Abspritzung und Einsperrung Gwosdiks bestimmt worden ist und daß er in Kenntnis der Tötungsabsicht des Angeklagten die Befehle schließlich ausgeführt hat, wobei er sich über die Grausamkeit der Behandlung und über die zwangsläufige Todesfolge im klaren war.

aa) Der Zeuge Falch ist im Gegensatz zu seiner Darstellung darüber, wer Gwosdik abgespritzt hat (vgl. oben C zu B II, 2 b) von der ersten Vernehmung an stets gleichbleibend bei der Behauptung geblieben, daß der Angeklagte ihm an mehreren Abenden zuletzt nach dem Auftritt mit Prautzsch am Vorabend des Todes von Gwosdik, den Befehl gegeben habe, den Russenjungen kalt zu "baden" und anschließend nackt in den Bunker zu sperren.

Er hat nach der Aussage des Zeugen Payr vom 2.6.48 vor dem Untersuchungsrichter des Landesgerichts Innsbruck in der Strafsache gegen Falch (vgl. Beiaukten 1o Vr 3169/46 LG Innsbruck, S.227 = Band I Bl.37 R Hauptakten) schon im amerikanischen Internierungslager Ludwigsburg bald nach dem Umsturz diesem gegenüber zugegeben, "daß er, nachdem er schon wiederholt den Auftrag von Mott gehabt habe, den Knaben beseitigt habe". Payr hat in der in diesem Verfahren allein maßgeblichen und ausschließlich verwertbaren Aussage vor dem ersuchten Richter des Landesgerichts Innsbruck am 9.7.1957 (vgl. Band III/478, 479 Hauptakten), die er am 25.12.1957 durch den Eid erhärtet hat, (Vgl. Band III/480 Hauptakten) allerdings bekundet, Falch habe ihm erst nach seiner Gerichtsverhandlung - (vor dem frz. Gerichtshof, der am 18. Dezember 1948 das Urteil gesprochen hat, Band I/135 Hauptakten) - während der gemeinsamen Strahaft in Feldkirch oder Garsten vom Tod und dessen Begleitumständen des Russenknaben erzählt. An Einzelheiten dieser Schilderung könne er sich nicht mehr erinnern. Nach seiner Erinnerung habe ihm Falch gesagt, Prautzsch habe ihn ein- oder mehrmal gedrägt, dem Russenknaben das anzutun, worauf er es getan habe. Was er dem Russenknaben angetan habe, habe Falch nicht gesagt.

Die Erinnerung von Payr an jenes Gespräch ist offenbar nur mehr sehr dürftig. Er sagt selbst, daß er sich an Einzelheiten nicht mehr erinnere. Bei seiner Aussage am 2.6.1948 dagegen lag die

maßgebliche Unterredung, die tatsächlich im Internierungs-
lager Ludwigsburg stattgefunden hatte, nur verhältnismäßig
kurze Zeit zurück. Seine Erinnerung war daher noch ziemlich
frisch. Das Schwurgericht ist daher der Überzeugung, daß Payr
in seiner Erinnerung Prautzsch jetzt mit Mott verwechselt,
so daß es tatsächlich Mott war, den Falch ihm gegenüber als
denjenigen benannt hat, der ihm den Befehl zum Abspritzen
und Einsperren des Gwosdik gegeben hat. Darauf deutet nach An-
sicht des Schwurgerichts auch der Umstand hin, daß Payr bei
seiner Vernehmung als Zeuge vor dem ersuchten Richter des
Bezirksgerichts Innsbruck in dieser Sache (vgl. Band I/139, 140
R Hauptakten) am 6.4.1955 ausgesagt hat, Falch habe vor dem
französischen Militärgericht in Innsbruck zugegeben, daß er
den Russenknaben auf Anordnung des Prautzsch oder Mott kalt
abgespritzt habe. Weiter spricht der Umstand dafür, daß
Falch auch sonst nie Prautzsch als den Anstifter zur Ab-
spritzung von Gwosdik beschuldigt hat.

Hätte Falch den Russenjungen aus eigenem Entschluß abgespritzt,
ohne daß ihm der Angeklagte dazu den Befehl gegeben hätte, so
wäre es ohne Zweifel von ihm unvernünftig gewesen, die Ab-
spritzung zu leugnen, andererseits aber wahrheitswidrig (!)
zu behaupten, der Angeklagte habe allerdings ihm mehrmals
den Befehl hierzu gegeben, er habe ihn aber nicht ausgeführt.
Denn durch diese wahrheitswidrige Einlassung machte er sich
gerade in höchstem Maße verdächtig. Einzig vernünftig in
diesem Falle wäre gewesen, die Tat von vornherein ganz auf Mott
oder einen anderen zu schieben. Wenn Falch trotzdem diesen
sich geradezu aufdrängenden Weg nicht gegangen ist, sondern
eine ihn sehr belastende Einlassung gewählt hat, so nach An-
sicht des Schwurgerichts deswegen, weil sie insoweit wahr
ist.

Hätte Falch den Russenjungen ohne Zustimmung oder gar gegen den
Willen des Angeklagten kalt "gebadet" und dann nackt in den
Bunker gesperrt, so daß dieser zu Tode kam, so wäre dies
sicherlich nicht ohne Folgen für Falch geblieben.

Trotz dieser Feststellungen und Überlegungen hätte aber das
Schwurgericht Bedenken getragen, die Verurteilung des Ange-
klagten allein auf die Aussage des Zeugen Falch zu stützen,
da er immerhin selbst schwerstens belastet ist und sich bis-

her nicht zu seinem Tatbeitrag bekannt hat. Diese Bedenken werden noch durch folgenden Umstand vergrössert: nach der Aussage des Zeugen Payr vor dem Untersuchungsrichter des Landesgerichts Innsbruck am 13.4.1948 in der Strafsache gegen Falch (vgl. S.221 der Beiakten 1o Vr. 3169/46 LG Innsbruck = Band I/34 R Hauptakten), die im Einverständnis aller Prozeßbeteiligten verlesen worden ist, hat Falch "ungefähr 1943" (richtiger wohl anfangs 1944), als zwei geflohene und wieder eingebrochene Italiener auf Befehl Motts (vgl. die eidliche Aussage von Gamper vor dem ersuchten Richter des LG Innsbruck vom 25.12.1957 - Bd.IV/753 Hauptakten - in Verbindung mit seinen in Bezug genommenen richterlichen Aussagen vom 11.7. 1957 - Bd.III/469 Hauptakten - und vom 20.4.1948 - Bd.I/40 -) abgespritzt und geschlagen, dabei aber in einem von Mott offenbar nicht gewollten Übermaß verprügelt wurden, so daß sie in ein Innsbrucker Krankenhaus eingeliefert werden mußten, von wo dann eine Strafanzeige wegen der Mißhandlung erstattet wurde, nach entsprechenden Vorhalten von Mott die Schuld an der übermäßigen Mißhandlung der Italiener bewußt unrichtig Payr in die Schuhe geschoben, während die Italiener tatsächlich in seiner Anwesenheit von den Wachleuten Stein und Troner so schwer mißhandelt worden waren. Das Schwurgericht hat keinen Anlass an der Richtigkeit dieser Aussage zu zweifeln, da auch Gamper von dieser falschen Beschuldigung srzt. gehört hat (vgl. die Aussage Gampers vor dem ersuchten Richter vom 11.7.1957 - Band III/469 - i.V.m. seiner Aussage vom 20.4.1948 - Band I/41 R Hauptakten -). Falch hat also in diesem Fall bewußt falsch einen anderen einer Gefangenemißhandlung beschuldigt.

Es sind jedoch weitere Beweise vorhanden, die zusammen mit der Aussage von Falch das Schwurgericht davon überzeugt haben, daß der Angeklagte den Falch zur grausamen Tötung von Gwosdik bestimmt hat.

bb) So hat der am 19.8.1949 in Innsbruck verstorbenen, ehemalige Gendarmeriewachmann im Lager Reichenau, Harm (Sterbeurkunde Band III/502 Hauptakten) in der Strafsache gegen Hilliges gem. § 38 ÖStPO zu Protokoll des Untersuchungsrichters beim Landesgericht Innsbruck (vgl. Beiakten 1o Vr 1745/47 LG Innsbruck - Lesezeichen = Band I/46, 47 R ff, 50 Hauptakten) glaubhaft und ohne Widerspruch folgendes bekundet: als er eines

Abends mit Falch, dem er beim Ordnungsdienst im Lager gelegentlich habe behilflich sein müssen, durch das Lager gegangen sei, sei ihnen Mott begegnet. Mott habe in diesem Augenblick einen etwa 12-jährigen Buben gesehen, der sich irgendwo zwischen den Baracken aufgehalten habe. Er habe sofort Falch angeschrien, "was, der ist noch immer da". Falch habe seines Erinnerns nichts erwidernt. Auf seine (Harms) Frage, was hier los sei, habe Falch geantwortet, man wolle den Buben schon lange gern weghaben; er solle ein zwei- oder dreijähriges Mädchen geschlechtlich zu mißbrauchen versucht haben. -

Am nächsten oder übernächsten Tag habe ihm Falch gesagt, daß er an diesem Abend noch viel Arbeit habe. Am darauffolgenden Morgen sei er mit Falch zusammen in das innere Lager gegangen. Falch sei sofort zu der gegenüber der Waschbaracke liegenden, leerstehenden Baracke gegangen. Er sei mitgegangen. In dieser Baracke sei am Boden nackt der Bub gelegen. Er sei offensichtlich tot gewesen. Falch habe offenbar nur feststellen wollen, ob der Knabe tot sei oder nicht. Er sei über den Tod des Knaben, - so habe er (Harm) jedenfalls den Eindruck gehabt, - nicht überrascht gewesen.

Falch habe ihm (Harm) dazu erklärt, "den habe ich gestern baden müssen, du hast ja selbst gehört, wie mich Mott angeschrien hat. Dann habe ich ihn da hineingesperrt". Falch habe noch hinzugefügt, es sei ein williger Bub gewesen, er habe alles getan, was man ihm befohlen habe, aber den Herren da sei er im Weg gewesen. Er (Harm) habe das Gefühl gehabt, daß der Bub dem Falch nachträglich leid getan habe, und daß dieser einfach den Befehl des Mott ausgeführt habe.

Falch habe auch im amerikanischen Internierungslager Zuffenhausen ihm und dem auf Mott folgenden Lygerleiter Schott zugegeben, daß er den Knaben gebadet habe. (Schott erinnerte sich als Zeuge in der Hauptverhandlung allerdings nicht mehr an dieses Eingeständnis von Falch, hielt es aber für durchaus möglich.).

cc) Diese Aussage, für deren Unrichtigkeit sich im ganzen Verfahren, insbesondere in der Hauptverhandlung kein Anhaltspunkt ergeben hat, wird teilweise bestätigt und in ihrem Beweiswert erhöht durch die eigene Einlassung des Angeklagten, er habe zu Falch nach dem Auftritt mit Prautzsch

geäußert: "Ein solcher Schwein elend, der ein deutsches Mädchen geschändet hat, so daß dieses daran gestorben ist, gehört abgespritzt!" Denn aus diesem Eingeständnis geht zumindest soviel hervor, daß der Angeklagte von Hass und Empörung gegen den Russenjungen erfüllt war, daß er das kalte Abspritzen als - inoffizielle - Strafe im Lager kannte und daß er eine solche Abspritzung dem Russenknaben durch Falch wünschte. Bei dieser Einstellung des an sich zum Jähzorn und zur Brutalität neigenden Angeklagten liegt es sehr nahe, daß er nicht nur die tödliche Abspritzung Gwosdiks gewünscht, sondern sie auch befohlen hat.

dd) Dafür spricht ferner die Tatsache, daß auch Prautzsch nach der Aussage von Tiefenbrunn und Perterer offensichtlich die Beseitigung Gwosdiks wünschte und dies dem Angeklagten gegenüber zum Ausdruck brachte.

Tiefenbrunn hat nämlich am 12.7.1957 zu Protokoll des ersuchten Richters beim Bezirksgericht Innsbruck (vgl. Band III/483, 484 Hauptakten) folgende glaubhafte Aussage gemacht, die mit seinen früheren Angaben (Bd.I/11 der Hauptakten; Beiakten Kls 37/54 StA Kempten, Bd.II/244 und Ks 7/53 StA Traunstein, Band III/475 R) übereinstimmt, und die er am 25.12.1957 vor dem ersuchten Richter beim Bezirksgericht Innsbruck beeidet hat (Bd.III/485 R Hauptakten): Seines Erinnerns habe ihm Prautzsch noch vor dem 27.12.1943 (bevor nämlich seine Dienststelle vor der Herengasse in den Schillerhof in Innsbruck umgesogen sei), eine Akte mit der Bemerkung ausgefolgt, es sei jetzt ein zehnjähriger Ostarbeiter wegen eines Sittlichkeitsdeliktes aus München in das Arbeitserziehungslager Feichenau überstellt worden. Weiter habe Prautzsch dazu geäußert: "Diesen Bengel können Sie in 8 Tagen abschreiben, dafür werde ich sorgen. Das tun wir uns nicht an, daß der vielleicht zu einem Obsthändler kommt und uns die Äpfel wegfrisst." - Nach Ansicht Tiefenbrunns deutete diese Äußerung unzweideutig darauf hin, daß Prautzsch diesen Buben gewaltsam beseitigen werde oder beseitigen lassen werde. Kurze Zeit später, es könne 4 Wochen später gewesen sein, sei vom Lager Reichenau dann auch tatsächlich durch Freiberger schriftlich mitgezilt worden, daß der ca. 10 Jahre alte Russenbub an Lungenentzündung gestorben sei.

Prautzsch hat allerdings diese Ausserung bei seiner kommissarischen Vernehmung durch die Beamtenrichter des Schwurgerichts am 20.1.1958 (vgl. Bd. V/918 Hauptakten) energisch bestritten. Er ist jedoch insoweit unglaublich. Er hat in dieser Vernehmung, wie sich aus dem Vernehmungsprotokoll ergibt, alles bestanden, was auch nur entfernt geeignet gewesen wäre, ihn zu belasten. Seine Aussage war außerdem widerspruchsvoll. So hat er auf Frage behauptet, er habe nach dem Tod des Russenjungen erfahren, daß er nach dem Baden an Lungenentzündung gestorben sein solle. Er habe dies so verstanden, daß der Junge sich beim Duschen mit anderen Häftlingen erkältet habe und dann an einer Lungenentzündung gestorben sei. Trotz dem Vorhalte, daß dies unglaublich sei, blieb er bei seiner Aussage. Nachdem ihm aber im Verlauf der weiteren Vernehmung seine Aussage als Beschuldigter vom 30.4.1953 vor dem Untersuchungsrichter des LG Kempten (vgl. Beiaukten KLs 37/54 StA Kempten, Band V/624 R) vorgehalten wurde, worin er selbst zugegeben hatte, daß man sich schon srzt. davon erzählt habe, Mott lasse Häftlinge baden und jage sie dann in die Winterkälte hinaus, so daß sie an Lungenentzündung sterben würden, berichtigte er seine Aussage und gab zu, nach dem Versterben des Russenjungen sei auf der Gestapo-dienststelle in Innsbruck davon gesprochen worden, daß Häftlinge im Lager Reichenau mit kaltem Wasser abgespritzt und dann ins Freie gejagt worden seien, so daß sie infolge dieser Behandlung erfroren seien. - Prautzsch hat bezeichnenderweise auch die ihn belastende Aussage von Perterer (vgl. den folgenden Abschnitt) energisch abgelehnt. Das Schwurgericht hat daher letztlich keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Aussage von Tiefenbrunn.

Der Zeuge Perterer, der in seiner offenherzigen Art mit seinem guten Gedächtnis beim Schwurgericht einen zuverlässigen Eindruck hinterlassen hat, hat in der Hauptverhandlung unter Eid glaubhaft bekundet, eines Tages sei Prautzsch in das Lager gekommen, nachdem kurze Zeit zuvor ein Russenjunge wegen eines an einem kleinen Mädchen begangenen Sittlichkeitsdeliktes eingeliefert worden sei. Er (Perterer) habe Prautzsch im Verwaltungshof des Lagers getroffen und ihn gefragt, was mit dem Jungen geschehen solle. Prautzsch habe erwidert, "das Luder muß weg, der hat ein deutsches Mädel geschändet". Er habe

dies so verstanden, daß der Rus... in ein KZ-Lager eingewiesen werden solle und habe deshalb Prautzsch darauf hingewiesen, daß der Junge, weil noch nicht 16 Jahre alt, nach einem Erlass des RSHA nicht in ein KZ-Lager eingewiesen werden könne. Inzwischen sei der Angeklagte hinzugekommen. Prautzsch habe dann mit diesem über den Buben gesprochen. Den Inhalt dieses Gesprächs könne er im einzelnen nicht mehr zuverlässig wiedergeben. Er wisse aber noch, daß Prautzsch auch zu dem Angeklagten sinngemäß die Äußerung getan habe, "das Luder muß weg, der hat ein deutsches Mädel geschändet". Er habe sich dann in dem Augenblick entfernt, als Falch gekommen sei, um auf eine Weisung des Angeklagten zu warten.

Legt man diese beiden Aussagen zugrunde, so steht - wie schon bemerkt - fest, daß Prautzsch die Beseitigung des Russenjungen im Auge hatte und daß er dies dem Angeklagten deutlich hat wissen lassen. Letzterer wußte also, daß er von der Gestapodienststelle Innsbruck keine Schwierigkeiten zu gewährtigen hatte, wenn er "den Schweinehund" durch Abspritzen töten ließ, sondern im Gegenteil ihrer anerkennenden Zustimmung sicher war, zumal da der Junge wegen seines noch kindhaften Alters nicht - wie Prautzsch dies gern gewollt hätte - in ein KZ-Lager eingewiesen werden konnte. Die kalte Abspritzung mit anschließendem, unauffälligen Tod infolge "Lungenentzündung" war daher sogar eine willkommene Gelegenheit, den Jungen schnell zu "liquidieren".

ee) Als letztes Indiz hat das Schwurgericht schließlich berücksichtigt, daß der Angeklagte nach den Bekundungen der Zeugen Strobl und Oberkofler Häftlinge selbst abgespritzt bzw. ihre Abspritzung angeordnet hat, und weiter, daß er nach den Aussagen der Zeugen Gamper, Köllemann und Dr. Pizzinini und anderer auch sonstige Grausamkeiten entweder selbst begangen oder ihre Begehung durch andere wissenschaftlich als Lagerleiter geduldet hat.

Der Zeuge Strobl, der vom Sommer 1943 bis zum Kriegsende bei der Wachmannschaft im Lager Reichenau Dienst tat, hat am 26.9.1957 zu Protokoll des ersuchten Richters beim Bezirksgericht Hall (Bd.III/517 f Hauptakten) unter Eid ausgesagt, es sei häufig vorgekommen, daß Häftlinge zur Strafe nackt ausgezogen und mit Wasser abgespritzt worden seien.

Diese "Exekutionen" seien grundsätzlich nur vom Lagerkommandanten oder seinem Stellvertreter angeordnet worden. Einmal, es sei an einem Herbstabend gewesen, habe er selbst beobachtet, wie Mott eigenhändig einige Häftlinge auf diese Weise mit Wasser bespritzt habe. Weiter erinnere er sich daran, daß Mott, als er (Strobl) mit einer Häftlingsgruppe abends in das Lager zurückgekommen sei, den Befehl gegeben habe, sie abzuspritzen, weil ihm offenbar hinterbracht worden sei, daß sie schlecht gearbeitet hätten. Das Schwurgericht ist von der Richtigkeit dieser Aussage überzeugt. Strobl ist wegen seiner Tätigkeit im Lager Reichenau nie belangt worden. Seine jetzige eidliche Aussage ist gegenüber seiner früheren Zeugen-aussage vom 25.5.1948 in dem Verfahren 1o Vr 738/48 vor dem Untersuchungsrichter des LG Innsbruck (vgl. Bd. I/191 Hauptakten) noch vorsichtiger und unter Beschränkung darauf gemacht, was er noch zuverlässig in Erinnerung hatte.

Der Zeuge Oberkofler, der von November 1943 bis März 1944 im Lager Reichenau als Häftling untergebracht war, hat am 14. Januar 1958 zu Protokoll des ersuchten Richters beim Amtsgericht Bressanone (Brixen) unter Eid glaubhaft folgendes ausgesagt (Band V/916 f der Hauptakten): Die Methode des Besprengens mit eisigem Wasser sei im Konzentrationslager Reichenau beliebt gewesen. Er hat oft gehört, weil er anwesend gewesen sei, wie Mott seinen Untergebenen, es seien 5 oder 6 gewesen, befohlen habe, einen Gefangenen in die Waschbaracke zu verbringen und ihn mit eisigem Wasser zu besprengen. Dies sei jede Woche 3 oder 4mal passiert und zwar dann, wenn die einzelnen Kolonnen von der Arbeit zurückgekommen seien und die Waschbaracke zur Körperreinigung betreten hätten. Mott habe dann auf Grund der Rapporte, die er von den einzelnen Kolonnenführer erhalten habe, befohlen, den einen oder anderen Gefangenen an dem dafür bestimmten Ort abzu-spritzen. Meist habe er Harm, in mehreren Fällen auch Falch und Payr dazu befohlen. Er sei bei den Abspritzungen fast immer selbst anwesend gewesen; in einigen seltenen Fällen habe er die sogar die Abspritzungen selbst vorgenommen. Nach den Besprengungen habe er (Oberkofler) einige Male gesehen, daß abgespritzte Häftlinge, meist nur mit dem Hemd bekleidet, in einen fensterlosen Zementbau mit nur einer Eingangstür eingeschlossen worden seien.

Zur Person des von ihm geschilderten "Lagerkommandanten Mott" erklärte der Zeuge: Mott war praktisch immer Lagerkommandant (nämlich während der Zeit der Inhaftierung des Zeugen). Sein Vorname ist mir nicht bekannt; im Lager wurde er einfach "Mott" genannt. Er war ein Mann von nicht großer Statur und von eher magerem Körperbau und im Alter von etwa 40 bis 50 Jahren.

Diese Beschreibung der äußeren Erscheinung von "Mott" stimmte, jedenfalls mit der jetzigen Erscheinung des Angeklagten, nicht überein. Der Angeklagte ist 1,81 m groß und von kräftigem Wuchs. Das Schwurgericht ordnete deshalb die Gegenüberstellung des Zeugen mit dem Angeklagten an, um diese Unstimmigkeit aufzuklären. Da Oberkofler wegen Krankheit vor dem Schwurgericht nicht erscheinen konnte, fand die Gegenüberstellung vor dem ersuchten Richter, dem Untersuchungsrichter des Landgerichts Bozen in Anwesenheit des Anklagevertreters bei der Staatsanwaltschaft Bozen, Dr. Mayer und der Prozeßbeteiligten Oberstaatsanwalt Dr. Keppner und Rechtsanwalt Dr. Erbe als unterbevollmächtigtem Pflichtverteidiger statt (vgl. Band V/972 f der Hauptakten).

Oberkofler erklärte bei diesem kommissarischen Vernehmungstermin, der von ihm geschilderte Lagerleiter Mott sei eine Person mit kräftigem Körperbau, jedoch magerem Gesicht gewesen. Er sei etwa 36 bis 43 Jahre alt gewesen. Seine Aussprache sei von einem reinen Deutsch gewesen. Er (Oberkofler) habe ihn einige Male im Lager aus näherer Entfernung gesehen. Mott sei ein wenig kleiner als er gewesen; er selbst sei 1,78 m groß.

Bei der Gegenüberstellung mit dem Angeklagten, der ihm neben zwei anderen, ähnlichen Personen präsentiert wurde, erkannte er diesen nicht. Er glaubte vielmehr, "Mott" in der Vergleichsperson Harter zu erkennen, war jedoch auch hierin unsicher. Andererseits hielt er es nicht für ausgeschlossen, daß ihm das Gesicht des Angeklagten bekannt ("nicht neu") sei.

Unter 4 ihm vorgelegten Fotografien von denen zwei den Angeklagten in den Jahren zwischen 1940 und 1944, zwei die Vergleichspersonen darstellten, glaubte Oberkofler auf einem Foto des Angeklagten eine gewisse Ähnlichkeit mit den Gesichtszügen des "Mott" feststellen zu können. Nach Vorhalt der Fotografie von Mott, die ihn in der Uniform eines

SS-Obersturmführers mit Mitze angeblich z.Zt. des Partisaneneinsatzes in Italien 1944 zeigt, erklärte er: "Ich kann nichts mit Sicherheit sagen; ich glaube, eine gewisse Ähnlichkeit zu bemerken". - Dagegen schloß er mit Sicherheit aus, daß eine der ihm vorgestellten Personen mit Retzer identisch sei. Diesen habe er nämlich sehr gut gekannt. Er sei sehr gut und menschenfreundlich gewesen. "Mott" dagegen sei schrecklich und sogar von den Angehörigen der SS gefürchtet gewesen.

Allgemein erklärte er, eine Verletzung am Hinterkopf habe ihm besonders das Gedächtnis verringert. Zur Sache nahm er auf seine Aussage vor dem Amtsgericht Bressanone Bezug und bestätigte sie auch in dieser Vernehmung vollständig.

Das Schwurgericht ist davon überzeugt, daß der von Oberkofler geschilderte "Lagerkommandant Mott" mit dem Angeklagten identisch ist. Oberkofler hat nämlich klar ausgesagt, daß der Lagerkommandant im Lager "einfach Mott genannt" wurde. Eine Namensverwechslung mit einem anderen Leiter des Lagers Reichenau scheidet aus. Zu jener Zeit leitete nur der Angeklagte dieses Lager. Der insoweit allenfalls noch in Betracht kommende stellvertretende Lagerleiter Retzer hat einen ganz andersartig klingenden Namen. Oberkofler kannte ihn zudem genau und erinnert sich auch jetzt noch lebhaft an ihn. Deshalb scheidet auch die an sich schon geringe Möglichkeit aus, daß der Name "Mott" von Oberkofler und den seinerzeitigen Lagerinsassen irrigerweise einem andren Lagerleiter oder dessen Stellvertreter beigegeben wurde.

Die Tatsache, daß Oberkofler den Angeklagten so gut wie nicht als "Mott" erkannt und nur eine vage Ähnlichkeit festgestellt hat, vermag die Überzeugung des Schwurgerichts nicht zu erschüttern. Seit der Inhaftierung von Oberkofler im Lager Reichenau sind 14 Jahre verstrichen. Oberkofler hat den Angeklagten seinerzeit nur in Uniform und mit Kopfbedeckung gesehen. Uniformen pflegen aber individuelle Unterschiede des Gesichtsausdrucks usw. zu verringern, wenn nicht sogar weitgehend aufzuheben. Bei diesen Gegebenheiten ist es nach der Lebenserfahrung sehr schwer, einen Menschen, den man nur gelegentlich von der Nähe gesehen hat, wiederzuerkennen. Die mangelnde Erinnerung des Zeugen an das Gesicht des Angeklagten ist daher nicht ungewöhnlich und spricht nicht gegen seine

sonstigen Angaben zur Identität Motts.

Dasselbe gilt für die Angabe des Zeugen, "Mott" sei ein wenig kleiner als er selbst gewesen. (Oberkofler ist nach seinen Angaben 1,78 m groß). Zwar ist der Angeklagte mit 1,81 m sogar ein wenig größer als Oberkofler. Die Rück-erinnerung an die relative Größe eines Menschen nach dieser langen Zeit ist aber erfahrungsgemäß schwierig und daher leicht einem Irrtum unterworfen. Dies umso mehr, wenn man bedenkt, daß der Angeklagte mit seinem kräftigen Körperbau leicht kleiner und breiter wirkte als die abgemagerten Häftlinge.

Der Zeuge Winterberg, welcher von Ende Januar oder Anfang Februar 1944 bis Ende April 1944 im Lager Reichenau als Halbjude inhaftiert war und jetzt als Kriminalbeamter in Wien Dienst tut, hat in der Hauptverhandlung unter Eid sehr sachlich und überzeugend dargetan, daß Abspritzungen im Lager Reichenau "üblich" waren. Die mit einem eiskalten Wasserstrahl mißhandelten Häftlinge hätten bei dieser Tortur, die fortgesetzt worden sei, bis sie blau gewesen seien, laut geschrien. Sie seien dabei splitternackt gewesen. Die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung sei sehr groß gewesen.

Der Zeuge Dr. Volgger, der als politischer Gefangener vom 1. Februar bis 23. März 1944 im Lager Reichenau inhaftiert war, hat am 27. Dezember 1957 vor dem ersuchten Richter des Appellationsgerichts Trient (vgl. Band IV/793 ff der Hauptakten) unter Eid glaubhaft ausgesagt, ein vor allem im Winter geübtes Strafsystem sei das sog. Eisbad gewesen. Er habe selbst Gelegenheit gehabt, solchen Behandlungen bei-zuwohnen. Man habe den Bestraften nackt ausziehen lassen und dann für die Dauer einer vorher bestimmten Zeit (10 oder 20 Minuten) unter Benützung einer Feuerwehrlanze einen starken Strahl eiskalten Wassers auf ihn gerichtet, womit man vor Ablauf besagter Zeit nicht aufgehört habe, selbst wenn der Häftling unter dieser Behandlung ohnmächtig umge-fallen sei. Nach Beendigung dieser Dusche habe man den Häftling höchstens Hemd und Unterhose anziehen lassen und ihn dann zur Verbringung der Nacht in einen sogenannten Bunker eingesperrt.

Der Zeuge Prautzsch hat bei seiner kommissarischen Vernehmung durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts am 20.1.1958 (vgl. Band V/913 ff der Hauptakten) auf Vorhalt immerhin soviel zugegeben, daß nach dem Versterben des Russenjungen auf der Gestapodienststelle in Innsbruck davon gesprochen wurde, daß Häftlinge im Lager Reichenau mit kaltem Wasser abgespritzt und dann ins Freie gejagt wurden, so daß schon welche daran verstorben seien.

Die Zeugin Irene Hantel, die seinerzeit auf der Gestapodienststelle in Innsbruck als Sekretärin von Hilliges Dienststat, hat in der Hauptverhandlung unter Eid glaubhaft ebenfalls bestätigt, sie habe auf der Dienststelle gehört, daß ein russischer Junge abgespritzt und dann in eine Besenkammer gesperrt worden sei, so daß er daran verstorben sei. In diesem Zusammenhang sei der Name des Lagerleiters Mott gefallen.

Der Zeuge Gamper, der Gendarmeriebeamter war und im Lager Reichenau anfangs als Wachmann, später als "Lagerspieß" verwendet wurde, hat zu Protokoll des ersuchten Richters beim Bezirksgericht Innsbruck am 11.7.1957 zunächst uneidlich (vgl. Band III/469, 470 der Hauptakten) und am 25.12.1957 unter Eid (vgl. Band IV/753 Hauptakten) glaubhaft und überinstimmend mit seinen früheren Aussagen (vgl. Band I/43 der Hauptakten; Band II/390 R der Beiakten KLs 37/54 StA Kempten) bekundet, er sei Zeuge folgenden Vorfalls gewesen: An einem ihm nicht mehr näher bekannten Tag habe ein jüdischer Häftling im Lager politisiert. Dies sei allgemein verboten gewesen. Ein Wachmann (Stein oder Troner) habe dem Angeklagten davon Meldung gemacht. Letzterer habe daraufhin befohlen, ihm den Häftling in sein (Gampers) Büro vorzuführen, wo Mott sich gerade aufgehalten habe. Dort habe Mott dem Juden befohlen, seine Hose herunterzulassen und sich bäuchlings über eine Kohlenkiste zu legen. Dann habe er einen fingerdicken Stock ergriffen und damit dem Juden so stark auf das Gesäß geschlagen, daß man die Striemen gesehen habe. Er (Gamper) habe diesem erbarmungslosen Schlagen nicht länger zusehen können und habe deshalb vorübergehend die Baracke verlassen. Als er sein Büro wieder betreten habe, habe Mott befohlen, den Juden in einen Bunker zu sperren. Am andern Morgen sei der Häftling tot auf dem Betonboden des Strafbunkers gelegen.

Der Zeuge Winterberg hat diese Aussage insofern bestätigt, als er glaubhaft unter Eid bekundet hat, eines Tages - es sei etwa im März 1944 gewesen - sei ein polnischer Jude, von schmächtiger Gestalt und kahlköpfig, in das Lager Reichenau eingewiesen worden. Er habe mehrmals mit ihm gesprochen. Eines Tages sei er plötzlich nicht mehr im Lager gewesen. Am darauf folgenden Tag habe ihm einer der "Lagerpiccolis" - (so seien eine Anzahl etwa 17-jähriger Polen- und Russenjungen bezeichnet worden, die im Lager Putzerdienste und dergleichen für das Lagerpersonal versehen hätten) - erzählt, daß dieser Häftling wegen einer unbedachten politischen Äußerung im Vorlager schwer geschlagen, dann abgespritzt und in den Bunker geworfen worden sei, wo er noch in derselben Nacht verstorben sei.

Wenn auch Zweifel bestehen bleiben, ob die Mißhandlung des Juden durch den Angeklagten zu dessen Tod geführt hat (wie bereits im Eröffnungsbeschluß Band II/426 f dargetan), so steht doch zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß der Angeklagte den Juden erbarmungslos und roh mißhandelt hat.

Der Zeuge Köllemann, der Lagersanitäter war, hat in der Hauptverhandlung unter Eid überzeugend dargelegt, daß ihm im Herbst und Winter 1943/44 die auffallend anwachsende Zahl von Lungenentzündungen verdächtig erschienen sei. Er sei der Ursache nachgegangen und habe in Erfahrung gebracht, daß die Häftlinge, meist abends wenn er das Lager schon verlassen hatte, mit kaltem Wasser abgespritzt wurden. Er habe dies dem Lagerarzt Dr. Pizzinini gemeldet. Dieser sei dann zu dem Angeklagten gegangen, habe ihm Vorhaltungen gemacht und ihm erklärt, er komme nicht mehr in das Lager, wenn "dies" nicht aufhöre. Danach seien nicht mehr so viele Fälle von Lungenentzündungen vorgekommen.

Dr. Pizzinini, der besonders von dem auf den Angeklagten folgenden Lagerleiter Schott als sehr korrekt denkender Mann charakterisiert wurde, hat bei seiner kommissarischen Vernehmung durch den ersuchten Richter beim Bezirksgericht Innsbruck am 11.7.1957 (vgl. Band III/481, 482 der Hauptakten) zu diesen von Köllemann wiedergegebenen Vorhaltungen an den Angeklagten bekundet, er sei wegen des ihm von Köllemann mitgeteilten Gerüchtes, der tot aufgefundenen Russenjunge sei kalt abgespritzt worden und dadurch an Lungen-

entzündung erkrankt, zu dem Angeklagten gegangen und habe ihm Vorhalte gemacht. Was Mott darauf erwidert habe, wisse er nicht mehr. Mott habe aber ganz allgemein seine Vorstellungen mehr oder weniger geringsschätzig abgetan oder ignoriert.

Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter beim Landesgericht Innsbruck am 25.5.1948 in der Strafsache gegen Hilliges - vgl. Band I/59, 62 der Hauptakten -, welche Aussage Dr.Pizzinini bei seiner kommissarischen Vernehmung durch dasselbe Gericht am 11.7.1957 in der vorliegenden Sache - vgl. Band III/481 der Hauptakten -, nach Vorhalt ausdrücklich bestätigt hat, hat Dr.Pizzinini auf Grund seiner verhältnismäßig noch guten Erinnerung die Antwort von Mott dahin präzisiert: er (Dr.Pizzinini) sei viel zu weichherzig, im übrigen werden er schon dafür sorgen, daß dies nicht mehr vorkomme.

Die Zeugen Köllemann, Dorsch, Retzer und Perterer haben in der Hauptverhandlung unter Eid übereinstimmend ausgesagt, daß im Herbst und Winter 1943/44 in der Waschbaracke anschließend an den Waschraum 3 - 4 kleine, kastenförmige Arrestzellen mit betoniertem Boden und gemauerten Wänden eingebaut worden sind. Man habe die Zellen einfach "Bunker" genannt. Sie seien im Grundriss so klein gewesen, daß ein Häftling sich darin nicht habe bewegen, sich auch nicht legen, sondern allenfalls darin kauern können. Die Zellen seien nicht geheizt worden. Allerdings habe sich tagsüber wohl die Wärme in dem geheizten Washraum auch auf die Temperatur in den Zellen ausgewirkt. Nachts sei es aber in den Zellen kalt gewesen.

Der Zeuge Schott, der als Nachfolger des Angeklagten im Herbst 1944 das Lager Reichenau übernahm und es 1945 den Alliierten übergab (er wurde wegen seiner Tätigkeit im Lager strafrechtlich nicht belangt, weil er sich nichts hatte zuschulden kommen lassen), hat unter Eid sehr glaubhaft versichert, daß er es abgelehnt habe, im Winter Häftlinge in diese Zellen einzusperren, weil es darin nachts sehr kalt gewesen sei. Er habe auch veranlasst, daß in die Zellen Holzrösse gelegt wurden, damit die Häftlinge nicht auf den Betonboden stehen und sitzen mußten. Der Zeuge Gamper hat letztes bestätigt (Band III/469 i.V.m. Band I/39 der Hauptakten).

Der Zeuge Köllemann hat in der Hauptverhandlung unter Eid glaubhaft ausgesagt, er habe einem Häftling die Füße verbinden müssen, die er im Bunker erfroren habe. Die Füße seien dick angeschwollen gewesen.

Sämtliche Zeugen, die den Einbau der Arrestzellen in der Waschbaracke erlebt haben (Köllemann, Dorsch, Retzer, Perterer, Falch Band IV/740 der Hauptakten), sind überzeugt und haben dies auch glaubhaft bekundet, daß der Angeklagte, der seinerzeit noch im Lager war, den Einbau der Arrestzellen angeordnet habe. Auch das Schwurgericht ist davon überzeugt.

Schließlich haben alle Zeugen, die mit dem Angeklagten als Lagerpersonal oder als Häftlinge in Berührung kamen, übereinstimmend bekundet, daß der Angeklagte ein jähzorniger und beherrschter Mann war, der wegen einer Kleinigkeit maßlos aufbrausen und toben konnte.

Wenn demgegenüber die kommissarisch vernommenen Zeuginnen Huber (vgl. Band IV/730 der Hauptakten), Painer (Band IV/736 Hauptakten) und Ramasco (Band V/898 f Hauptakten) durchaus glaubhaft bekundet haben, daß der Angeklagte sich gegenüber einzelnen, weiblichen Häftlingen bzw. bei einem einzelnen Anlass in Gegenwart einer nicht inhaftierten Frau, die ihm ihren Hund überlassen hatte, korrekt ja sogar "gütig" gezeigt habe, so widerspricht dies nicht den gegenteiligen Feststellungen dieses Urteils zur Persönlichkeit des Angeklagten. Es passt im Gegenteil ganz zu seiner Wesensart, daß er, wenn es ihm zweckmäßig erschien oder wenn er gerade bei guter Laune war oder wenn jemand seine Sympathie besaß, wohlwollend und entgegenkommend sein konnte.

Ganz im Rahmen dieses Zweckmäßigkeitssdenkens lag es auch, wenn er nach außen auf einen guten Ruf des Lagers hielte, wenn er bei Eröffnung des Lagers eine Lagerordnung herausgab, in der das Schlagen verboten war und wenn er einmal den Dolmetscher Perterer, der einen Häftling geschlagen hatte, mit den Worten schalt: "Sie haben auf meinen Häftlingen nicht herumzuschlagen". Hierin zeigte sich auch das für ihn typische Autoritätsbedürfnis, nämlich daß ohne seine Zustimmung nichts geschehen dürfe. Er wollte der Herr im Lager sein. Blind im Gehorsam nach oben war er umso herrsch- und selbstsüchtiger im Befehlen nach unten.

Die Feststellungen zu ee) beweisen, daß der Angeklagte sich als Lagerleiter fortgesetzt schwerster Übergriffe gegen die Häftlinge schuldig gemacht hat. Sie beweisen aber insbesondere, daß die Tötung Gwosdiks auf seinen Befehl ganz in der Linie seines sonstigen Verhaltens gegenüber den Häftlingen lag und daß eine solche Tat ihm nicht wesensfremd war.

Zu B III. Der Angeklagte ist geständig, bei seiner Vernehmung durch den ersuchten Richter beim Amtsgericht Mosbach am 2. Dezember 1952 in der Strafsache gegen Prautzsch als Zeuge uneidlich vorsätzlich falsch ausgesagt zu haben, und zwar indem er bekundete, von der Hinrichtung der 7 Häftlingen am 17.12.1943 nichts gewußt zu haben, obwohl er bei dieser Hinrichtung anwesend war und sogar einzelne Vorbereitungen dazu treffen ließ. Er bringt zu seiner Entlastung vor, er sei seinerzeit kränklich gewesen; er habe unter den Folgen seiner im Internierungslager erlittenen Hodenverletzung gelitten. Außerdem habe er Angst gehabt, unschuldigerweise in etwas hineinzukommen.

Hinsichtlich seiner Aussagen zum Fall Gwosdik und Dubsky in seiner Zeugenvernehmung am 6.2.1953 vor dem Untersuchungsrichter des Landgerichts Kempten bestreitet er, vorsätzlich falsche Aussagen gemacht zu haben. Er habe nämlich von der Abspritzung Gwosdiks erst nach dieser Vernehmung erfahren. An den Vorfall mit Dubsky aber habe er sich srzt. deswegen nicht erinhert, weil ihm der Name "Dubsky" kein Begriff gewesen sei. - Der Angeklagte ist insoweit durch das Ergebnis der Beweisaufnahme zu diesen beiden Fällen widerlegt (s.C zu B I u. B II).

Zu B IV. Der Angeklagte ist geständig, soweit er bei seiner Vernehmung am 9.7.1953 durch den Untersuchungsrichter des LG Traunstein in der Strafsache gegen Freiberger als Zeuge uneidlich vorsätzlich falsch ausgesagt hat, er habe mit keiner Hinrichtung etwas zu tun gehabt, er sei auch bei keiner Hinrichtung anwesend gewesen. - Auch hier beruft er sich zu seiner Entlastung auf seinen kränklichen Zustand.

Soweit er die Unrichtigkeit seiner Aussagen zum Fall Gwosdik in dieser Vernehmung bestreitet, ist er durch das Ergebnis der Beweisaufnahme zum Fall Gwosdik (B II) widerlegt.

D.

Auf Grund der erwiesenen Sachverhalte ergeben sich folgende rechtliche F \ddot{a} ststellungen :

Zu B I: Hilliges hat den Juden Dubsky im Zuge des Judenausrottungsprogramms aus Rassenhass getötet. Dubsky hatte nichts verbrochen. Seine "Schuld" war, daß er "Jude" war. Er gehörte als solcher einer Rasse und Religionsgemeinschaft an, die die Machthaber des 3. Reiches ohne jeden sittlich zu rechtfertigenden und menschlich verständlichen Grund systematisch verfolgen und ausrotten ließen. Dieses Ausrottungsprogramm bedeutete eine Mißachtung der einfachsten und selbstverständlichsten Grundsätze und sittlichen Überzeugungen aller Kulturvölker. Denn es sprach den Juden Menschenwert und Menschenwürde ab. Hilliges war sich dessen bewusst. Er stellte sich in den Dienst dieser Aktion, weil ersich der Ideologie des Nationalsozialismus als höherer SS-Offizier verschrieben hatte und ihm deshalb das Leben eines Juden völlig gleichgültig war. Sein Handeln war somit durch einen niedrigen Beweggrund bestimmt und damit Mord i.S. des § 211 StGB.

Der Angeklagte hat zu der Tötung Dubskys durch Unterlassung Beihilfe geleistet, weil er Hilliges an der Tötung des Juden nicht gehindert hat, nachdem er dessen Tötungsabsicht erkannt hatte, obwohl er dazu in der Lage und verpflichtet war. Für ihn bestand eine rechtliche Pflicht zum Handeln: wegen seiner Stellung als Lagerleiter.

Als Leiter des Lagers Reichenau trug er die Verantwortung für Leib und Leben der darin eingesperrten Häftlinge. Seine Verantwortung erstreckte sich nicht nur auf ihre sichere Unterbringung und auf die Gewährleistung des mit der Freiheitsberaubung verfolgten Zweckes, sondern auch darauf, daß sie nicht über die mit der Inhaftierung zwangsläufig verbundene Beeinträchtigung ihrer Freiheit und ihres gesundheitlichen Wohlbefindens hinaus an ihrer Gesundheit und ihrem Leben geschädigt oder gefährdet wurden. Er hatte daher, soweit ihm dies möglich und zumutbar war, alles zu tun,

um die Gesundheit und das Leben der Häftlinge zu schützen. Er hatte insoweit eine Garantenstellung, die sich auf jeden Fall aus dem besonderen Autoritäts- und Gewaltverhältnis zu den einzelnen Häftlingen ergab.

Dieses Handeln hätte darin bestehen müssen, daß er auf Hilliges wenigstens mit Worten einwirkte und ihm klar machte, daß die beabsichtigte Tötung Dubskys völlig willkürlich und ungesetzlich sei und ein Verbrechen, nämlich einen Mord darstelle, und daß er als verantwortlicher Leiter des Lagers Reichenau einen solchen Mord in seinem Lager nicht dulden könne, zumal da nach seinem Wissen ein Erlass des RSHA die Vollstreckung sogar "legitim" verhängter Todesstrafen in einem Arbeitserziehungslager verbiete. Schließlich hätte er Hilliges ausdrücklich nach einem den Tod des Juden verhängenden Urteil eines Gerichts oder wenigstens nach einem entsprechenden ausdrücklichen "Vollstreckungsbefehl" des RSHA fragen müssen, um auch dadurch Hilliges auf die Willkür und Rechtswidrigkeit seines beabsichtigten Tötungsvorhabens hinzuweisen.

Eine solche Einflußnahme auf Hilliges wäre dem Angeklagten möglich und zumutbar gewesen. Er war SS-Obersturmführer, also SS-Offizier und verantwortlicher Lagerleiter. Als solcher hatte er ein gewisses Ansehen und ein Mitspracherecht bei Angelegenheiten, die sich in seinem Lager abspielten. Außerdem kannte er Hilliges sehr gut, da dieser jede Woche ein- oder mehrere Male in das Lager kam. Hilliges ließ auch als Vorgesetzter durchaus mit sich reden und war sachlichen Erwägungen gegenüber auch durchaus aufgeschlossen und durch sie beeinflußbar. Der Angeklagte hätte daher ohne Gefahr für sein persönliches Wohl und Ansehen mit Worten auf Hilliges einwirken können.

Das Schwurgericht ist davon überzeugt, daß eine solche Einwirkung Hilliges von seinem Vorhaben abgehalten hätte. Denn wenn der allgemein als sehr rigorosser und absolut verlässlicher Lagerleiter und SS-Offizier bekannte Angeklagte sich in dieser eindeutigen Weise von seinem Vorhaben distanziert hätte, hätte Hilliges zwangsläufig so starke Bedenken bekommen, daß er bei seiner sonst besonnenen Art den inneren Widerstand Motts nicht mißachtet hätte. Im übrigen wäre durch eine solche, laut gesprochene Mahnung das Vorhaben

von Hilliges vor Dubsky so offengelegt gewesen, daß Hilliges ohne eine sehr laute Szene gar nicht mehr zum Schuß gekommen wäre. Auch dies hätte ihn, jedenfalls an diesem Abend sicher von der Tötung Dubskys abgehalten.

Der Angeklagte hatte erkannt, daß Hilliges den Juden aus Rassenhass, also aus einem niedrigen Beweggrund töten wolle. Er wußte auch, daß er auf Grund seiner Stellung als Lagerleiter zum Eingreifen verpflichtet und dazu mindestens mit Worten auch in der Lage sei. Schließlich war er sich auch darüber im klaren, daß er durch seine Unterlassung die Ermordung Dubskys mit ermögliche, daß sie also mit seiner Hilfe begangen werde.

Zu B II: Falch hat den Russenjungen Gwosdik grausam getötet. Er wählte eine Tötungsart, die seinem Opfer besonders starke, länger fort dauernde Schmerzen körperlicher Art bereitete. Diese Schmerzen gingen weit über die Grenzen der mit der Tötung regelmäßig verbundenen Empfindungen des Schmerzes und auch der Angst hinaus. Bereits das lange Bespritzen des nackten kindlichen Körpers mit einem starken eiskalten Wasserstrahl bei einer Außentemperatur von jedenfalls unter Null Grad bereitete dem Jungen zwangsläufig unerträgliche körperliche Schmerzen. Diese Behandlung mußte zwangsläufig auch unerträgliche seelische Schmerzen auslösen. Denn der noch in kindhaftem Alter stehende Junge war völlig wehr- und hilflos der peinigenden Tortur ausgesetzt, deren Ende er nicht absah, deren auf der Hand liegenden Zweck er aber erkannte und in Todesangst geriet. Diese zum Tod von Gwosdik führende Behandlung zeigt für jeden natürlich fühlenden Beurteiler das äußere Tatbild der "grausamen Tötung i.S. des § 211 Abs.2 StGB.

Es kann daher dahinstehen, ob der Junge noch bei Bewußtsein nackt in die Baracke neben der Waschbaracke verbracht wurde, so daß er dort durch die lange Kälteeinwirkung während der Nacht auf seinen durch die Abspritzung bereits sehr stark ausgekühlten Körper noch weitere körperliche und seelische Qualen litt, oder ob er schon bewußtlos in diese Baracke gelegt wurde.

Falch führte die Abspritzung in Tötungsabsicht aus einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung heraus aus. Er war

sich von vornherein über die für den knapp 13-jährigen Jungen unerträglichen Schmerzen dieser Behandlung im klaren. Trotzdem vollzog er die Abspritzung. Er dehnte sie sogar ohne dahingehenden Befehl unbarmherzig über eine ungewöhnlich lange Zeitdauer aus (Zeuge Niederhofer). Gerade dies zeigt, daß er nicht etwa den Befehl des Angeklagten unter innerer Ablehnung und mit dem Gefühl des Mitleids für den Jungen ausführte, sondern aus der ihm eigenen Brutalität und niederen Gesinnung gegenüber den nahezu völlig entrechteten und wehrlosen Häftlingen heraus.

Die - wie er wußte - im Verein mit der anschließenden nackten Einschließung tödliche Abspritzung beging Falch "im Amt" im Sinne des § 357 StGB. Sie stand in enger Beziehung zu seiner Tätigkeit als Lagerdiensthabender. Er vollzog sie an seinem Dienstort in dienstlicher Eigenhaft unter Ausnutzung seiner dienstlichen Machtbefugnisse auf einen Befehl seines Dienstvorgesetzten.

Der Angeklagte hat Falch zu dieser Abspritzung "vorsätzlich verleitet", also angestiftet. Er bediente sich des Mittels des Befehls und nützte dazu seine Stellung als "Amtsvor gesetzter" von Falch, über den er Disziplinargewalt besaß, aus. Er wußte, daß die Ausführung seines Befehles - Abspritzung und anschließende nackte Einschließung - den sicheren Tod des Gwosdik zur Folge haben und daß diese Tötung "grausam" sein werde. Er wollte dies auch, weil er die angeblich dem Juden ^{Jungen} zur Last liegende Schändung eines deutschen Mädchens mit tödlichem Ausgang rächen wollte.

Dadurch hat er sich eines Verbrechens der vorsätzlichen Verleitung zum Mord i.S. der §§ 211, 357 I StGB schuldig gemacht.

Zu B III
u.B IV: Der Angeklagte hat bei seinen uneidlichen Vernehmungen in den Strafverfahren gegen Prautzsch (KLs 37/54 Sta Kempten) und Freiberger (Ks 7/53 Sta Traunstein) am 2.12.1952 durch den ersuchten Richter des AG Mosbach, am 6.2.1953 durch den Untersuchungsrichter des LG Kempten und am 9.7.1953 durch den Untersuchungsrichter des LG Traunstein vorsätzlich falsch ausgesagt und dadurch in drei Fällen den Tatbestand des § 153 StGB erfüllt. Die uneidlichen vorsätzlichen Falschaus-

sagen in der Strafsache Prautzsch sind in Fortsetzungszusammenhang begangen worden. Der Angeklagte war schon bei seiner Vernehmung durch das AG Mosbach fest entschlossen, über sein Wissen von und seine Beteiligung an den Vorrätsfällen im Lager Reichenau auch bei weiteren Vernehmungen die Unwahrheit zu sagen, um sich der ihm drohenden Strafverfolgung zu entziehen. Die weitere Vernehmung in dieser Sache und über dasselbe Beweisthema durch den Untersuchungsrichter des LG Kempten erfolgte bereits am 6.2. 1953.

Für die Vernehmung in der Strafsache gegen Freiberger am 9.7.1953 hat das Gericht keinen Fortsetzungszusammenhang angenommen, weil insoweit kein Gesamtversatz festgestellt werden konnte. Diese Vernehmung betraf ein anderes Strafverfahren, welches dem Angeklagten bei den Vernehmungen durch das AG Mosbach und durch den Untersuchungsrichter des LG Kempten noch nicht bekannt war.

E.

Die Strafe wegen vorsätzlicher Verleitung zum Mord ist lebenslanges Zuchthaus (§ 357 I i.V.m. § 211 Abs. 1 StGB). Das Schwurgericht hat daher im Fall Gwosdik hierauf erkannt.

Im Falle Dubsky hat das Gericht die nach §§ 211 I, 49 II, 44 II StGB zulässige Mindeststrafe von 3 Jahren Zuchthaus festgesetzt. Der Tatbeitrag des Angeklagten in diesem Fall war verhältnismäßig gering, seine Schuld wegen seines Untergebenenverhältnisses zu Hilliges nicht besonders groß.

Hinsichtlich der uneidlichen vorsätzlichen Falschaussagen hat das Schwurgericht die strafmildernden Voraussetzungen des § 157 StGB bejaht. Der Angeklagte befand sich angesichts der schon gegen ihn bestehenden Verdachtsgründe und der ihm drohenden, seine Existenz gegebenenfalls vernichtenden Strafe in einer erheblichen Zwangslage. Er stand vor der Wahl, die Wahrheit zu sagen und sich dadurch selbst zu überführen, zu lügen, oder die Aussage nach § 55 StPO zu verweigern. Bei Abwägung der Interessenlage war ihm zuzumuten, von seinem Auskunftsverweigerungsrecht, auf welches er besonders bei seiner Vernehmung am 6.2.1950 wiederholt und nachdrücklichst hingewiesen wurde und welches er als

Polizeibeamter genau kannte, Gebrauch zu machen. Dadurch hätte er seine Situation angesichts der gegen ihn schon bestehenden starken Verdachtsgründe kaum verschlechtert. Das war dem Angeklagten auch klar. Die Zwangslage war daher nicht so groß, daß er sich ihr nur durch eine Falschaussage entziehen konnte. Ein Absehen von Strafe kam aus diesem Grunde nicht in Frage. Das Gericht hat für die fortgesetzte Falschaussage im Verfahren Prautzsch (B III) eine Gefängnisstrafe von 9 Wochen, für die Falschaussage im Verfahren Freiberger (B IV) eine Gefängnisstrafe von 6 Wochen für schuld angemessen und als für die Strafzwecke ausreichend angesehen. Auf eine Geldstrafe anstelle dieser Gefängnisstrafen gem. § 27 b StGB konnte nicht erkannt werden, da der Strafzweck bei der Persönlichkeit des Angeklagten in beiden Fällen durch eine Geldstrafe nicht erreicht werden kann.

Diese Gefängnisstrafen wurden bei der Bildung einer Gesamtstrafe mit der zeitigen Zuchthausstrafe im Falle Duhsky gem. § 21 StGB auf 6 und 4 Wochen Zuchthaus zurückgeführt. Das Gericht erkannte insoweit gem. § 74 StGB auf eine Gesamtzuchthausstrafe von 3 Jahren und 1 Monat.

Dem Angeklagten wurden gem. § 32 StGB die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt, weil er im Fall Gwosdik aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB, die Kostenentscheidung auf § 465 StPO.

gez. Salenbauch

gez. Vogt

gez. Häsler



Ausgefertigt:

Hechingen, den 12. Mai 1958

heilens (Schlenk) Justizangestellte
als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle
des Landgerichts.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den früheren Polizeihauptwachtmeister Georg M o t t aus
Obrigheim, Kreis Mosbach, geboren am 10. November 1900 in
Tauberbischofsheim, zur Zeit in Untersuchungshaft,

wegen vorsätzlicher Verleitung zum Mord

hat der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 11. November 1958, an der teilgenommen haben:

Bundesrichter Dr. Peetz
als Vorsitzender,

Bundesrichter Mäntel

Bundesrichter Martin

Bundesrichter Dr. Hübner

Bundesrichter Dr. Hengsberger
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof Berner
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter Zink
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil
des Schwurgerichts bei dem Landgericht Hechingen vom
10. Februar 1956 wird verworfen, soweit er wegen vor-
sätzlicher Verleitung zum Mord verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e s:

Der Angeklagte ist vom Schwurgericht wegen Verleitung eines Untergebenen zum Mord nach §§ 357, 211 StGB zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt, die bürgerlichen Ehrenrechte sind ihm auf Lebenszeit aberkannt worden. Das Schwurgericht hat ihn ferner wegen Beihilfe zum Mord sowie wegen uneidlicher Falschaussage in zwei Fällen zur Gesamtstrafe von drei Jahren einem Monat Zuchthaus (Einzelstrafen drei Jahre Zuchthaus, neun und sechs Wochen Gefängnis) verurteilt; insoweit hat auf die Revision des Angeklagten der Senat entsprechend dem Antrag der Bundesanwaltschaft das Verfahren nach § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt. Bezüglich der verbleibenden Verurteilung nach §§ 357, 211 StGB rügt der Angeklagte mit seiner Revision die Verletzung des Verfahrens- und des sachlichen Rechts.

I. Verfahrensrüzen.1) § 338 Nr. 1 StPO (Hilfsgeschworener Schmid).

An der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten nahm anstelle des von der Mitwirkung befreiten Hauptgeschworenen Haller der Hilfsgeschworene Schmid teil. Die Revision ist der Meinung, nicht Schmid, sondern der in der Reihenfolge der Liste vor ihm stehende Hilfsgeschworene Löffler habe als Ersatzmann herangezogen werden müssen; Löffler habe zwar an der vorangegangenen Schwurgerichtstagung als Ersatzmann teilgenommen, doch sei er zu Unrecht zur ganzen Tagung anstatt nur zu einer der in dieser Tagung verhandelten Sachen einberufen worden.

Die Begründung der Revision ergibt, daß Löffler auch nach Ansicht des Beschwerdeführers jedenfalls an einer Sach der vorangegangenen Tagung mit Recht mitgewirkt hatte; schon deshalb mußte nunmehr auf den in der Liste folgenden Hilfsgeschworenen Schmid zurückgegriffen werden. Im übrigen ist bei Einberufung eines Hilfsgeschworenen überhaupt nicht zu prüfen, ob die Vermänner mit Recht als Ersatzgeschworene bereits herangezogen worden sind; es genügt die Tatsache ihrer Heranziehung (vgl. BGHSt 9, 203 f für den gleichliegenden Fall der Mitwirkung eines Hilfsschöffen).

Eine Auslosung von Hilfsgeschworenen für jede einzelne Tagung findet entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht statt; die Hilfsgeschworenen werden nach der Reihenfolge der Liste einberufen (§§ 86 f, 84, 49 GVG).

2) § 538 Nr. 1 StPO (Gerichtsassessor Häsler).

Die Revision rügt, daß in der Verhandlung ein nicht festangestellter Richter (Gerichtsassessor Häsler) als Berichterstatter mitgewirkt habe, der durch Verfügung des Landgerichtspräsidenten sogar planmäßig (vgl. § 83 Abs. 2 GVG) als Besitzer des Schwurgerichts und damit "zumindest" in der "Hälfte aller Fälle" als Berichterstatter vorgesehen gewesen sei. Dies widerspreche den Grundgedanken der Entscheidung BGHSt 8, 159. Auch sei der Hilfsrichter durch seine Berichterstattertätigkeit in der vorliegenden Sache überfordert gewesen, da infolge zahlreicher Vernehmungen durch den ersuchten Richter die Entscheidung "letztlich ein Urteil aufgrund der Aktenlage erforderlich machte".

Die Rüge ist unbegründet. Zu den "Mitgliedern" des Landgerichts im Sinne des § 83 Abs. 2 GVG gehören auch die

dort beschäftigten Hilfsrichter. Gegen deren Heranziehung als Beisitzer können keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden (RGSt 60, 410; 65, 399; BGH 5 StR 292/54 vom 7. September 1954). Dann ist aber nicht ersichtlich, warum ihnen von Gesetzes wegen nicht, selbst in einer schwierigen Sache, auch die Aufgabe des Berichterstatters sollte übertragen werden können. Die Entscheidung BGHSt 8, 159 steht dem nicht entgegen.

3) § 60 Nr. 3 StPO i.V. mit §§ 249, 256 StPO (Zeuge Hofrichter).

Die Nichtvereidigung des Zeugen Hofrichter wegen Verdachts der Begünstigung widersprach entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht dem Gesetz. Das Schwurgericht hat sich mit der Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen und hierbei auch mit dem Verdacht der Begünstigung eingehend auseinandergesetzt (UA 35 ff). Diese Ausführungen lassen keinen Verstoß gegen § 60 Nr. 3 StPO erkennen; insbesondere hat das Schwurgericht nicht den Grundsatz verletzt, daß der Verdacht der Begünstigung nicht durch die Aussage des Zeugen in der Hauptverhandlung, sondern bereits durch sein Verhalten vor der Hauptverhandlung begründet sein muß (EGHSt 1, 360). Die Frage, ob die vom Schwurgericht herangezogenen Tatsachen den "Verdacht" der Begünstigung (nur ein Verdacht ist notwendig, was die Revision nicht klar auseinanderhält) zu rechtfertigen vermögen, ist nach der tatsächlichen Seite vom Tatrichter zu entscheiden.

Daß das Schwurgericht, um sich ein Bild von der Persönlichkeit des Zeugen zu machen, das ihn freisprechende Urteil des Landgerichts Mosbach vom 19. November 1948 – Kls 25 und 26/48 – verlesen und verwertet hat, verstieß nicht gegen § 249 i.V. mit § 256 StPO. Gerichtliche Urteile

sind trotz § 256 StPO verlesbar, selbst wenn sie ein Leumundszeugnis enthalten (RG GA 48, 365; vgl. auch RG Rspr. 10, 46 RGSt 8, 155, 157; 60, 297; BGHSt 1, 337, 340 ff). Im vorliegenden Falle hat das Schwurgericht im übrigen kein Leumundszeugnis betreffend den Zeugen Hofrichter, sondern dessen in dem früheren Urteil festgestelltes tatsächliches Verhalten verwertet (UA 37 f).

4) § 244 Abs. 3 Satz 2, hilfsweise § 244 Abs. 2 StPO
(Akten Falch des französischen Militärgerichts)

Die Revision rügt, daß das Schwurgericht entgegen dem Antrag des Verteidigers die Akten des französischen Militärgerichts gegen Falch nicht zwecks Nachprüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen beigezogen hat, weil sie "nicht erreichbar" seien; das Gericht habe gar nicht den Versuch unternommen, die Akten oder wenigstens einen Auszug betreffend die Fälle Dubsky und Gwosdik zu erhalten, und es habe nicht einmal die in französischer Sprache bei den Hauptakten befindlichen Abschriften von Teilen dieser Akten (Bd. I Bl. 150 - 158) in die deutsche Sprache übersetzen lassen.

Zunächst handelte es sich bei dem Antrag der Verteidigung auf Heranziehung der französischen Militärgerichtsakten, wie er in der Revisionsbegründung wiedergegeben ist, nicht um einen Beweis-, sondern um einen Beweisermittlungsantrag, so daß dessen Ablehnung nur unter dem hilfsweise geltend gemachten Gesichtspunkt einer Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht gerügt werden kann. Aber auch gegen seine Aufklärungspflicht hat das Schwurgericht nicht verstößen. Ihm lag eine Abschrift des Schreibens des Kommissars bei dem französischen Gericht für die Provinzen Tirol und Vorarlberg vom 8. April 1955 an das Bezirksgericht Innsbruck (Bl. 28 f) vor, wo es unter Nr. 3 ohne jede

Einschränkung heißt, die Übersendung der gesamten Akten, Falch sei nicht möglich. Das Schwurgericht durfte daraus die Folgerung ziehen, daß die genannten Akten im Sinne des § 244 Abs. 3 StPO "unerreichbar" seien, und es verletzte seine Aufklärungspflicht durch die Nichtanforderung der Akten um so weniger, als bereits ein umfangreicher Aussagenstoff die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Falch ermöglichte (UA 39 ff, 44 ff). Aus demselben Grunde und in Ermangelung klarer Beweisanträge der Verteidigung konnte das Gericht die Anforderung von Auszügen aus den französischen Akten oder die Übersetzung der Bl. 130 ff in Abschrift befindlichen Teile dieser Akten ohne Verstoß gegen § 244 Abs. 2 StPO unterlassen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Verteidigung mit ihrem Antrag auf Beiziehung der mehrgenannten Akten lediglich die Unglaubwürdigkeit des Zeugen Falch dargetun wollte; das Schwurgericht hat aber bereits aufgrund der ihm vorliegenden Beweise den Zeugen in der Frage, wer den Russenknaben "abgespritzt" hat, für schlechthin unglaubwürdig erklärt (UA 40 ff) und seine Aussage in der Frage, ob der Angeklagte ihm befohlen hat, den Knaben abzuspritzen, nur im Zusammenhang mit anderen Beweisen verwertet (UA 46 f); daß die französischen Akten neue Gesichtspunkte enthielten, die eine dem Angeklagten noch günstigere Würdigung der Aussage des Falch zur Folge haben konnten, war nicht dargetan und brauchte das Schwurgericht deshalb nicht anzunehmen.

54 §§ 251 Abs. 1 Nr. 2, 244 Abs. 2 StPO (Vernehmung von Zeugen durch den ersuchten österreichischen Richter).

Bevor in der Hauptverhandlung die Niederschriften über die Vernehmungen derjenigen Zeugen verlesen wurden, die aufgrund Rechtshilfeersuchens vom österreichischen Richter ver-

nommen worden waren, stellte der Verteidiger den Antrag, zunächst die Zeugen, insbesondere Falch, noch einmal, und zwar diesmal in Anwesenheit des Angeklagten und seines Verteidigers, vernehmen zu lassen, was im Verfahrensabschnitt der Hauptverhandlung auch nach österreichischem Recht zulässig sei. Das Schwurgericht lehnte den Antrag vorläufig ab und ordnete zunächst die Verlesung der Aussagen an (§ 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO). Die Revision ist der Ansicht, solange dem Antrag der Verteidigung nicht entsprochen war, habe keine "erschöpfende" Vernehmung der Zeugen vorgelegen und sei eine Verlesung der Niederschriften daher unzulässig gewesen; zum mindesten habe das Schwurgericht aus dem Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht auf die Anträge der Verteidigung hin eine Gegenüberstellung des Angeklagten und der Zeugen vor dem ersuchten österreichischen Richter erwirken müssen; dabei hätten dann der Angeklagte und sein Verteidiger auch Fragen stellen können (§§ 168 Abs. 2, 249 ÖStPO). Auch diese Rüge ist unbegründet.

Die Niederschriften über die Aussagen durch österreichische (und italienische) Richter im Wege des Rechtshilfeverkehrs vernommenen Zeugen wurden verlesen, weil die Zeugen trotz Ladung (vgl. Verfügung Bd. III Bl. 571) nicht erschienen und als Ausländer hierzu auch nicht verpflichtet waren. Mit dieser Ladung der Zeugen hatte das Schwurgericht nach Lage der Sache seiner Aufklärungspflicht genügt (vgl. BGH 4 StR 108/53 vom 25. Juni 1953; 5 StR 629/53 vom 24. Juni 1954). Die Nichtanwesenheit des Angeklagten und seines Verteidigers bei der Vernehmung der Zeugen stand der Verlesung ihrer Aussagen nicht entgegen; § 162 ÖStPO schließt die Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten bei Vernehmungen durch den ersuchten Richter aus (vgl. BGHSt 1 219); diese Abweichung des österreichischen Rechts von dem

deutschen Verfahrensrecht macht die Verwertung der Zeugenaussagen im deutschen Strafverfahren nicht unzulässig (vgl. RGSt 40, 189; RGH I StR 622/51 vom 22. April 1952 S. 9). Auch eine "Gegenüberstellung" des Angeklagten mit den Zeugen war entgegen der Ansicht der Revisionsbegründung nicht zulässig; § 168 Abs. 2 ÖStPO betrifft nur die Gegenüberstellung von Zeugen untereinander, und § 249 ÖStPO gilt nur für die Hauptverhandlung vor einem österreichischen Gericht (vgl. auch die im Aktenvermerk Bd. III Bl. 613 niedergelegte ferommündliche Auskunft des die Ersuchen an das Bezirksgericht Innsbruck ausführenden Richters Dr. Haid).

"§ 162 ÖStPO, wonach jeder Zeuge von dem Untersuchungsrichter ohne Beisein des Anklägers und des Beschuldigten sowie anderer Zeugen einzeln vernommen wird, gilt in jedem Verfahrensabschnitt, also auch dann, wenn die kommissarische Vernehmung oder Vereidigung von Zeugen zur Zeit der Hauptverhandlung erfolgt. Nach österreichischem Strafprozeßrecht erfolgen sämtliche Vernehmungen von Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung ohne Beisein der Prozeßbeteiligten. Dem Untersuchungsrichter stehen der Richter in den Vorerhebungen und der ersuchte Richter gleich.")

6) §§ 155, 254 StPO.

Die Rüge betrifft nur die nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellten Fälle der Falschaussage.

7) § 59 StPO (Zerginnen Huber und Painer):

Auf Antrag des Verteidigers beschloß das Schwurgericht am 21. Dezember 1957 die, soweit zulässig, eidliche

Vernehmung der in Österreich wohnhaften Zeuginnen Huber und Painer durch das Bezirksgericht Innsbruck. Die Vernehmung wurde am 25. und 26. Dezember 1957 durchgeführt, jedoch wurden die Zeuginnen nicht vereidigt. Die Verteidigung beantragte darauf in der Sitzung vom 5. Februar 1958 die Vereidigung nachzuholen zu lassen. Das Schwurgericht lehnte den Antrag ab, "da der österreichische Richter um die, soweit gesetzlich zulässig, eidliche Vernehmung dieser Zeugen ersucht worden ist (Bl. 663), diesem Ersuchen aber nicht stattgegeben hat" (Bl. 1023). Die Revision ist der Ansicht das Gericht hätte sich zumindest vergewissern müssen, warum die Vereidigung unterblieben war; sie rügt die Unterlassung als einen Verstoß gegen § 59 StPO.

Da für die Frage der Vereidigung nicht deutsches, sondern österreichisches Verfahrensrecht maßgebend ist, kann das Verfahren des Schwurgerichts nur unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen die Aufklärungspflicht i.V. mit dem Grundsatz des § 59 StPO nachgeprüft werden. Das Gericht hat seine Aufklärungspflicht nicht verletzt. Am 11. Dezember 1957 hatte der Berichterstatter Gerichtsassessor Hasler mit dem zuständigen österreichischen Richter Dr. Haid ein Ferngespräch wegen der Nichtvereidigung der bis dahin in Österreich vernommenen Zeugen. Dr. Haid antwortete auf die Frage, warum er von der Vereidigung der Zeugen abgesehen habe (vgl. Aktenvermerk Bd. III S. 613): "Ehrlich gesagt, ich habe es versäumt. Ich bin aber bereit diese Vereidigung nachzuholen, soweit es gesetzlich zugelassen ist. Der österreichische Richter ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Zeuge zu vereidigen ist, sehr freigestellt. Sein Ermessensspielraum reicht weiter als der eines deutschen Richters. Der Eid soll besonders auferlegt werden, wenn es um eine bedeutsame Sache oder um die Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage geht." Das Schwur-

gericht ließ darauf die Vereidigung einer ganzen Reihe von in Österreich vernommenen Zeugen nachholen, und dieser Aufgabe unterzog sich Dr. Haid gerade zu der Zeit, zu der er auch die Zeuginnen Huber und Painer vernahm. Unter diesen Umständen durfte das Schwurgericht davon ausgehen, daß Dr. Haid die Vereidigung dieser beiden Zeugen nicht wiederum vergessen, sondern in Ausübung seines richterlichen Ermessens bewußt unterlassen hatte. Wenn auch nicht ersichtlich gemacht war, auf welche gesetzlichen Vorschriften der ersuchte Richter sein Ermessen stützte (vgl. dazu §§ 170, 247, 254 ÖStPO), so war es doch dem Schwurgericht nach Sachlage nicht zuzumuten, sich abermals wegen der Nichtvereidigung von Zeugen mit dem Österreichischen Richter in Verbindung zu setzen. Das Schwurgericht hat daher seine Aufklärungspflicht nicht verletzt.

8) § 244 Abs. 3 StPO (Dr. Schulz) und

9) § 244 StPO (Nichteinhaltung zugesagter Wahrunterstellung).

Die Rügen betreffen den nach § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellten Fall Dubsky.

10) § 244 Abs. 2 StPO.

a) Zeuge Dr. Volgger.

Die Aussage dieses Zeugen, soweit sie vom Beschwerdeführer angegriffen wird (Anordnung des "Eisbäds" durch "Direktor Mott", Tätigkeit des Angeklagten als Lagerleiter im Februar/März 1944, Kenntnis der Namen Freiberger, Falch, Payr), ist vom Schwurgericht nicht verwertet (vgl. die Wiedergabe der Aussage des Zeugen UA 55). Das Schwurgericht

hat seine Feststellungen auf andere Beweismittel gestützt, wie die Urteilsgründe im einzelnen ergeben (vgl. zur Frage ob der Angeklagte am 20. Januar 1944 noch Lagerleiter war, UA 32 ff., und zur Frage, ob er die Abspritzung des Russenknaben befahlen hat, UA 44 ff., insbesondere 51 ff.). Es brauchte sich daher dem Tatrichter nicht aufzudrängen, den vom Beschwerdeführer selbst als Beweisermittlungsanträge bezeichneten Anregungen des Verteidigers auf weitere Vernehmung dieses Zeugen (durch den ersuchten Richter in Bozen) nachzugehen. Aus demselben Grunde ist ganz offensichtlich der Hilfsantrag im Schlußvortrag des Verteidigers, den Zeugen dem Angeklagten gegenüberzustellen, vom Schwurgericht nicht befolgt worden; da er keine Beweistatsachen enthielt war auch er nur ein Beweisermittlungsantrag; die Urteilsgründe brauchten sich deshalb nicht ausdrücklich damit zu befassen.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, der Brief des Zeugen an Oberlandesgerichtsrat Dr. Stürzenbaum (Bl. 786 d.A.) sei der Verteidigung erst nach Urteilserlaß zur Kenntnis gelangt, trifft jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht zu; der Brief war bereits Gegenstand der Vernehmung des Zeugen vom 27. Dezember 1957 (Bl. 793 ff.), welche in der Verhandlung vom 8. Januar 1958 verlesen wurde (Bl. 999 R.). Von einer Vorenthalterung des Briefes durch das Gericht kann danach keine Rede sein, und es entfallen damit die an diese Behauptung geknüpften Folgerungen der Revisionsbegründung.

b) Zeuge Strobl.

Eine nochmalige Vernehmung des Zeugen Strobl (durch das Österreichische Bezirksgericht Hall) brauchte sich dem Schwurgericht ebenfalls nicht aufzudrängen. Die Bekundungen

des Zeugen, die Abspritzung nackter Häftlinge sei grundsätzlich nur vom Lagerkommandanten oder seinem Stellvertreter angeordnet worden, schloß nicht aus, daß ausnahmsweise auch Wachmannschaften von sich aus diese "Exekutionen" vernahmen, oder daß solche ohne Wissen des Zeugen vorgenommen waren. Strobl hatte aber vor allem (vgl. UA 52) selbst erlebt, daß der Angeklagte eigenhändig Häftlinge abspritzte, und daß er ein anderes Mal Befehl gab, eine Häftlingsgruppe abzuspritzen. Bei dieser Sachlage mußte eine nochmalige Anhörung des bereits zweimal (1948 und 1957) vernommenen Zeugen dem Schwurgericht nicht geboten erscheinen.

c) Gegenüberstellung der Zeugen Payr und Falch.

Das Gericht hat seine Aufklärungspflicht auch nicht dadurch verletzt, daß es der Anregung der Verteidigung, die Zeugen Payr und Falch vor dem Bezirksgericht Innsbruck nochmals gegenüberzustellen, nicht entsprach. Die Haltung des Zeugen Falch, der in seiner letzten Vernehmung (Bl. 738 f.) unter Eid geleugnet hatte, den Russenknaben abgespritzt zu haben, ließ nicht erwarten, daß er bei einer Gegenüberstellung mit Payr beweiserhebliche Bekundungen zu dem Lagergespräch machen würde, das vor etwa 10 Jahren zwischen ihm und Payr stattgefunden hatte und bei dem er nach Payrs Aussage erzählt haben sollte, Prautsch, also nicht der Angeklagte, habe ihm die Tötung des Russenknaben befohlen, und er habe sie daraufhin durchgeführt. Das Gericht hat sich mit der Frage, ob der Angeklagte die Tötung befohlen hat, eingehend auseinandergesetzt und sich dabei entscheidend nicht auf die Aussage Falch und seine Erzählungen gegenüber Payr, sondern auf andere Beweise gestützt (vgl. UA 44 ff, insbesondere 47 ff). Diese Beweiswürdigung enthält keinen Verstoß gegen § 244 Abs. 2 StPO in der Richtung

der Rüge des Beschwerdeführers.

d) Gegenüberstellung Oberkofler - Payr, Sachverständigenuntersuchungen betreffend Oberkofler.

Eine Gegenüberstellung des Zeugen Oberkofler, welch den Angeklagten hinsichtlich der Abspritzung von Häftlingen allgemein belastete, mit dem Zeugen Payr, der von Abspritzungen "nie etwas gesehen" und erst nach dem Kriege davon gehört haben wollte (Bl. 479), brauchte sich dem Schwurgericht schon deshalb nicht aufzudrängen, weil solche Abspritzungen auch von anderer Seite bezeugt wurden (UA 51 ff) und Payr, jedenfalls nach der Aussage des Oberkofler, verdächtig war daran beteiligt gewesen zu sein. Übrigens war die Herbeiführung einer Gegenüberstellung insofern zum mindesten erschwert, als für Oberkofler das italienische Gericht in Brixen, für Payr das österreichische Bezirksgericht in Innsbruck zuständig war.

Ebensowenig mußte dem Tatrichter die Vernehmung eines Sachverständigen über die Glaubwürdigkeit des Zeugen Oberkofler deshalb erforderlich erscheinen, weil der Zeuge nach eigener Angabe eine Verletzung in der Gegend des Hinterkopfes erlitten hatte, die sein "Gedächtnis verringert" habe (Bl. 975). Das Schwurgericht hat sich mit der Aussage des Zeugen eingehend befaßt (UA 52); es hat sogar eine Gegenüberstellung des Zeugen mit dem Angeklagten vor dem Gericht in Brixen herbeigeführt zwecks Feststellung, ob er Wott wiedererkannte. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht wie sie die Revision behauptet, tritt nicht zutage.

e) Zeuge Sartori und

1) Tag der Aufnahme des Häftlings ins Krankenhaus.

Die Rügen betreffen nur den vorläufig eingestellten Fall Dubsky.

11) § 244 Abs. 5 StPO:

Die Verteidigung hatte in der Hauptverhandlung die Einnahme des richterlichen Augenscheins im Lager Reichenau bei Innsbruck beantragt zum Beweise dafür, "daß in die vom Zeugen Schott erwähnten Müllgruben (Bunker) ein Mensch gar nicht hineingeht, weiterhin, daß ein fensterloser Zementbau mit einer Eingangstür, wie es der Zeuge Oberkofler angibt, gar nicht vorhanden ist" (Bl. 945, 1019). Das Schwurgericht lehnte den Antrag ab, da der Augenschein zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich sei. Diese Begründung entsprach dem Gesetz (§ 244 Abs. 5 StPO) und verletzte – falls dies von der Revision mitgerügt sein sollte – auch nicht die gerichtliche Aufklärungspflicht. Der Zeuge Schott (Nachfolger des Angeklagten als Leiters des Lagers Reichenau), auf dessen Aussage der erste Teil des Beweisantrags Bezug nimmt, hatte selbst bekundet, "daß er es abgelehnt habe, im Winter Häftlinge in diese Zellen einzusperren, weil es darin nachts sehr kalt gewesen sei. Er habe auch veranlaßt, daß in die Zellen Holzröhre gelegt wurden, damit die Häftlinge nicht auf dem Betonboden stehen und sitzen müsten" (UA 58). Daraus ergab sich, daß damals Zellen der Art vorhanden gewesen sein mußten, wie sie zahlreiche Zeugen beschrieben hatten, und daß in diese Zellen auch ein Mensch "hineinging". Diese Überzeugung hatte das Schwurgericht auch aus der übrigen Beweisaufnahme erlangt (vgl. UA 52, 55, 56, 57, 58, 59). Selbst wenn ein Augenschein bestätigt hätte, daß im Jahre 1957 keine "Bunker" der von den Zeugen geschilderten Art mehr vorhanden waren, hätte das die Überzeugung des

Schwurgerichts von der Richtigkeit der Zeugenaussagen nicht zu erschüttern brauchen. Berücksichtigt man weiter, daß der für die Einnahme des Augenscheins in Frage kommende Richter Dr. Haid vom Bezirksgericht Innsbruck dem Schwurgericht - w auch nicht zu dem obigen Beweisantrag - mitgeteilt hatte, ein Augenschein im Lager sei "mit Rücksicht auf die derzeit vollkommen geänderten Ortsverhältnisse zwecklos" (Bl. 746 R. d. A.), so kann in dem Beschuß des Schwurgerichts auch keine Verletzung der Aufklärungspflicht gesehen werden.

II. Sachrügen.

1) Fall Dubsky.

Er ist vorläufig eingestellt.

2) Fall Gwosdik.

Der am 4. Mai 1931 geborene Ukrainer Ivan Gwosdik wurde Anfang Dezember 1943, also 12-jährig, in das Lager Reichenau eingeliefert, weil er an dem 3-jährigen Töchterchen seines Arbeitgebers unsittliche Handlungen vorgenommen haben sollte. Er wurde nach den Feststellungen des Schwurgerichts am 20. Januar 1944 auf Befehl des Angeklagten von dem Lagerdiensthabenden Falch abends nach Dienstschluß mit einem eiskalten Wasserstrahl abgespritzt und sodann - noch bei Bewußtsein oder schon bewußtlos - bei einer Außentemperatur von -2 bis -3° nackt in eine ungeheizte Abstellbarack eingesperrt, wo er am anderen Morgen erfroren aufgefunden wurde. Das Schwurgericht hat die Einlassung des Angeklagten als widerlegt angesehen, daß er am 20. Januar 1944 gar nicht mehr im Lager gewesen sei und auch keinen Befehl gegeben

habe, Gwosdik kalt abzuspritzen und nackt über Nacht einzusperren. Es hat die Tat des Falch als grausame vorsätzliche Tötung, also Mord, begangen im Amt, und die Handlungsweise des Angeklagten als vorsätzliche Verleitung eines Untergebenen durch einen Amtsvorgesetzten zur Begehung eines Mordes (§§ 357, 211 StGB) gewürdigt. Die Feststellungen und Rechtsausführungen des Tatrichters lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Insbesondere entspricht die Wertung des Tatanteils des Falch als Täterschaft (nicht etwa nur als Beihilfe zu einer Tat des Angeklagten) der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, vgl. die Entscheidung BGHSt 8, 393. Daß der Angeklagte die Tötung und nicht nur eine Mißhandlung des Gwosdik durch das Abspritzen und Nackteinsperren im Auge hatte, daß er dies auch Falch gegenüber unmißverständlich zum Ausdruck brachte und Falch den Befehl richtig auffaßte und ausführte, ist in den Urteilsgründen rechtsfehlerfrei dargelegt. Schließlich begegnen die Ausführungen des Schwurgerichts keinen rechtlichen Bedenken, daß Falch unter roher Mißachtung der dem Knaben durch die Art der Tötung angetanen Qualen ("grausam") getötet, also einen Mord begangen habe, und daß sich der Angeklagte bei Erteilung seines Befehls hierüber im klaren gewesen sei.

Die Rügen der Revision sind demgegenüber unbegründet.

Abgesehen davon, daß das Urteil noch von einem zweiten Fall einer tödlich verlaufenen Abspritzung und Einsperrung, allerdings nach vorheriger Mißhandlung, berichtet (UA 57), legt es klar, daß die Behandlung des Russenknaben wegen seines Alters und wegen der herrschenden nächtlichen Kälte sowie deshalb tödlich verlief, weil sie

tödlich verlaufen sollte, sowohl nach dem Willen des Angeklagten wie nach dem des Falch. Deshalb bedeutet es keinen Widerspruch, daß sonst nach den Urteilsfeststellungen die Abspritzungen nicht tödlich zu verlaufen pflegten. Übrigens spricht das Urteil an der von der Revision herausgegriffenen Stelle (UA 43) nur davon, daß kein weiterer ähnlicher Fall mit einem jungen Häftling vorgekommen sei; das schließt also nicht aus, daß auch andere Abspritzungen an älteren Häftlingen tödlich verlaufen sind (vgl. die oben erwähnte Urteilsstelle UA 57).

Daß Falch über den erteilten Befehl hinausgegangen sei, trifft nach den Urteilsgründen nicht zu. Er sollte den Russenknaben durch Abspritzen und Nackteinsperren töten und hat dies getan. Daß er zu diesem ihm befohlenen Zweck die Abspritzung über die sonst übliche Zeit von 10 - 20 Minuten ohne dahingehenden ausdrücklichen Befehl auf eine Stunde ausdehnte, bedeutete keine Befehlsüberschreitung, sondern zeigt nur, daß er im Rahmen des ihm erteilten Befehls eine gewisse Bewegungsfreiheit hatte und ausnutzte. Es spielt deshalb auch keine Rolle, daß in der Abstellbaracke, in die der Junge nach dem Abspritzen verbracht wurde, eine Anzahl Strohsäcke lag (UA 14). Gwosdik war, davon geht das Schwurgericht nach dem Urteilszusammenhang aus, durch das Abspritzen mindestens so erschöpft, daß er die Möglichkeit, die Strohsäcke als Kälteschutz zu benutzen, nicht mehr erkannte oder nicht mehr ausnutzen konnte. Er sollte sterben, ob durch Abspritzen oder durch Nackteinsperren oder durch beides zusammen, das blieb Falch freigestellt; er ist nach den Urteilsfeststellungen nicht anders zu Tode

gekommen. Der Angeklagte hat daher die auf seinen Befehl geschehene Tötung in vollem Umfange zu vertreten.

Er hat auch nicht nur zum Totschlag, sondern zum Mord verleitet. Es kann zunächst keine Rede davon sein, daß das Schwurgericht, wie es die Revisionsbegründung ausdrückt, an die Stelle des eindeutig unhaltbaren Rassenhasses die Grausamkeit nachgeschoben habe, "um (doch noch) zu einer Verurteilung wegen Mordes kommen zu können". Die hierin liegende Unterstellung hätte sich vermeiden lassen, wenn der Revisionsführer sich mit dem Inhalt von Anklage und Eröffnungsbeschuß vertraut gemacht hätte, die beide den Gesichtspunkt der Grausamkeit bereits bringen (vgl. Bd. II Bl. 239, 425). Im übrigen kann nach den Urteilsfeststellungen kein Zweifel daran auftreten, daß nach der Überzeugung des Schwurgerichts Falch grausam handelte und Metz dies in seinen Befehl einbeschlossen hatte. Es kann schließlich nicht davon gesprochen werden, daß der Angeklagte den Befehl an Falch in entschuldbarer heftiger Gemütsbewegung gegeben hätte; er mag über das (angebliche) Sittlichkeitsverbrechen des Gwosdik "empört" gewesen sein (vgl. UA 13); daß er deshalb außerstande gewesen wäre, die Grausamkeit der befohlenen Tötungsart zu erkennen - und nur insoweit ist sein Vorbringen rechtserheblich -, dafür ergibt das Urteil keinen Anhaltspunkt.

Damit ist die Revision im Falle Gwosdik unbegründet.

5) Falschaussagen.

Insoweit ist das Verfahren vorläufig eingestellt.

- 19 -

Die Revision ist nach alledem, soweit sie die Verurteilung des Angeklagten wegen Verleitung eines Untergebenen zum Mord nach §§ 357, 211 StGB betrifft, als unbegründet zu verwirfen.

Dr. Peetz

Mantel

Martin

Hübner

Dr. Hengsberger

Ausgefertigt
N. M. M. n. H. H.
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

12

Vfg.

1. F-Nachricht erfordern für

Georg M o t t , geb. am 10. November 1900 in Tauberbischofsheim
letzter Wohnsitz Obrigheim/Baden, Schillerstraße 4
(StA b.d.LG 695 Mosbach/Baden, Hauptstr. 89)

2. Zu schreiben:

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Hechingen

745 H e c h i n g e n

Zu Ks 2/57

Betrifft: Strafverfahren gegen Friedrich B o S h a m m e r
wegen Mordes

Bezug: Dortiges Schreiben vom 21. Juli 1971

Für die Übersendung einer Ausfertigung des Urteils vom
10. Februar 1958 und einer Fotokopie des BGH-Urteils vom
11. November 1958 betr. Georg M o t t danke ich verbind-
lichst.

Ich bitte jedoch noch um Mitteilung, ob dort etwas bekannt
ist über ein Wiederaufnahmeverfahren betr. Georg Mott;
gegebenenfalls wäre ich für eine Ablichtung der abschließenden
Entscheidung aus dem Wiederaufnahmeverfahren dankbar.

3. Durchschrift dieser Vfg. z. d. HA.

Berlin 21, den 17. August 1971

zur. 18.8.1971.

2-1) F-Mit. ab

21 Sbb. 18. AUG. 1971

N.

A.

Ad.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

Ks 2 /57

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den
Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben.

745 Hechingen, den
Fernsprecher Nr. 2091

24. Aug. 1971

89

An die

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1. Berlin 21

Turmstr. 91



6. SEP. 1971

zu N.

ARB-GR.

Betr.: Strafverfahren gegen Friedrich B o ß h a m m e r
wegen Mords;

dort.Az.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bezug: Dort. Schreiben vom 17.8.1971

Beil.: Abschrift bzw. Ablichtung je eines Beschlusses des
Landgerichts Hechingen vom 19.2.1960 und vom 7.8.1963
und des OLG Stuttgart vom 27.6.60 und vom 20.4.1964

Auf Ihre Anfrage teile ich mit:

Nachdem der Bundesgerichtshof am 11.11.1958 - 1 StR 423/58 -
die Revision des Angeklagten M o t t verworfen hatte, soweit
er wegen vorsätzl. Verleitung zum Mord verurteilt worden war,
(im übrigen hatte der BGH das Verfahren gem. § 154 II StPO ein-
gestellt), stellte der Verurteilte am 9.11.1959 den Antrag,
das Verfahren wieder aufzunehmen.

Das Landgericht Hechingen hat diesen Antrag am 19.2.1960 als
unzulässig verworfen.

Die sofortige Beschwerde des Verurteilte hiergegen hat das
OLG Stuttgart am 27.6.1960 als unbegründet verworfen. (1 Ws 102/60).
Am 24.10.1962 stellte der Verurteilte erneut den Antrag auf
Wiederaufnahme des Verfahrens. Diesen Antrag hat das Landgericht
Hechingen am 7.8.1963 ebenfalls als unzulässig verworfen. Die
sofortige Beschwerde des Verurteilte hiergegen hat das OLG
Stuttgart am 20.4.1964 - 2 Ws 194/63 - als unbegründet verworfen.

Ich lege die vier Entscheidungen in Abschrift bzw. Ablichtung
bei.

D. Boeckmann

(Dr. Boeckmann)

Ausfertigung!

Oberlandesgericht Stuttgart

2

Straf-Senat

90

Aktenzeichen:

2 Vs 194/63

Ks 2/57 LG. Hechingen

Mitwirkende:

Sen. Präs. Glissmann

OLGRat Dr. Gerlach

LGRätin Dr. Schlüter

vom

20. April 1964

Beschluß

In der Strafsache

gegen Georg M e t t, geboren am 10. November 1900
in Tauberbischofsheim, in Strafhaft in der Landes-
strafanstalt Bruchsal

wegen Verleitung zum Mord (§§ 211, 357 StGB)
-Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Bürke in Tauber-
bischofsheim -

wird die sofortige Beschwerde des Verurteilten
gegen den Beschluss der Strafkammer des Landgerichts
Hechingen vom 7. August 1963 als unbegründet ver-
worfen.

Der Verurteilte hat die Kosten der Beschwerde zu
tragen.

G r ü n d e :

Der Beschwerdeführer erstrebt die Wiederaufnahme des Ver-
fahrens, in dem er durch ein seit 11. November 1958 insoweit
rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichts Hechingen vom
10. Februar 1958 wegen Verleitung zum Mord nach §§ 211,
357 StGB zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden ist.
Ein erster Wiederaufnahmeantrag vom 9. November 1959
wurde am 19. Februar 1960 vom Landgericht Hechingen als
unzulässig verworfen; die sofortige Beschwerde hiergegen
blieb lt. Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 27. Juni 1960 erfolglos. Die vorliegende

sofortige Beschwerde richtet sich dagegen, daß das Landgericht Hechingen einen zweiten Wiederaufnahmeantrag vom 24. Oktober 1962 mit Beschuß vom 7. August 1963 wieder als unzulässig verworfen hat. Sie hat ebenfalls keinen Erfolg.

Die Verurteilung des Beschwerdeführers beruht auf der Feststellung, daß am 20. Januar 1944 ein 12 Jahre alter russischer Junge, Iwan Gwosdik, der etwa im Dezember 1943 als Häftling in das Lager Reichenau bei Innsbruck eingeliefert worden war, auf grausame Weise getötet worden ist, indem der Zeuge Falch, ein Angehöriger des Lagerpersonals, auf Anweisung des Beschwerdeführers, der als Lagerführer sein Vorgesetzter war, den Jungen am Abend des genannten Tages etwa eine Stunde lang mit kaltem Wasser abspritzte und ihn dann die Nacht über bei einer Außentemperatur von -2 bis -3 Grad nackt in einen ungeheizten Bunker sperrte.

Demgegenüber hatte der Beschwerdeführer schon im ersten Wiederaufnahmeantrag behauptet, Gwosdik sei nicht durch Kaltabspritzen und Einsperren getötet worden, sondern eines natürlichen Todes gestorben; er sei nämlich aus dem Lager geflohen, 10 - 12 Tage später vom Gendarmerieposten Landeck völlig durchnäßt, verwahrlost und halb erfroren in das Lager zurückgebracht worden und in der Nacht darauf an Lungenentzündung gestorben. Zum Beweis hierfür wurde der Zeuge Bidner aus Innsbruck benannt; gleichzeitig wurden zwei eidesstattliche Versicherungen dieses Zeugen vom 9. März 1959 und 6. Juni 1959 vorgelegt. Das Landgericht

und der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts würdigten in ihren Beschlüssen vom 19. Februar und 27. Juni 1960 dieses Vorbringen im wesentlichen übereinstimmend dahin, daß die neuen Angaben Bidners zwar mit den Feststellungen des Schwurgerichts nicht vereinbar, aber gleichwohl nicht geeignet seien, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu rechtfertigen, weil sie im Hinblick auf die sonstigen Beweisergebnisse keinen Glauben verdienten.

In dem zweiten Wiederaufnahmeantrag wird das mit dem ersten Antrag vorgetragene tatsächliche Vorbringen erneut geltendgemacht und gleichzeitig auch Beweis für die Richtigkeit der eidestattlichen Versicherungen Bidners vom 9. März und 6. Juni 1959 angetreten. Hierzu hat der Verteidiger auf eine eidestattliche Versicherung des Zeugen Gamper vom 3. März 1960, die er schon mit der sofortigen Beschwerde gegen den Beschuß vom 19. Februar 1960 vorgelegt hatte, Bezug genommen und außerdem eine eidestattliche Versicherung eines Zeugen Janser vom 27. Juni 1962 überreicht; ferner hat er unter Vorlegung von Abschriften entsprechender Urteile und Protokolle des Bezirksgerichts Innsbruck sowie des Landesgerichts Innsbruck vorgetragen, Bidner sei von dem Vorwurf, daß seine eidestattlichen Versicherungen falsch gewesen seien, freigesprochen worden; der Verteidiger hat auch die Beiziehung der hierüber in Innsbruck ergangenen Akten beantragt und schließlich noch mitgeteilt, Bidner sei bereit, zur Vernehmung nach Hechingen zu kommen, und auch der Zeuge Janser könne jederzeit

nach Hechingen zur Vernehmung geladen werden.

Das Landgericht hat den zweiten Wiederaufnahmeantrag, soweit er auf die beiden eidesstattlichen Versicherungen des Zeugen Bidner gestützt ist, als unzulässig angesehen, weil dieses Vorbringen durch die Verwerfung des ersten Antrags „verbraucht“ sei. Es hat gleichwohl das gesamte Verbringen des Beschwerdeführers nochmals im einzelnen gewürdigt und ist dabei wieder zu der schon im Beschuß vom 19. Februar 1960 vertretenen Ansicht gelangt, die neuen Angaben Bidners seien wegen ihrer im angefochtenen Beschuß ausführlich dargelegten Widersprüche sowohl zu den eigenen früheren Aussagen dieses Zeugen wie auch zu den sonstigen vom Schwurgericht verwerteten Beweisergebnissen trotz des inzwischen im Strafverfahren gegen Bidner ergangenen Freispruchs nach wie vor als objektiv und subjektiv unrichtig zu bezeichnen und könnten deshalb eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht rechtfertigen.

Diesen Erwägungen des Landgerichts vermag der Senat allerdings nur im Ergebnis zuzustimmen.

Zunächst sei dazu bemerkt, daß eidesstattliche Versicherungen grundsätzlich in einem Wiederaufnahmeverfahren ebensowenig wie in einem allgemeinen Strafverfahren als Beweismittel verwertbar sind. Soweit hier der Wiederaufnahmeantrag auf eidesstattliche Versicherungen gestützt wird, ist dies aber dahin zu verstehen, daß der Verurteilte den darin angegebenen Sachverhalt als neue Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO geltendmachen und zum Beweise

dafür die Vernehmung der Zeugen Bidner, Gamper und Janser beantragen will.

Ferner geht der Senat davon aus, daß das damit in dem zweiten Wiederaufnahmeantrag erneut vorgetragene tatsächliche Vorbringen des Beschwerdeführers nicht schon deshalb, weil es auch dem ersten Antrag zugrundelag, ohne weiteres als unbedeutsam behandelt werden kann. Da der erste Wiederaufnahmeantrag nur daran scheiterte, daß der Zeuge Bidner als unglaubwürdig angesehen wurde, und da der Beschwerdeführer sich demgegenüber zum Beweis für die Richtigkeit der Angaben Bidners auf zwei weitere Zeugen als neue Beweismittel beruft, ist vielmehr das fragliche Vorbringen nochmals dahin zu würdigen, ob es geeignet erscheint, die Schuldfeststellungen des Schwurgerichtsurteils zu erschüttern.

Bei der danach gebotenen Würdigung, wie sie das Landgericht - von seinem Standpunkt zur Frage der Neuheit des Vorbringens an sich nicht ganz konsequent - im angefochtenen Beschuß ebenfalls wieder vorgenommen hat, vermag der Senat, anders als das Landgericht, in den eidesstattlichen Versicherungen des Zeugen Bidner bzw. in den entsprechenden tatsächlichen Behauptungen des Beschwerdeführers keine Widersprüche zu früheren Beweisergebnissen festzustellen, die dazu nötigen könnten, die neuen Angaben auch nur objektiv als falsch zu bezeichnen. Dazu ist im einzelnen zu sagen:

Die Behauptung, Gwosdik sei 10 bis 12 Tage, nachdem er aus dem Lager geflohen sei, „in Eis und Schnee aufgefunden“

und „völlig durchnässt, verwahrlost und halb erfroren ins Lager zurückgebracht“ worden, ist mit den erwähnten Feststellungen des Schwurgerichts durchaus vereinbar. Das Urteil enthält keine Feststellung, die es etwa als ausgeschlossen erscheinen ließe, daß Bidner damals vertretungsweise für Dorsch die Bekleidungskartei des Lagers Reichenau geführt und in dieser Funktion Meldungen über eine Flucht und Rückkehr Gwosdiks erhalten habe, und daß er außerdem auch selbst gesehen habe, wie Gwosdik zurückgebracht worden sei. Andererseits sprechen schon eine frühere Aussage des Zeugen Gamper (vom 28. November 1952 Bl. 405 R der Akten Ks 7/53 der des Landgerichts Traunstein in Strafsache Freiberger) sowie die Einlassungen des Beschwerdeführers vom 12. August 1955 und 27. Februar 1956 (Bl. 236 und 377 d.A.) sogar dafür, daß Gwosdik tatsächlich vorübergehend aus dem Lager oder von einer Arbeitsstelle außerhalb des Lagers geflohen war.

Eine Divergenz besteht nur insofern, als das Schwurgericht auf Grund der insoweit zweifelhaften Angaben des Zeugen Falch annahm, der Beschwerdeführer habe ihm den Auftrag, Gwosdik kalt abzuspritzen und dann einzusperren, schon „um den 10. - 15. Januar herum“ erteilt, während sich Gwosdik nach der Darstellung Bidners in diesen Tagen außerhalb des Lagers befunden haben soll. Diese Annahme des Schwurgerichts war jedoch für die Schuldfeststellung ohne jede Bedeutung. Entscheidend war die unabhängig davon getroffene Feststellung, daß Falch jedenfalls am 20. Januar 1944 vom Beschwerdeführer nochmals den diesmal „energischen“ Befehl erhielt, den

Jungen sofort einzusperren, ihn nach Dienstschluß kalt zu baden und ihn anschließend nackt in den Bunker zu sperren, und die weitere Feststellung, daß er diesen Befehl an diesem Tage auch ausgeführt hat. Danach ist unerheblich, ob Falch auch schon vor dem 20.Januar 1944 einmal beauftragt worden war, Gwosdik kalt abzuspritzen, und ob die frühere Beauftragung gegebenenfalls schon vor oder erst nach der Flucht dieses Jungen gelegen hatte. Infolgedessen kommt es auch nicht darauf an, ob Gwosdik erst am 20.Januar 1944 oder schon einige Tage früher wieder in das Lager zurückgebracht worden ist. Im übrigen hat Bidner seine Angabe, er habe die Meldung vom Tode Gwosdiks bereits „am nächsten Tage“ nach dessen Rückkehr erhalten, in dem Innsbrucker Strafverfahren, wie der Beschwerdeführer durch Vorlegung einer Photokopie des Protokolls vom 3.März 1960 (Bl.1493) selbst vorgetragen hat, immerhin dahin abgeschwächt, daß er nicht mehr wisse, ob nur ein Tag oder zwei Tage dazwischen lagen.

Soweit Bidner am 9.März 1959 erklärt hatte: „Ich kann mich persönlich genau daran erinnern, daß dieser Junge an Lungenentzündung gestorben ist“, hat er seine Angabe am 6.Juni 1959 näher dahin präzisiert, er habe „am nächsten Tage als Führer der Bekleidungskartei die Meldung und zwar mündlich“ bekommen, „daß der geflohene und gestern zurückgebrachte Piccolo an Lungenentzündung gestorben sei.“ Auch diese Bekundung steht mit den Beweisergebnissen, die dem Schwurgericht bekannt waren, im Einklang. Sie entspricht der Diagnose, die der Lagerarzt Dr.Pizzinini auf Grund einer Untersuchung der Leiche Gwosdiks in Verbindung mit der ihm

von dem Zeugen Köllemann gegebenen Information, wonach der Junge kalt abgespritzt und in einen Bunker eingesperrt worden sein sollte, am 21.Januar 1944 getroffen hat (vgl. Bl.62 d.A. und Urteil Seite 14). Ebenso ist auch in der Sterbeurkunde, in der der Tod Gwosdiks beurkundet ist, als Todesursache entsprechend der von dem Zeugen Freiberger erstatteten Todesanzeige „Pneumonie, Herztod“ angegeben (Bl.52/53 d.A.).

Gerade deshalb kann man aber aus den Bekundungen Bidners nicht die Folgerung ziehen, die der Beschwerdeführer daraus gezogen wissen möchte, nämlich daß Gwosdik wirklich eines natürlichen Todes gestorben sein müsse. Soweit damals Lungenentzündung (=Pneumonie) als Todesursache angegeben wurde, handelte es sich vielmehr, wie sich aus der Beweiswürdigung des Schwurgerichts klar ergibt, nur um die offizielle Version, mit der der Mord damals kaschiert werden sollte.

Da aus diesem Grunde das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet ist, die Schuldfeststellungen zu erschüttern, war die Beschwerde als unbegründet mit der Kostenfolge des § 473 Abs.1 Satz 1 StPO zu verwerfen.

(gez.) Glissmann

Gerlach

Schlüter

Ausgefertigt!

Stuttgart, den 4.Mai 1964
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts



Hünlich

KJustizobersekretär

Ma

Abschrift

Oberlandesgericht Stuttgart

Aktenzeichen:
1 Ws 102/60

1 . Straf-Senat

Kosten
Ger. Gebühr
gem § 85 G. n.G.
733,76,-
Befreiung
250,- DM

7448

7457

98

Mitwirkende:

SenPräs. Dr. Meyer
OLGRat Dr. Hoch
LGRat König

vom

Beschluß

27. Juni 1960

Stuttgart, den 27. Juli 1960

Kostenbeurteilt

CP Baute

Justiz-Ober-Inspektor

In der Strafsache gegen
den am 10. November 1900 in Tauberbischofsheim geborenen,

in Obrigheim Kreis Mosbach, Hauptstrasse 127 wohnhaften,

derzeit in der Landesstrafanstalt Bruchsal in Strahaft ein-
sitzenden, früheren Polizeihauptwachtmeisters

Georg M o t t

wegen Anstiftung zum Mord

hier: Wiederaufnahme des Verfahrens

-Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Bürke, Tauberbischofsheim,
Mergentheimer Strasse 5 -

wird die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss
der Strafkammer des Landgerichts Hechingen vom 19. Februar 1960

als unbegründet verworfen.

Der Verurteilte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

dessen Bekundungen

Was der Zeuge Bidner, auf/den der Beschwerdeführer sein Gesuch
um Wiederaufnahme des Verfahrens gründet, in den beiden eides-
stattlichen Erklärungen vom 9. März 1959 und 6. Juni 1959
(Band VII Bl. 1385, 1386) über die Umstände mitteilt, unter denen
der russische Knabe Gwosdik umgekommen sei, widerstreitet in
mehreren Punkten den Feststellungen im rechtskräftig gewordenen
Urteil vom 10. Februar 1958, auf Grund deren das Schwurgericht
Hechingen den Beschwerdeführer der vorsätzlichen Verleitung zum
Mord an dem Knaben für schuldig befunden hat (Band VI Bl. 1116/118)

Denn wenn Gwosdik nach zunächst geglückter Flucht 10 - 12 Tage später durchnässt und halb erfroren wieder in das Lager eingeliefert worden und dort dann andern Tags, wie es geheissen haben soll an Lungenentzündung, gestorben wäre, dann hätten Prautzsch und der Beschwerdeführer ihn nicht einen Tag oder zwei Tage, ehe er abgespritzt wurde, im Lager frei herumlaufen sehen können, und dann hätte auch Falsch nicht über eine noch längere Zeitspanne hinweg die Anordnungen des Beschwerdeführers, Gwosdik in jener Weise zu behandeln, unausgeführt lassen können. Es wäre dann auch möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich gewesen, daß der Beschwerdeführer nicht mehr dazu gekommen wäre, auf Prautzsch's Betreiben die von ihm eingeführte inoffizielle Lagerstrafe des sogenannten Kalt-Badens gegen den Ausreißer auszusprechen und vollziehen zu lassen (Band VI Bl. 1123 S. 8).

Wie jedoch schon die Strafkammer im angefochtenen Beschuß zu Recht ausgeführt hat, macht die bloße Tatsache, daß die in das Wissen des Zeugen Bidner gestellten neuen Umstände mit dem im Urteil erhobenen Sachverhalt nicht zu vereinen sind, das auf die Vorschrift des § 359 Nr. 5 StPO gestützte Wiederaufnahmegeruch noch nicht zulässig. Denn diese Vorschrift setzt voraus, daß die neu beigebrachten Tatsachen oder Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines mildereren Strafgesetzes eine geringere ^{der} strafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel/Versicherung und Besserung zu begründen. Die beigebrachten Tatsachen oder Beweismittel müssen sonach erheblich sein. Ob sie dies sind, hat das zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag berufene Gericht aus der Schau des früher erkennenden Richters zu prüfen,

indem es die Tatfrage erneut stellt. Dabei hat es sich darüber schlußig zu werden, ob die Tatfrage anders als geschehen zu entscheiden gewesen wäre, wenn das neue Beweismoment schon dem damals erkennenden Richter vorgelegen hätte. Gelangt das Gericht dabei auf Grund einer wertenden Gesamtschau, die das neue Beweismoment miteinschließt, unter Berücksichtigung der Urteilsgründe und der darin verwerteten Beweismittel sowie des gesamten Akteninhalts zur sicheren Überzeugung, daß der frühere Richter auch dann zu einem (nicht auf einem mildereren Strafgesetz beruhenden) Schulterspruch gekommen wäre, ~~wenn der frühere Richter den Wiederaufnahmeantrag entwirkt hat~~, dann ist das Wiederaufnahmegeruch unzulässig. Bleiben dagegen in dieser Richtung vernünftige Zweifel offen, dann hat das Gericht dieses Gesuch zu zulassen. Dazu genügt schon, daß das neue Beweismittel die Unzuverlässigkeit eines bisher benutzten Beweismittels darzutun geeignet ist. Bei dieser Prüfung bleibt gleich, ob das Gesuch auf neue Behauptungen oder neue Beweismittel gestützt ist. Sind die Beweismittel neu, dann kommt es darauf an, welches Gewicht der damals erkennende Richter diesen beigemessen hätte. Stützt sich dagegen - wie hier - der Wiederaufnahmeantrag darauf, daß ein schon früher bekannter Zeuge neue Tatsachen bekundet, dann hängt die Zulässigkeit des Gesuches davon ab, ob das jetzt zur Entscheidung berufene Gericht überzeugt ist, daß das frühere Gericht auch in Kenntnis dieses Umstandes zu einem Schulterspruch gekommen wäre. Denn neu im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO ist in einem solchen Falle nicht die in das Wissen des Zeugen gestellte Tatsache als solche, sondern die Behauptung, der Zeuge werde diese Tatsache bekunden. Auch wenn neue Tatsachen in das Wissen schon benannter Zeugen gestellt werden,

mündet somit die Zulässigkeitsprüfung in die Frage, ob sich das seinerzeit erkennende Gericht davon hätte beeindrucken lassen. Damit ist nicht etwa dem Probationsverfahren vorgegriffen, bleiben für dieses doch alle die Fälle übrig, in denen nicht von vornherein zweifelsfrei festzustellen ist, wie das neu Vorgebrachte auf das seinerzeit erkennende Gericht gewirkt hätte. Die neue Tatsache im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO, auf die sich das Wiederaufnahmegericht des Beschwerdeführers stützt, ist sonach die in das Wissen des Zeugen Bidners gestellte Behauptung, Gwosdik sei nach mißglückter Flucht eines natürlichen Todes gestorben, wie dies in den beiden vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen näher dargestellt ist. (vgl. hierzu den Beschuß des Senats vom 21. Mai 1958 - 1 Ws 186/58).

Diese Tatsache ist nicht geeignet, das Wiederaufnahmegericht zu stützen.

- 1) Schon für sich betrachtet, erwecken die Bekundungen des Zeugen Bidner in objektiver und subjektiver Hinsicht schwerwiegende Bedenken. - Während er noch am 7. April 1948, vor dem Landesgericht Innsbruck in 10 Vr 2595/46 als Beschuldigter vernommen (vgl. dazu die auszugsweise Abschrift in Band I Bl. 20 ff), eingehend schilderte, wie vielfältig die Häftlinge im Lager Reichenau mißhandelt wurden, wobei er schwere Vorwürfe auch gegen den Beschwerdeführer in dessen Eigenschaft als Lagerleiter erhob, und wie wohl er auch noch am 11. November 1952 im Strafverfahren gegen Prautzsch vor dem Bezirksgericht Innsbruck als Zeuge ~~nennt~~ Einzelheiten zu den üblen Zuständen dort zu bekunden vermochte (Band II Bl. 343 ff in Kls 37/54 Kempten), welche Angaben teilweise auch noch seiner Vernehmung vom 31. August 1954 vor dem Bezirksgericht Innsbruck

in der Strafsache gegen Freiberger wiederkehren (Band III Bl. 485 der Akten Ks 7/53 Traunstein), und ungeachtet dessen, daß er die beiden ersten Schilderungen, die ihm bei seiner ersten Vernehmung in der Strafsache Mott vor dem Bezirksgericht Innsbruck am 11. Juli 1957 vorgehalten wurden, ausdrücklich auch noch bestätigt und am 24. Dezember 1957 beschworen hatte (Band III Bl. 472; Band IV Bl. 746), hat sich das Erinnerungsbild des Zeugen Bidner bis zur eidesstattlichen Erklärung vom 9. März 1959 (Band VII Bl. 1385) dahin verschoben, daß er jetzt angibt, es habe Ordnung im Lager geherrscht, solange der Beschwerdeführer Lagerführer gewesen sei. Wenn der Zeuge sein Abrücken von diesen früheren belastenden Angaben im Eingang seiner jetzigen Erklärung damit zu begründen versucht, er sei bei seinen früheren Aussagen davon ausgegangen, Mott sei ~~tot~~, so übersieht er, daß dies für seine Vernehmungen in dem Verfahren gegen den Beschwerdeführer vom 11. Juli 1957 und 24. Dezember 1957 jedenfalls nicht zutrifft.

Ebenso wenig überzeugen die Angaben zum Falle Gwosdik. Hierüber erstmals befragt, hat Bidner am 11. November 1952 im Verfahren gegen Prautzsch vor dem Bezirksgericht Innsbruck angegeben, davon wisse er nichts; von dem Russenbuben habe er erst beim französischen Militärgericht gehört (Band II Bl. 345 in Kls 37/54 Kempten). Fast zwei Jahre später, nämlich am 31. August 1954, hierüber in der Strafsache gegen Freiberger (Band III Bl. 485 der Akten Ks 7/53 Traunstein) als Zeuge richterlich gehört, wußte er~~s~~ vor dem Bezirksgericht Innsbruck dazu mehr anzugeben, nämlich, seinerzeit ~~man~~ hab~~e~~/ihm in seiner Eigenschaft als stellvertretendem Bekleidungskämmerer gemeldet, daß ein Russenbub verstorben sei; später habe er als Lagergespräch erfahren, der Bub sei nicht auf einwandfreie Weise gestorben. - Dem gegenüber mutet es merkwürdig an, daß

Bidner in seinen eidesstattlichen Erklärungen - wiederum Jahre später! - auf einmal angibt, er könne sich persönlich genau daran erinnern, daß dieser Junge an Lungenentzündung gestorben sei, ja, daß im Lager nur ein Knabe dieses Alters dieser Krankheit erlegen sei und daß es sich deshalb nur um diesen russischen Knaben handeln könne, der angeblich nach Abspritzen mit kaltem Wasser und anschließendem Gewahrsam in einem kalten Raum gestorben sei. - Davon, daß es später geheissen habe, der Knabe sei auf nicht einwand-
jetzigen freie Weise zu Tode gekommen, ist in diesen/letzten Erklärungen keine Rede mehr. Dieser Wechsel in den Aussagen macht die neue Bekundung wertlos. Dieser Eindruck wird noch verstärkt, berücksichtigt man die Einlassung des Zeugen in dem gegen ihn wegen falscher eidesstattlicher Erklärung angestrengten Strafverfahren vor dem Bezirksgericht Innsbruck - 8 U 372/60 -. Wenn er, hier als Beschuldigter vernommen, am 7. Januar 1960 vor dem Landesgericht Innsbruck - 22 Vr 2922/59 - angegeben hat, mit seiner Bemerkung in der ersten eidesstattlichen Erklärung, der Beschwerdeführer habe in seiner Anwesenheit nie geschlagen, + habe er - Bidner lediglich sagen wollen, jener habe nicht mit Stecken geschlagen, so trägt dies den Stempel der bloßen Schutzbehauptung auf der Stirn. Das gleiche gilt für sein Vorbringen, der Richter am Bezirksgericht Innsbruck, der ihn am 11. November 1952 im Strafverfahren gegen Prautzsch zum Falle Gwosdik vernommen habe, müsse ihn - den Zeugen - mißverstanden haben oder aber er habe die Fragestellung seinerseits nicht erfasst und daraus erkläre sich, daß er damals im Gegensatz zu später angegeben habe, davon nichts zu wissen; von einem Russenbuben habe er erst beim französischen Militärgericht gehört; soweit er sich überhaupt noch erinnern könne, habe er ge-

meint, die von ihm verlangte Aussage betreffe lediglich die Frage, ob der russische Knabe ermordet worden sei. Gerade zum letzten Punkt mutet diese Einlassung umso mehr als Ausrede an, als der Fragebogen, der dem damals vernehmenden Richter augenscheinlich vorgelegen hatte, (Band II Bl. 287 RS der Akten KLs 37/54 Kempten): lediglich dahin: "4. Sonstige Todesfälle a) Iwan Gwosdik, geb. 4.5.1931, gestorben 20.1.1944, 22 Uhr Lager Reichenau". Von "Ermordung" war darin somit nicht die Rede. Im Übrigen ist auch nicht einzusehen, warum Bidner nicht gewußt haben sollte, worum es in Wahrheit ging, wenn nach den Todesursachen bei diesem Jungen gefragt wurde.

Auch in einem anderen Punkte ist der Zeuge in seinem Strafverfahren vor der eidesstattlichen Erklärung wieder abgerückt, insfern er nämlich die Behauptung, der Junge sei am Tag nach der Einlieferung verstorben, wieder fallen ließ und angab, er wisse nicht mehr, ob dies ein Tag oder zwei Tage später der Fall gewesen sei (Bl. 31 RS der Akten S U 372/60 des Bezirksgerichts Innsbruck (gegen Bidner)).

Ähnlich - wenn auch nicht so auffällig - schwanken die Aussagen dieses Zeugen auch in dem Komplex "Dubsky". Während er darüber bei seinem ersten Verhör (Band I Bl. 20 ff) zu berichten gewußt hatte, auf Grund dessen, was ihm der Zeuge Sartori darüber nach dem Zusammenbruch erzählt habe, seien ihm selber später Zweifel daran gekommen, ob der jüdische Häftling dieses Namens, als dessen mutmaßlichen Mörder er den Aufseher Schlammerdinger angesehen habe, in Wahrheit nicht doch der Gruppe Mott, Romanek, Retzer, Hilliges zum Opfer gefallen sei, schränkte er am 14. November 1952 im Strafverfahren gegen Prautzsch vor dem Bezirksgericht Innsbruck

(Band II Bl. 343 ff von Kls 37/54 Kempten) sein Zeugnis dahin ein, er sei auch jetzt noch überzeugt, daß jedenfalls Hilliges Dubsky nicht erschossen habe (Bl. 345 aa0); den Namen Hilliges habe er weder von Satori von Gamper gehört (Bl. 346 aa0).

Berücksichtigt man noch, daß Bidner seinerseits eine, wenn auch ganz untergeordnete Stellung in der Lagerhierarchie innegehabt hatte, und daß er in seinem jetzt gegen ihn anhängig gewordenen Strafverfahren dazu-hin noch vorgetragen hat, die Franzosen hätten ihn 1945 so mißhandelt, daß er seither an Erinnerungsstörungen leide (auf Bl. 23 RS - Vr 2922/59 des Landesgerichts Innsbruck), welchen Eindruck nach den Gründen ~~xxx~~ im Urteil vom 3. März 1960 - 8 U 372/60 des Bezirksgerichts Innsbruck - auch der österreichische Richter hatte, dann ist genügend klar gestellt, wie gering der Beweiswert der Angaben dieses Zeugen anzuschlagen ist, auf den sich das Wiederaufnahmegericht stützt. Wie jenes Strafverfahren auch enden möge, - Bidner ist im ersten Rechtszug vom Bezirksgericht Innsbruck aus subjektiven Gründen vom Vorwurf unrichtiger eidesstattlichen Erklärungen freigesprochen worden, doch hat das Landesgericht Innsbruck als Berufungsgericht auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft dieses Urteil am 30. April 1960 aufgehoben (Bl. 49 der Akten 8 U 372/60), + weiter ist die Sache noch nicht gediehen - , steht jedenfalls jetzt schon fest, was von der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen zu halten ist. Der Senat sieht darum keinen Anlaß, den Ausgang dieses Strafverfahrens abzuwarten.

Dem geringen Beweiswert der Aussagen des Zeugen Bidner stehen zahlreiche und gewichtige Beweismomente gegenüber, die für die Täterschaft des Beschwerdeführers sprechen. Ihr Übergewicht ist

so groß, daß die Bekundungen dieses Zeugen, vom Standpunkt des damals erkennenden Schwurgerichts aus gesehen, nicht geeignet sind, die tragenden Feststellungen des Urteils zu erschüttern. Wenn sich der Beschwerdeführer auch dahin eingelassen hatte, er habe mit dem Töten des Ukrainer Knaben Gwosdik nichts zu tun gehabt, so habe er immerhin doch zugegeben, daß er mit Prautzsch darüber verhandelt hätte, was mit dem kriminell gewordenen Jungen zu tun sei und daß er dem Zeugen Falch gegenüber bemerkt habe, ein solcher Schweinehund gehöre abgespritzt (Band VI Bl. 1145). Daß der Beschwerdeführer damit nicht nur seinen Unmut geäußert, sondern daß er diese Lagerstrafe auch wirklich angeordnet hatte, hat der Zeuge Falch - wie das Schwurgericht eingehend darlegt - glaubwürdig bekundet. Falch hat dies den Zeugen Harm und Payr gegenüber selber zugegeben (Bl. 1156, 1162). Wenn Falch auch angibt, er habe diesen Befehl nicht ausgeführt, so stehen dem die Aussagen von Niederhofer (Bl. 1156) und Harm (Bl. 1156) entgegen. Was die Zeugen Pizzinini (Bl. 1157) Heel (Bl. 1157) und Payr (Bl. 1160) hierzu des Näheren angeben, deutet ebenso klar darauf hin, daß der Junge seinerzeit an den Folgen des Abspritzens verstorben ist. Das Schwurgericht hat auch eindrucksvoll dargelegt, welches Motiv den Beschwerdeführer zu seinem Verhalten veranlaßt hatte, daß er nämlich dem Wunsch des mit der Sache ~~verfickten~~ Gwosdik befassten Gestapobeamten Prautzsch, den Buben beseitigt zu wissen, Rechnung tragen wollte. Dies hat das Schwurgericht mit den Aussagen von Tiefenbrunn (Bl. 1164) und Perterer (Bl. 1165) und mit dem, was sonst über die Neigung des Beschwerdeführers zu brutalen Handlungen bekundet worden ist, bestätigt gesehen (Strobl Bl. 1166, Oberkofler Bl. 1167, Winterberg Bl. 1170, Volgger ~~Bl.~~ Bl. 1170, Hantel Bl. 1171, Samper Bl. 1171, Köllemann Bl. 1172, Pizzinini Bl. 1172,

107
1057

Dorsch Bl. 1173, Perterer Bl. 1173). Von diesen Beweispersonen war Falch Tatbeteiligter; Niederhofer, Harm, Payr und Harm waren unmittelbare oder mittelbare Tatzeugen, die Ärzte Pizzinini und Heel, sowie der Sanitäter Köllemann und wiederum Harm haben den toten Jungen untersucht oder gesehen. Es ist schlechthin nicht anzunehmen, daß sich diese Personen, die mit den Vorgängen um den Russenknaben um vieles intensiver befasst waren als der Zeuge Bidner, der nach seiner eigenen Darstellung nur flüchtig mit diesem in Berührung gekommen sein will, über die Umstände getäuscht haben sollen, unter denen Gwosdik zu Tode kam, der Zeuge Bidner hingegen nicht. Dessen Angaben stellen keines der vom Schwurgericht verwendeten Beweismittel ernstlich in Frage. Wenn es der Beschwerdeführer im übrigen unternimmt, darüber hinaus darzulegen daß die Beweiswürdigung des Schwurgerichts unabhängig von den Bekundungen des Zeugen Bidner teilweise unrichtig sei und teilweise nicht überzeuge, so sprengt er damit ohnehin den Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens.

An diesem Bilde ändert auch die eidesstattliche Erklärung des Zeugen Gamper vom 3. März 1960 (Bl. 1422) nichts. Gamper weiss darin lediglich anzugeben, daß einmal einer der im Lager beschäftigten Jungen geflüchtet war, später aber wieder ins Lager zurückgebracht wurde. Den Feststellungen des Schwurgerichts übersteht diese Bekundung nicht entgegen. Darum ist es auch nicht von Belang, ob der zudem erst im Beschwerdeverfahren benannte Zeuge Jansen zu bestätigen vermöchte, daß einmal ein Russenjunge geflohen sei, der bei "Ischia" beschäftigt war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.



gez. Dr. Meyer

Begläubigt:
Stuttgart, den 1. Juli 1960
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
Oberlandesgerichts:

(Wembris) JOI

Ks 2/57

Landgericht Hechingen
Strafkammer

B e s c h l u s s

vom 7. August 1963.

In der Strafsache gegen

den am 10.11.1900 in Tauberbischofsheim
geborenen, in Obrigheim Kreis Mosbach,
Hauptstraße 127 wohnhaften, verheirateten
früheren SS-Obersturmführer

Georg M o t t

z.Zt. in Strafhaft in der Landesstrafan-
stalt Bruchsal

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Bürke, Tauber-
bischofsheim

wegen Verleitung zum Mord

wird der Antrag des Verurteilten vom 24.10.1962,
das durch rechtskräftiges Urteil des Schwurge-
richts Hechingen vom 10. Februar 1958 abgeschlos-
sene Verfahren wieder aufzunehmen, auf seine
Kosten als unzulässig verworfen.

Die Unterbrechung der Strafvollstreckung wird
abgelehnt.

G r ü n d e :

- I. Der Antragsteller ist durch Urteil des Schwurgerichts Hechingen vom 10. Februar 1958 wegen vorsätzlicher Verleitung zum Mord zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden (Bd.6 Bl.1116 ff.). Die Revision des Antragstellers ist durch Urteil des Bundesge- richtshofes vom 11. November 1958 verworfen worden (Bd.6 Bl. 1334 ff.).

Der Antragsteller (Ast.) hat durch seinen Verteidiger erstmals mit Antrag vom 9.11.1959 die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens begehrts (Bd.VII Bl.1377 ff). Er hat den Antrag damit begründet, daß der Russenjunge nicht, wie das Schwurgericht festgestellt habe, an den Folgen einer kalten Abspritzung und anschließenden Einsperrung im nackten Zustand gestorben sei. Gwosdik sei vielmehr 10-12 Tage nach zunächst glückter Flucht von einem Beamten des Gendarmeriepostens Landeck aufgegriffen und völlig durchnässt, verwahrlost und halb erfroren in das Lager Reichenau zurückgebracht worden. Er sei am Tage danach an Lungenentzündung gestorben. Zum Beweis für die behauptete neue Tatsache hat er sich auf das Zeugnis des Johann Bidner aus Innsbruck-Pradel berufen, der seinerzeit im Lager Reichenau als Tischlermeister und stellvertretend für Dorsch auch im Magazin und in der Kleiderkammer tätig war, und hat zwei eidesstattliche Versicherungen vorgelegt (vgl. Bd.VII Bl. 1385, 1386).

Die Kammer hat das erste Wiederaufnahmegeruch mit Beschuß vom 19.2.1960 als "unzulässig" zurückgewiesen (Bd. VII Bl.1402 ff). Sie ist bei einer wertenden Gesamtschau unter Berücksichtigung des ganzen Aktenmaterials zu dem Ergebnis gekommen, daß die in den beiden Erklärungen an Eidesstatt niedergelegten Bekundungen Bidners objektiv und subjektiv falsch sind (Bd. VII Bl. 1406 ff). In dem Beschuß wird ausdrücklich festgestellt, daß die beiden eidesstattlichen Versicherungen Bidners in keinem Punkt im Einklang sind mit den Aussagen sämtlicher übriger Zeugen stehen, und daß kein einziger Zeuge ebensowenig wie der Antragsteller in den vielen Vernehmungen eine Andeutung in der Richtung gemacht hat, daß Gwosdik geflohen, nach 10-12 Tagen völlig durchnässt und halb erfroren wieder in das Lager zurückgebracht worden und am Tage nach seiner Einlieferung gestorben sei.

Die sofortige Beschwerde des Ast. gegen diesen Beschuß hat das OLG Stuttgart am 27.6.1960 als unbegründet verworfen (Bd. VII Bl. 1448 ff). Das Beschwerdegericht hat die gesamten greifbaren Aussagen Bidners, die er überhaupt zu den Vorgängen im Lager Reichenau gemacht hat, so insbesondere zu den vom Ast. begangenen Mißhandlungen und zu den Todesfällen Dubsky und Gwosdik einer eingehenden, kritischen Würdigung unterzogen und ist zu

110

der Überzeugung gelangt, daß diese Bekundungen schon für sich betrachtet in objektiver und subjektiver Hinsicht schwerwiegende Bedenken erwecken. Das OLG hat diesem fragwürdigen Beweismittel die zahlreichen und gewichtigen Beweismomente gegenübergestellt, auf welche das Schwurgericht seine Überzeugung gestützt hat. Es hat, ausgehend von der eigenen belastenden Einlassung des Ast., nochmals die Lückenlosigkeit der Beweiskette aufgezeigt und dabei vergleichend darauf hingewiesen, daß die Belastungszeugen mit den Vorgängen um den Russenknaben Gwosdik um vieles intensiver befaßt waren als der Zeuge Bidner. Zusammenfassend hat das Beschwerdegericht es für ausgeschlossen gehalten, daß sich diese vielen Zeugen getäuscht haben sollen, Bidner dagegen nicht. Dementsprechend ist das angebotene Beweismittel für ungeeignet erklärt worden, die Urteilsgrundlage zu erschüttern. An diesem Ergebnis hat auch das neue Beweisvorbringen des Ast. im seinerzeitigen Beschwerdeverfahren nichts zu ändern vermocht (Bl. 1422, 1447). Das OLG hat der eidesstattlichen Versicherung von Gamper, daß nach seinem Wissen ein "Piccolo" vom Arbeitskommando "Ischia" geflohen, nach etwa 14 Tagen aber wieder ins Lager zurückgebracht worden sei, schon deshalb die Eignung i.S. des § 359 Ziff.5 StPO abgesprochen, weil sie den Feststellungen des Schwurgerichts über die Vorgänge, die zum Tode des Knaben Gwosdik geführt haben, nicht entgegenstehe. Gleich untauglich hat das Beschwerdegericht das Beweisangebot mit dem Zeugen Janser gewertet. Auch dieser Zeuge sollte bekunden können, daß einmal ein Piccolo vom Kommando Ischia geflohen sei (Bl. 1447).

Der Ast. beantragt mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 24. 10.1962 erneut, das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wieder aufzunehmen (Bd. VII Bl. 1475ff). Er wiederholt die schon im ersten Wiederaufnahmeantrag aufgestellten Behauptungen tatsächlicher Art, die er in 4 Punkte zusammenfaßt:

- 1) Der Russenjunge Gwosdik ist geflohen.
- 2) Er ist nach 1-2 Wochen wieder in das Lager zurückgebracht worden.
- 3) Er hat sich bei seiner Rückkehr in einer sehr schlechten körperlichen Verfassung befunden.

AM

- 4) Er ist in der Nacht nach seiner Rücklieferung
oder spätestens am nächsten Tag verstorben.

Zum Beweis dafür beruft er sich wieder auf die eidesstattlichen Erklärungen Bidners vom 9.3.1959 und vom 6.6.1959 (Bd. VII Bl. 1385, 1386) und auf die eidesstattliche Versicherung Gampers vom 3.3.1960 (Bl. 1422), die schon Gegenstand des ersten Wiederaufnahmeverfahrens waren. Dem möglichen Einwand, daß diesem wiederholten Beweisangebot für ein altes Beweisthema die Rechtskraft der Beschlüsse des Landgerichts Hechingen vom 19.2.1960 (Bl. 1402 ff) und des OLG Stuttgart vom 27.6.1960 (Bl. 1448 ff) entgegensteht, begegnet er dadurch, daß er die Beweisgrundlage verbreitert. Insoweit sind neu:

- 1) Die eidesstattliche Erklärung Jansers vom 27.6. 1962 (Bl. 1488),
- 2) die Urkundenablichtungen bzw. -abschriften aus den Akten des Bezirksgerichts und des Landesgerichts Innsbruck, nämlich
 - a) das Protokoll über die Vernehmung Bidners durch Landesgerichtsrat Obendorf in Innsbruck am 1.7.60,
 - b) das Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Innsbruck am 3.3. 1960,
 - c) Urteil des Bezirksgerichts Innsbruck vom 3.3.1960,
 - d) das Protokoll über die Berufungshauptverhandlung vor dem Landesgericht Innsbruck am 29.3.1960,
 - e) das Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 29.3.1960 (Bd. VII Bl. 1489 - 1509).

II. Wird ein Wiederaufnahmeantrag als unzulässig verworfen, weil die vorgetragenen Tatsachen nicht "neu" sind oder weil ihnen die Wiederaufnahmeeignung i.S. des § 359 Nr. 5 StGB fehlt, so erwächst diese Sachentscheidung in materieller Rechtskraft. Ein solcher Beschuß verbraucht - analog dem Verbrauch der

M2

Strafklage - die Möglichkeit, den Wiederaufnahmeantrag mit derselben Begründung zu wiederholen. Es ist der Sinn des § 372 StPO, die wiederholte Geltendmachung bereits geprüfter und als unbegründet befundener Wiederaufnahmegründe zu verhindern (KMR 4. Aufl. § 372 Anm. 6).

Insofern ist das Beweisvorbringen von Bidner verbraucht. Etwas anderes gilt wohl hinsichtlich der in das Wissen der Zeugen Gamper und Janser gestellten Behauptungen. Diese Beweisangebote erfolgten nach dem Beschluss der Kammer vom 19.2.1960 (Bd. VII Bl. 1402 ff), nämlich hinsichtlich Gamper am 7.3.1960 an das LG Hechingen (Bl. 1421), bezüglich Janser am 7.6.1960 an das OLG Stuttgart (Bl. 1447). Sie konnten deshalb in dem vorgenannten Beschluss nicht geprüft und gewürdigt werden. Allerdings hat sich das OLG als Beschwerdegericht (mit negativem Ergebnis) damit auseinandergesetzt (Bl. 1457). Das OLG hat jedoch implizite zum Ausdruck gebracht, daß diesem Beweisangebot schon ein formeller Einwand entgegenstehe. Das Beschwerdegericht hat bei dieser Rüge ersichtlich die in der Rechtsprechung überwiegende Rechtsansicht im Auge gehabt, daß neue Tatsachen+ und Beweismittel zur Begründung der Wiederaufnahme nicht mit der sofortigen Beschwerde nachgeschoben werden können, sondern bei dem nach § 367 StPO zuständigen Gericht mit einem neuen Antrag geltendgemacht werden müssen (vgl. KMR 4. Aufl. § 372, 2 mit Rechtsprechungsnachweisen; Daleke 36. Aufl. § 372, Fußnote 2).

Auch die neuen Beweisangebote sind jedoch völlig ungeeignet, die fundierte Urteilsgrundlage zu erschüttern.

- 1) Gamper vermag in seiner eidesstattlichen Versicherung nur zu bekunden, daß einmal einer der Piccoli vom Kommando Ischia geflohen und nach einer gewissen Zeit wieder in das Lager Reichenau zurückgebracht worden sei (Bd. VII Bl. 1422). Wer das von den 40-50 Piccolis (vgl. die Feststellungen der Kammer in dem Beschluss vom 19.2.1960, Bl. 1480, zu 3) war, weiß er natürlich nicht. Die Kammer ist mit dem OLG der Auffassung, daß diese Angaben den Feststellungen des Schwurgerichts über die Vorgänge, die zum Tode des Russenjungen Gwosdik geführt haben, nicht entgegenstehen (vgl. Bl. 1457). Das ergibt sich schon aus

113

der eigenen Aussage, die Gamper am 20.4.1948 vor dem Untersuchungsrichter OLG-Rat Dr. Stürzenbaum gemacht (Bd. I Bl. 38 ff, 43 Rs), und die er am 11.7.1957 vor dem ersuchten Richter beim Bezirksgericht Innsbruck als richtig bestätigt hat (Bd. III Bl. 469). Durch sie ist nämlich jedenfalls soviel deutlich gemacht, daß der Russenjunge, den er eines morgens tot und nackt in der neben der Waschbaracke gelegenen Baracke auf dem Boden liegen gesehen hat, mit dem beim Kommando Ischia ~~geflohenen~~ nicht identisch ist. Gamper brachte bei seiner überraschenden Wahrnehmung den Tod des Jungen gleich in Verbindung mit Prautzsch, der ersichtlich kurze Zeit zuvor sich in seiner Gegenwart bei Falch erkundigt hatte, ob der Junge noch da sei, und dann hinzugefügt hatte, man müsse schauen, daß man ihn "wegkriege". Selbst die eigene Einlassung des Ast. macht die eidesstattliche Versicherung von Gamper wertlos. Der Ast. hat nämlich schon am 12.8.1955 vor Oberstaatsanwalt Dr. Keppner folgende Darstellung über sein Wissen von Gwosdik gegeben: ".....ich weiß nur, daß Kriminalinspektor Prautzsch einmal im Lager mich fragte und mir Vorwürfe machte, warum der Russe, der Krimineller sei, sich bei einem Arbeitskommando im Lager befindet. Ich fragte dann Falch, wieso denn das käme, daß der Mann ins Arbeitskommando gesteckt worden sei. Ich wies ihn auf die Möglichkeit einer fahrlässigen Gefangenbefreiung hin und ordnete an, daß er sofort eingesperrt werde." War aber Gwosdik eingesperrt, so konnte er nicht vom "Außenkommando Ischia" fliehen. In der Hauptverhandlung bestätigte der Ast. diese Angaben und fügte hinzu, er würde u.U. sogar in ein KZ eingewiesen worden sein, wenn der Russenjunge beim Arbeitseinsatz außerhalb des Lagers geflohen wäre. Auf jeden Fall hätten ihm schwerwiegende Disziplinäre Maßnahmen gedroht (vgl. Urteil des Schwurgerichts S. 30). Wäre Gwosdik tatsächlich geflohen, so hätte dies der Ast. mit Sicherheit erwähnt. Er will allerdings von dem weiteren Schicksal Gwosdiks nichts gewußt haben, weil er nach dem 3.1.1944 nicht mehr im Lager Reichenau gewesen sei. Dieses Verteidigungsmanöver ist indes schon vom Schwurgericht mit eingehender und schlechthin überzeugender Begründung widerlegt worden (vgl. US 32 - 39). Bezeichnenderweise ließ der Ast. es dabei bewußt darauf ankommen, daß die Zeugin Annemarie Ramasco vor dem er-

114

suchten Richter beim Appalationsgericht Turin einen Meineid schwören (US 39). Gerade auch der vom Ast. jetzt als Entlastungszeuge angebotene "Lagerspieß" Gamper versicherte eiflich zu Protokoll des ersuchten Richters beim Bezirksgericht Innsbruck (Bd. III Bl. 471 i.V. mit Bd. IV Bl. 753), der Ast. sei auf jeden Fall noch Lagerleiter gewesen, als er (Gamper) eines Tages den toten Russenknaben nackt in der Baracke neben der Waschküche aufgefunden habe. Er glaubte sich sogar noch zu erinnern, daß er über seine Wahrnehmung dem Ast. seinerzeit sofort berichtete. Diese Aussage ist erhärtert durch die Angaben von Dr. Pizzinini vor dem ersuchten Richter beim Bezirksgericht Innsbruck am 11.7.1957 (Bd. III Bl. 481, 482 i.V. mit Bd. I Bl. 62). Dr. P. stellte den Ast. wegen dieses Vorfalls (er hatte von dem Sanitäter Köllemann erfahren, daß der Knabe kalt abgespritzt und dann in einen Bunker gesperrt worden sei) zur Rede. Er erklärte ihm, daß er nicht dazu da sei, mit Gewalt krankgemachte Leute zu heilen; er könne unter diesen Umständen seinen Dienst nicht weiter versehen. Der Ast. tat jedoch seine Vorstellungen mehr oder weniger geringgeschätzigt ab (vgl. auch US 58). Durch diese das Urteil des Schwurgerichts tragenden, verlässlichen Beweise steht nicht nur fest, daß der Ast. von dem Tod des Russenjungen genau gewußt hat, sondern weiter, daß er auf die Vorhaltung von Dr. P. nichts zu seiner Rechtfertigung zu sagen wußte. Wäre der Russenjunge - wie in den Wiederaufnahmbegehren behauptet wird - eines natürlichen Todes als Folge der Flucht gestorben, so hätte der Ast. dies angesichts der Vorwürfe und der Drohung des Arztes zweifellos geltend gemacht. Daß er diese Todesursache als Lagerleiter gegebenenfalls nicht gekannt hätte, ist schlechthin ausgeschlossen, zumal da er bei einer etwaigen Flucht Gwozdiks 14 Tage zuvor ständig in Angst vor "schweren disziplinären Maßnahmen" und vor einer möglichen "Einweisung in ein KZ-Lager" leben mußte. - Schließlich steht die These von der Flucht Gwozdiks in einem hoffnunglosen Widerspruch mit der vom Schwurgericht nachgewiesenen Tatsache (die der AST. mit keinem einzigen brauchbaren Beweis in Frage zu stellen vermag), daß das entscheidende Gespräch Prautzsch - Metz - Flach am Nachmittag des 20.4.1944, also am Tag der Tötung des Russenjungen stattgefunden hat.

- 2) Auch durch die eidesstattliche Erklärung von Janser (Bd. VII Bl. 1488) ist das Wiederaufnahmebegehren nicht schlüssig gemacht. Ihr fehlt ebenso wie der Versicherung an Eidesstatt von Gamper die Eignung als Gegenbeweis zu den Feststellungen des Schwurgerichts.

Der grundsätzliche Mangel dieses Beweismittels beruht schon darin, daß Janser nur ein allgemeines Gerede widergeben kann. Er vermag weder den Namen desjenigen anzugeben, von dem er sein behauptetes Wissen hat, noch kennt er eine Gewährsperson für den gerichtweise ihm bekannt gewordenen, angeblichen Vorfall. Der Staatsanwaltschaft (vgl. Bd. VIII Bl. 1547) ist daher beizupflichten, daß solche "Parolen" erfahrungsgemäß häufig jedes realen Kernes entbehren und von irgendeinem oder mehreren Interessierten aus bestimmten Zweckgründen ausgestreut werden. Deshalb kann auch aus der Zahl der Personen, die das Gericht nachgesprochen haben, nichts für dessen Wahrheitsgehalt gewonnen werden.

Mit dieser eidesstattlichen Erklärung steht im Übrigen die richterliche Aussage des Zeugen Bidner vom 31.8.1954 in der Strafsache gegen Paul Freiberger (Bd. III Bl. 485 d.A. Ka 7/53 Traunstein) in Widerspruch. Sie lautete: "In Abwesenheit des Dorsch habe ich manchmal dessen Listen (richtiger Bekleidungskarteikarten) geführt. Dort wurde mir gemeldet, daß ein Russenbub gestorben sei, worauf ich auf dessen Karteiblatt ein Kreuz machte. Später hörte ich als Lagergespräch, der Russenbub sei auf nicht ganz einwandfreie Weise gestorben. Bidner gab also damals gerade über ein gegenteiliges Lagergespräch Auskunft. Für diesen Widerspruch gibt es nach der Überzeugung der Kammer nur zwei Erklärungen: Entweder beziehen sich diese Schilderungen auf zwei verschiedene Vorgänge oder das mit dem Zeugnis von Janser belegte Gerede ist falsch. Betreffen sie zwei verschiedene Vorgänge, so berühren sie die Feststellungen des erkennenden Schwurgerichts ohnehin nicht. Ist das mit dem Zeugnis von Janser belegte Gerede falsch, so scheidet er zur Stützung der Angaben von Bidner im Wiederaufnahmeverfahren aus.

116

III. Demnach verbleiben wiederum nur die beiden eidestattlichen Erklärungen des Zeugen Bidner vom 9.3. und vom 6.6.1959 (Bd. VII Bl. 1385, 1386). Die Kammer ist in ihrem Beschuß vom 19. 2.1960 zu der Überzeugung gelangt, daß diese~~y~~ Erklärungen objektiv und subjektiv falsch sind. Sie konnte eine Reihe von Widersprüchen zu früheren richterlichen Aussagen von Bidner aufzeigen, die seine jetzigen Bekundungen unglaubwürdig machen (vgl. Bd. VII Bl. 1406-1409). Auch das OLG Stuttgart hat in einer die Aussagen Bidners genau durchdringenden und differenzierenden Würdigung die denkbar auffälligen Widersprüche klar herausgestellt und daran die Schlußfolgerung geknüpft, daß diese Bekundungen "in objektiver und subjektiver Hinsicht schwerwiegende Bedenken erwecken" (Bd. VII Bl. 1451 ff). Insoweit sind dieses Beweismittel und die damit zu belegenden Wiederaufnahmegründe bereits rechtskräftig als ungeeignet zurückgewiesen.

Als neue Tatsache vermag der Ast. nur vorzutragen, daß das Bezirksgericht und das Landesgericht Innsbruck Bidner in zwei Verhandlungen von dem Vorwurf der Übertretung des Betruges nach § 461/197 öStGB, begangen durch Vorlage zweier falscher eidestattlicher Versicherungen beim LG Hechingen, mangels Beweises freigesprochen haben. Diese Tatsache trifft zu (vgl. Bd. VII Bl. 1496 ff, 1506 ff). Das Bezirksgericht und das Landesgericht Innsbruck glaubten nicht ausschließen zu können, daß Bidner bei seinen früheren richterlichen Vernehmungen in den Strafsachen gegen Mott, Prautsch, Freiberger usw. die Fragen der vernehmenden Richter mißverstanden und deshalb Antworten gegeben habe, die von seinen jetzigen Erklärungen an Eidesstatt abweichen. Sie stützten den Freispruch auf die einfache Wesensart Bidners, der bei der Vernehmung sich "treuherzig" gegeben habe, außerdem auf den von ihm angegebenen Umstand, daß er 1945 kurz nach der Auflösung des Lagers in der Reichenau von den Franzosen durch Faustschläge gegen seinen Kopf derart mißhandelt worden sei, daß er seither an Erinnerungsstörungen leide (vgl. Bd. VII Bl. 1492, 1499).

Neu ist demnach letztlich nur der persönliche Eindruck Bidners (als eines geistig schwerfälligen, aber treuherzigen Menschen),

117

den das Innsbrucker Gericht bei seinem Freispruch mangels Beweises in die Waagschale geworfen hat. Geblieben sind die Widersprüche als solche. Das Bezirksgericht und das Landesgericht haben diese Widersprüche in den entscheidenden Punkten nicht ausgeräumt. Das wird besonders augenfällig, wenn man die Kritik des OLG Stuttgart in seinem Beschuß vom 27.6. 1960 (Bd. VII Bl. 1451 ff) an den verschiedenen Aussagen Bidners liest, die wesentlich umfassender und eingehender ist als die Aussagewürdigung durch die vorgenannten Gerichte.

Das gilt zunächst für die Angaben Bidners zum Komplex Gwosdik. Dort bleibt die Auffälligkeit, daß Bidner am 11.11.1952 im Verfahren gegen Prautzsch vor dem Bezirksgericht Innsbruck auf die Frage: "4. Sonstige Todesfälle a) Iwan Gwosdik, geb. 4.5.1931, gestorben 20.1.1944, 22 Uhr Lager Reichenau" geantwortet hat, davon wisse er nichts; von dem Russenbuben habe er erst beim französischen Militärgericht gehört (Bd. II Bl. 287 RS, 345 in Kls 37/54 Kempten). Wenn er schon damals der in den eidesstattlichen Erklärungen für die Gegenwart behaupteten Überzeugung gewesen wäre, daß nur ein Knabe dieses Alters im Lager Reichenau an Lungenentzündung gestorben sei und daß deshalb Gwosdik mit dem geflohenen Piccolo identisch sein müsse (Bd. VII Bl. 1385), so hätte er niemals antworten können, von diesem Russenjungen wisse er nichts. Er hätte vielmehr ganz zwangsläufig sein jetzt versichertes Wissen offenbaren müssen. Andernfalls war seine Aussage bewußt falsch. Daran ist nicht zu rütteln. Einen vernünftigen Grund, sein angebliches Wissen damals zu verschweigen, hatte er nicht. Im Gegenteil. Nachdem er, wie er sich jetzt zu rechtfertigen versucht (Bd. VII Bl. 1491), der Meinung war, der vernehmende Richter ermittle wegen eines an dem Russenjungen gegangenen Mordes, hätte er auch vor seinem Gewissen nicht schweigen dürfen. Bezeichnenderweise will er auch die beiden eidesstattlichen Versicherungen deshalb abgegeben haben, weil er keine Ungerechtigkeiten wolle.

Der jetzt geltendgemachten Überzeugung kann er auch bei seiner nahezu 2 Jahre später, nämlich am 31.8.1954 erfolgten Vernehmung in der Strafsache gegen Freiberger (Bd. III Bl. 485 d.A. Ks 7/53 Traunstein) nicht gewesen sein. Er sagte damals als Zeuge rich-~~ter~~-

lich aus: " In Anwesenheit des Dorsch habe ich manchmal dessen Listen (richtiger Bekleidungskarteikarten) geführt. Dort wurde mir gemeldet, daß ein Russenbub gestorben sei, worauf ich auf dessen Karteiblatt ein Kreuz machte. Später hörte ich als Lagergespräch, der Russenbub sei auf nicht ganz einwandfreie Weise gestorben.....An Lungenentzündung sind viele im Lager Reichenau gestorben. Am kalten Baden im Winter war hauptsächlich Jakobi beteiligt.....Züchtigungen von Häftlingen sind wiederholt vorgekommen, einmal habe ich selbst gesehen, wie ein Häftling in der Waschbaracke im Winter kalt abgespritzt wurde und dann von 2 Kapos mit Stöcken am Hintern geschlagen wurde. Ich habe auch wiederholt Häftlinge aus der Waschbaracke schreien gehört " (Bd. VII Bl. 1407). Vergleicht man diese Aussage mit den beiden eidesstattlichen Erklärungen Bidners (Bd. VII Bl. 1385, 1386), so reiht sich Widerspruch an Widerspruch. So verschweigt er jetzt, daß er nur "manchmal" die Kleiderkartei geführt hat. Ja, er bezeichnet sich sogar ausdrücklich als "Führer der Bekleidungskartei" (vgl. dazu die Urteilsfeststellungen US 7 über die Funktionen von Dorsch). Damit erweckte Bidner natürlich den Anschein, daß er lückenlos über die Todesfälle aussagen könne. Tatsächlich traf das Gegen teil zu, was nachstehend noch an einem weiteren krassen Fall (vgl. US 9, 56) unter Verwertung der eidlichen Aussage Gampers über die erbarmungslose Züchtigung eines pälitzisierenden Juden durch den Ast. in der gemeinsamen Kanzlei von Gumper und Dorsch bewiesen werden wird. - Er erwähnte damals nur ganz allgemein eine Meldung über den Tod eines Russenjungen. Über sein jetzt plötzlich vorgebrachtes "Wissen" verlor er kein Wort, obwohl er - wie schon eben dargelegt - gegebenfalls der Überzeugung hätte gewesen sein müssen, daß dieser Russenjunge mit dem geflohenen identisch sei. Es lag für ihn - auch bei seiner Schwerfälligkeit - ebenso auf der Hand, daß sein Wissen "den ermittelnden Richter" sehr interessieren werde. Stattdessen wußte er nur über ein Lagergespräch zu berichten, welches gerade für einen gewaltsamen Tod des Russenjungen sprach. Auch seine weiteren seinerzeitigen Angaben über das rohe "Kaltbaden" von Häftlingen im Winter und über die zahlreichen Todesfälle durch Lungenentzündung strafen ihn Lügen, wenn er jetzt davon spricht, daß

M9

Gwosdik eines natürlichen Todes gestorben sei, und daß im Lager immer Ordnung geherrscht habe, solange Mott Lagerführer gewesen sei. Der Ast. war gerade im Winter 1943/44 noch Lagerführer, als das "Abspritzen" der Häftlinge mit eiskaltem Wasser und ihre anschließende Einsperrung an der Tagesordnung war (vgl. dazu US 51-58).

Wie die jetzige "Überzeugung" Bidners entstanden ist, ergibt sich aus den Vernehmungsprotokollen des Landesgerichts Innsbruck zu dem Strafverfahren gegen Bidner. Das Protokoll 10 U 1244/60-37 über die Einlassung Bidners in der wiederholten Hauptverhandlung enthält darüber folgenden Absatz:

Auf Vorhalt der eidestattlichen Erklärung S. 17: Aufgeklärt, daß der Russenbub mit dem Piccolo identisch ist, wurde ich durch den ersten Besuch des o.g., unbekannten Herrn (Abgesandten des Dr. Baron). Wenn in der zweiten eidestattlichen Erklärung geschrieben steht: "Ich habe selbst gesehen, wie der Russenbub von einem Gendarmeriebeamten ins Lager zurückgebracht wurde..." so meinte ich damit den "Piccolo". Weiter unten in der zweiten eidestattlichen Erklärung kommt ja der Name "Piccolo" mehrfach vor."

Wer der "aufklärende" Informant war, ist - für die Kammer erstmals - durch die Aussage von RA. Dr. Bürke in der ersten Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Innsbruck offenbar geworden. Es war der Bruder des Ast. (vgl. Bd. VII Bl. 1494).

Unter diesen Umständen braucht kaum ein weiteres Wort darüber ~~zu verloren~~^{zu} werden, daß die eidestattlichen Erklärungen Bidners zur Frage des Schicksals von Gwosdik wertlos sind. Er weiß, daß steht jetzt mehr denn je fest, aus eigenem Wissen und Erleben überhaupt nichts von Gwosdik. Was er weiß, ist ihm von dem Bruder des Ast. "aufklärend" mitgeteilt worden. Dabei kann letztlich dahinstehen, ob er diese offensichtliche Suggestion bösgläubig als eigene "Überzeugung" übernommen hat, oder ob er insoweit gutgläubig war; seine geringe Verstandeskraft und sein beeinträchtigtes Erinnerungsvermögen (das Bezirksgericht hat diesen Mangel selbst festgestellt, Bd. VII Bl. 1499) lassen auch die zweite Möglichkeit entfernt zu. In diesem Zusammenhang glaubt die Kammer weiter, daß es kaum ein Zufall war, daß der Ast. seinen Bruder ausgerechnet zu Bidner geschickt hat.

120

Die eidesstattlichen Versicherungen Bidners sind also mindestens objektiv falsch, soweit er darin behauptet, daß im Lager Reichenau nur ein Russenjunge dieses Alters an Lungenentzündung gestorben sei, nämlich der geflohne und dass" von allen jugendlichen Häftlingen, deren Zahl 4 betrug, nur einer - eben dieser Russe,- flüchtig gegangen und anschließend gestorben "sei. Was die Zahl der jugendlichen Häftlinge **im Lager** anlangt, hat die Kammer schon in ihrem Beschuß vom 19.2.1960 (Bd. VII Bl. 1418 Ziff.3) dargelegt, daß die bestimmten Zahlenangaben Bidners bei Berücksichtigung dessen, was die anderen Zeugen aus der Erinnerung noch anzugeben vermögen, unglaublich erscheinen. Das gilt heute umso mehr, nachdem Bidner selbst zugeben muß, daß er an Erinnerungsstörungen leidet. Die Kammer kann sich hier nur zu eigen machen, was der Verteidiger des Ast. in seinem letzten Schriftsatz, allerdings in anderem Zusammenhang, zu bedenken gegeben hat: " Wenn nach so langer Zeit verschiedene Zeugen die Zahl der Piccoli nicht übereinstimmend angeben, ist das wirklich nicht verwunderlich."

Die Widersprüche setzen sich in dem fort, was Bidner früher und jetzt zur Charakterisierung des Ast. bekundete. Bei seiner Vernehmung am 7.4.1948 durch den Untersuchungsrichter beim Landesgericht Innsbruck (Bd. I Bl. 20 ff) beschrieb er den Ast. und die Lagerverhältnisse so:

"Mott war der gefürchtete Lagerleiter, vor dem sich nicht nur die Häftlinge, sondern auch das Wachpersonal gefürchtet haben. Er hatte auch seine guten Seiten, wenn er aber wieder verrückt wurde, hat er auch die Häftlinge geohrfeigt. Mott hatte auch einen Lagerhund namens Nero. Sein Nachfolger Schott hatte zwei Lagerhunde. Ich habe selbst gesehen, wie die Hunde auf die Häftlinge gehetzt worden sind. Ich erinnere mich, wie ein Häftling laufen mußte, und ein Hund ihn immer wieder packen mußte....Beliebt war auch die Methode des "Badens". Im eiskalten Winter wurden Häftlinge im Waschraum mit dem Hydranten mit kaltem Wasser abgespritzt und anschließend in den Bunker gesperrt. Dies war eine Spezialität eines Berliners namens N.Jakobi, der später wieder nach Berlin zurückversetzt wurde. Selbst gesehen habe ich auch, daß den Häftlingen Prügelstrafen gegeben worden sind (Bl.21)....Ich bin gar nicht in der Lage, auch nur annähernd alle Mißhandlungen, die ich selbst im Lager gesehen habe, zu erzählen, weil ich dann ein ganzes Buch darüber aussagen müßte."

121

Wie diese Mißhandlungen, soweit der Ast. sie befohlen und zum Teil selbst vollzogen hat, im Einzelfall aussahen, ist in dem Schwurgerichtsurteil mit einer schauerlichen Eindringlichkeit geschildert (vgl. US 51 ff). Das gilt insbesondere von der unbarmherzigen Mißhandlung eines Juden durch den Ast. (vgl. US 56). (Es muß schon auffallen, daß Bidner von der Urheberschaft und Mitwirkung des Ast. bei diesen Mißhandlungen angeblich nichts weiß, obwohl z.B. die Mißhandlung des Juden in der gemeinsamen Kanzlei von Gamper und Dorsch stattfand, wo auch er in Vertretung von Dorsch die Bekleidungskartei führte).

In seiner eidesstattlichen Erklärung vom 9.3.1959 (Bd.VII Bl. 1385) versicherte Bidner plötzlich, er könne beschwören, daß der Ast. keinen der Häftlinge jemals in seiner Anwesenheit geschlagen habe. Solange der Ast. Lagerführer gewesen sei, habe im Lager immer Ordnung geherrscht. Er habe sich im ständigen Kampf mit der Gestapodienststelle in Innsbruck befunden, weil er für die Häftlinge Erleichterungen erlangen wollte. Er habe sich auch für jeden Häftling, der sich ^{verhalten} anständig/habe, dahingehend eingesetzt, daß dieser entlassen wurde. Es kann dahinstehen, was von der jetzigen Rechtfertigung Bidners zu halten ist, - er habe untergeschlagen nur das Mißhandeln mit einem Stock odgl., nicht aber das Mißhandeln mit der Hand gemeint. (Bei einem Menschen mit durchschnittlicher Verstandeskraft könnte man allerdings in einer solchen Erklärung nur eine fadenscheinige Schutzbehauptung sehen - so auch das OLG Stuttgart in seinem Beschuß vom 27.6.1960 Bd. VII Bl. 1453 -; bei Bidner mit seiner geringen Kritikfähigkeit und seinen Erinnerungslücken muß man jedoch Zugeständnisse machen. Gerade sie aber mahnen dringend zur Vorsicht, was die objektive Zuverlässigkeit seiner Angaben betrifft. Darauf weist die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 6.11.1962 mit Recht hin, Bd. VIII Bl. 1512). Auf jeden Fall wird bei einem Vergleich der früheren und jetzigen Angaben Bidners allzu deutlich, daß sie von einer völlig unterschiedlichen Einstellung und Absicht des Bekundenden diktiert sind. Bidner sucht den Ast. in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 9.3.1959 ersichtlich zu entlasten.

122

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die eidesstattliche Erklärung dem Bruder des Ast. gegenüber abgegeben worden ist, verwundert das nicht. Auch in diesem Punkt zeigt sich im übrigen nach der Überzeugung der Kammer, daß die Angaben Bidners von dem Bruder des Ast. beeinflußt sind. Augenfällig wird das besonders bei den Sätzen: "Mott war damals nach unserer Überzeugung tot. Man konnte deshalb manches auf ihn abschieben, was andere getan haben.... Solange Mott Lagerführer war, war immer Ordnung im Lager". An dieser Überzeugung vermag die Tatsache nichts zu ändern, daß Bidner als Angeklagter vor dem Bezirks- und dem Landesgericht Innsbruck den Ast. wieder ähnlich positiv beurteilt hat (vgl. Bd. VII Bl. 1490, 1502). Er mußte dies ganz einfach, wollte er einer Verurteilung entgehen. Dabei übertrieb er sogar plump, als er folgenden Sachverhalt schilderte:

"Mott hat einmal in meiner Anwesenheit einen Lagerinsassen, der Pole war und Stanislaus hieß, eine Ohrfeige gegeben. Es war kein Faustschlag. Stanislaus hatte aber ~~den~~ Lagerleiter angegriffen und dieser hatte ihn beherzt (!) mit der Ohrfeige zurückgewiesen."

Was von der Glaubwürdigkeit Bidners und der objektiven Zuverlässigkeit seiner Aussagen zu halten ist, erhalit schließlich aus dem, was er in der eidesstattlichen Erklärung vom 9.3.1959 (Bd. VII Bl. 1385) zum Zeitpunkt des Einbaues der menschenunwürdigen Bunkerzellen in die Baracke bekundet hat. Er versicherte, daß dies im Herbst 1944 gewesen sei, als Mott nicht mehr Lagerleiter war. Die Zeugen Köllemann, Dorsch, Perner und Retzer haben demgegenüber in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht unter Eid übereinstimmend ausgesagt, daß der Einbau schon im Herbst und im Winter 1943/44 erfolgt ist (vgl. US 58). Die Kammer hat schon in ihrem Beschlus vom 19.2.1960 (Bd. VII Bl. 1420 zu 4) darauf hingewiesen, daß diese Abweichung willkürlich und unverständlich ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Beweiswert der eidesstattlichen Erklärungen Bidners praktisch gleich Null ist.

Seine Angaben zum Komplex Gwosdik sind mindestens insoweit falsch, als er behauptet,

- 1) im Lager Reichenau seien nur 4 jugendliche Häftlinge gewesen;
- 2) von diesen 4 Häftlingen sei nur einer an Lungenentzündung gestorben, nämlich ein geflochener "Piccolo";
- 3) der geflochene "Piccolo" sei mit Gwosdik identisch gewesen.

Dahinstehen kann, ob auch die ins einzelne gehende Darstellung Bidners in den beiden eidesstattlichen Erklärungen über die Flucht eines "Piccolo" falsch ist. Nach der Einlassung Bidners in der gegen ihn gerichteten Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Innsbruck (Bd. VII Bl. 1503) ist immerhin davon auszugehen, daß er nicht weiß, ob der geflohene Piccolo ein Russenbub war. Verdacht erweckt auch seine Genauigkeit in den Angaben, so wenn er zu sagen weiß, daß er bei der Wiedereinlieferung des Geflohenen zwei bis drei Schritte von dem Häftling entfernt gestanden sei, und weiter "ich erinnere mich noch genau, daß nicht der Piccolo, sondern irgend jemand an seiner Stelle eine Schale, einen Löffel, zwei Decken, ein Leintuch und einen Überzug empfangen hat" (Bd. VII Bl. 1586). Es berührt merkwürdig, daß Bidner bei dieser/erstaunlich präzisen Rückerinnerung ausgerechnet nicht mehr angeben kann, wer die Gegenstände in Empfang genommen hat, und deshalb eine Nachprüfung seiner Darstellung unmöglich macht. Auffallend gut scheint seine Erinnerung wieder zu sein, soweit es sich um den Zeitraum handelt, der zwischen Einlieferung des Geflohenen und dessen angeblichen Tod lag. Er gab in der eidesstattlichen Erklärung vom 6.6.1959 nämlich an: "Als der Russenbub am Tag nach seiner Einlieferung gestorben war, bekam ich diese Sachen wieder zurück." Bezeichnägenderweise - darauf hat schon das OLG in seinem Beschuß vom 27.6.1960 hingewiesen (Bd. VII Bl. 1454) - ist er in seinem Strafverfahren von dieser bestimmten Behauptung wieder abgerückt; er schränkte ein, er wisse nicht mehr, wann der Bub gestorben sei, in einem oder in zwei Tagen (Bd. VII Bl. 1494). Auch hier zeigt sich, was von seinen Angaben in

den eidesstattlichen Erklärungen zu halten ist. Weiter fällt auf, daß er in dieser verantwortlichen Vernehmung als Angeklagter vor dem Bezirksgericht angegeben hat, er habe eine Decke herausgeben müssen; in der eidesstattlichen Erklärung war es eine ganze Reihe von Gegenständen, insbesondere zwei Decken. Mag es sich auch um einen Nebenpunkt handeln, so wird doch sichtbar, daß Bidner als Zeuge unzuverlässig ist. Damit ist nur belegt, was er selbst zugeben muß und was im Übrigen in den Verhandlungen vor dem Gerichten in Innsbruck offenkundig geworden ist; er leidet an Erinnerungsstörungen (vgl. Bd. VII Bl. 1492, 1499). Bei Berücksichtigung dieser Tatsache und seiner geringen Kritikfähigkeit drängt es sich geradezu auf, daß in seiner Erinnerung die Sachverhalte sich überlagert haben und durcheinander geraten sind und daß er durch bewußte oder unbewußte Suggestion Dritter die Lücken ausgefüllt hat.

Die jetzige Aussage Bidners wäre aus den dargelegten Gründen, - hätte sie dem erkennenden Schwurgericht vorgelegen - mit Sicherheit nicht geeignet gewesen, vernünftige Zweifel an den seinerzeitigen Feststellungen zu wecken. Das kann schon nach der isolierten Betrachtung seiner gesamten Aussagen und Erklärungen in den Verfahren ^{fogen} Mott usw. gesagt werden. Erst recht muß dies gelten, wenn man die "zahlreichen und gewichtigen Beweismomente" berücksichtigt, die das Urteil des Schwurgerichts tragen. Die Kammer hat sie schon in ihrem Beschuß vom 19.2.1960 aufgezählt (Bd. VII Bl. 1410 ff). Auch das OLG Stuttgart hat in seinem Beschuß vom 27.6.1960 eine Gesamtbetrachtung darüber angestellt und auf ihr erdrückendes Gewicht hingewiesen (Bd. VII Bl. 1455 zu 2 ff). Auf sie wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Zur Klarstellung muß abschließend noch ein Wort zu der Wendung auf S. 8 des Beschlusses vom 19.2.1960 "denn wenn sein Wissen den Tatsachen entsprach, dann schloß es fast zwingend aus, daß der Russenjunge durch Kaltspritzung getötet worden ist" gesagt werden. Ausgangspunkt für diese Schlußfolgerung ist der Inhalt der eidesstattlichen Versicherungen Bidners vom 9. 3. und vom 6.6.1959. Darin behauptete Bidner unmöglich,

125

der geflochene Piccolo sei mit Gwosdik identisch; er sei halb erfroren und krank (vgl. auch Bd. VII Bl. 1494) in das Lager zurückgebracht worden und schon am Tage nach seiner Einlieferung an Lungenentzündung als Folge der Flucht gestorben, nicht durch Abspritzung mit eiskaltem Wasser und anschließende Einsperrung in nacktem Zustand. Gerade letzteres will Bidner ersichtlich trotz der gegenteiligen Bekundungen fast aller noch greifbarer Häftlinge und Funktionäre im Lager Reichensau ausschließen. Eine solche Behauptung schließt - ihre Richtigkeit unterstellt - in der Tat zwingend (nicht nur fast zwingend) die Feststellungen des schwurgerichtlichen Urteils aus.

IV. Der Wiederaufnahmeantrag ist aus den dargelegten Gründen mangels Geeignetheit der angebotenen Beweismittel als unzulässig zu verwerfen (§ 368 Abs. 1 StPO). Auf Grund dieser Entscheidung besteht auch keine Veranlassung, eine Unterbrechung der Vollstreckung nach § 360 Abs. 2 StPO anzuordnen. Der hierauf gerichtete Antrag wird abgelehnt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 2 StPO.

Gegen diesen Beschuß hat der Ast. das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde. Die Beschwerde ~~ist~~ müste binnen 1 Woche ab Zustellung dieses Beschlusses beim Landgericht Hechingen oder beim Oberlandesgericht Stuttgart eingehen oder zu Protokoll des Amtsgerichts Bruchsal erklärt werden.

gez. Häslер

gez. Maier

gez. Müsing

Ausgefertigt:

Hechingen, den 9. Aug. 1963

(Bosch) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts



Ks 2/57

Landgericht Hechingen
Strafkammer

B e s c h l u ß vom 19. Februar 1960

In der Strafsache
gegen

den am 10. 11. 1900 in Tauberbischofsheim
geborenen, in Obrigheim Kreis Mosbach, Haupt-
straße 127 wohnhaften, verheirateten früheren
SS-Obersturmführer

Georg M o t t

z.Zt. in Strafhaft in der Landesstrafanstalt
Bruchsal

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Bürke, Tauberbischofsheim
wegen Verleitung zum Mord

wird der Antrag des Verurteilten, das durch rechts-
kräftiges Urteil des Schwurgerichts Hechingen vom
10. Februar 1958 abgeschlossene Verfahren wieder
aufzunehmen, auf seine Kosten als unzulässig ver-
worfen.

Die Unterbrechung der Strafvollstreckung wird abge-
lehnt.

Gründe

- I. Der Antragsteller ist durch Urteil des Schwurgerichts Hechingen vom 10. Februar 1958 wegen vorsätzlicher Verleitung zum Mord zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden (Bd. 6 Bl. 1116 ff.). Die Revision des Antragstellers ist durch Urteil des Bundesgerichtshofes vom 11. November 1958 verworfen worden (Bd. 6 Bl. 1334 ff.).

Der Antragsteller beantragt nunmehr durch seinen neugewählten Verteidiger die Wiederaufnahme des Verfahrens (Bd.7 Bl.1377 ff). Der auf § 359 Abs.1 Ziff.5 StPO gestützte Antrag ist wie folgt begründet :

Der Russenjunge Gwosdik sei nicht, wie das Schwurgericht festgestellt habe, an den Folgen einer kalten Abspritzung und anschließenden Einsperrung im nackten Zustand gestorben. Er sei vielmehr 10 - 12 Tage nach zunächst geglückter Flucht von einem Beamten des Gendarmeriepostens Landeck aufgegriffen und völlig durchnässt, verwahrlost und halb erfroren in das Lager Reichenau zurückgebracht worden. Er sei am Tage danach an Lungenentzündung gestorben.

Der Antragsteller beruft sich zum Beweis für seine Behauptung auf das Zeugnis des Johann Bidner aus Innsbruck-Pradl, der seinerzeit im Lager Reichenau als Tischlermeister und stellvertretend für Dorsch auch im Magazin und in der Kleiderkammer tätig war. Bidner hat sein Zeugnis in zwei eidesstattlichen Erklärungen vom 9.3.1959 und vom 6.6.1959 niedergelegt und glaubhaft gemacht. (vgl.Bd.7 Bl.1385, 1386). Die eidesstattliche Versicherung vom 6.6.1959 stellt eine Ergänzung der in den wesentlichen Punkten noch wenig konkreten eidesstattlichen Erklärung vom 9.3.1959 dar.

Nach der letzten eidesstattlichen Erklärung stand Bidner beim Tor des Lagers etwa 2 - 3 m von dem Russenbuben entfernt, als dieser von einem Gendarmeriebeamten in das Lager zurückgebracht und dem Dienstführenden übergeben wurde. Der Junge zitterte am ganzen Körper und war durch und durch naß. Bidner bekam am nächsten Tage als Führer der Bekleidungskartei die mündliche Meldung, daß der geflohene und tags zuvor wieder zurückgebrachte Piccolo an Lungenentzündung gestorben sei. Er erhielt an diesem Tage auch wieder eine Eßschale, 2 Decken, 1 Leintuch und einen Überzug zurück, die er nach der Einlieferung des Jungen für diesen ausgegeben hatte; die Gegenstände waren allerdings nicht von dem Jungen persönlich in Empfang genommen worden. - Bidner war, - seiner Darstellung zufolge - in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die Bekleidungskartei sofort bei Flüchtigwerden des Russenjungen davon unterrichtet worden. Er ver-

merkte dies sofort in seiner Kartei, damit er für die ausgegebenen Gegenstände nicht haftbar gemacht werden könne, so weit sie der Flüchtige mitgenommen hatte.

Eine Verwechslung hält Bidner für ausgeschlossen. Von allen jugendlichen Häftlingen, deren Zahl 4 betragen habe, sei nur einer - eben dieser Russe - flüchtig gegangen und anschließend gestorben. Die übrigen 3 Piccolos seien beim Zusammenbruch da gewesen.

Soweit die Darstellung des Zeugen Bidner in der eidesstattlichen Versicherung vom 6. 6. 1959.

Der Antragsteller sieht durch die beiden eidesstattlichen Versicherungen Bidners die Beweisführung des Schwurgerichts in zwei wesentlichen Punkten für widerlegt an:

- 1) Nachdem Gwosdik 10 - 12 Tage flüchtig gewesen und erst am Tage vor seinem Tode wieder in das Lager Reichenau zurückgebracht worden sei, sei die auf der Grundlage der Aussage des verstorbenen Zeugen Harm getroffene Feststellung des Schwurgerichts (Urteil Bl.47 unter bb) falsch, daß der Antragsteller den Russenjungen 1 oder 2 Tage vor dessen Abspritzung im Lager frei habe herumlaufen gesehen und deshalb Falch mit den Worten: "Was, der ist immer noch da" Vorhalte gemacht habe;
- 2) Nachdem Gwosdik erst am Tage seines Todes durch die Gendarmerie "völlig durchnässt, verwahrlost und halb erfroren" ins Lager zurückgebracht worden sei, sei es mehr als unwahrscheinlich, daß er unter Aufsicht von Falch die Lagerstraße gesäubert habe, als Prautzsch nachmittags in das Lager kam (so U.Bl.13, 30). Dies umso mehr, als Gwosdik seine Sachen (Eßschale, Decken usw) offensichtlich nicht mehr selbst in Empfang habe nehmen können, weshalb sie ihm jemand anderer gebracht habe.

Der Antragsteller schließt daraus weiter, daß Gwosdik nicht durch Abspritzung getötet worden, sondern eines natürlichen Todes gestorben sei. Deshalb könne er (der Antragsteller) Falch auch nicht zur grausamen Tötung des Russenjungen bestimmt haben, gleichgültig wie die Unmutsäußerung ^{von} Prautzsch ihm gegenüber und seine Äußerung gegenüber Falch gelautet habe. Im übrigen

würden die eidesstattlichen Versicherungen Bidners zwangsläufig ergeben, daß die Gespräche Prautzsch - AST., AST. - Falch nicht in dem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Tode des Russenjungen stehen können, wie dies das Schwurgericht angenommen habe.

Bidner wurde in dem Strafverfahren gegen den Antragsteller während des Hauptverfahrens durch den ersuchten Richter beim Bezirksgericht Innsbruck am 11. 7. 1957 und am 24. 12. 1957 vernommen (Bd.3 Bl.472; Bd.4 Bl.746 R). Er nahm in seiner Vernehmung vom 11.7.1957 ausdrücklich Bezug auf die Niederschrift über seine Vernehmung als Beschuldigter durch den Untersuchungsrichter beim Landesgericht Innsbruck (vgl.Bd.I Bl.2e ff) und auf seine als Zeuge in dem Strafverfahren gegen Willy Prautzsch (KLs 37/54 Sta Kempten) gemachte Aussage vor dem Bezirksgericht Innsbruck als ersuchtem Gericht (vgl.Bd.II Bl.343 ff aa0). Die Vernehmungsprotokolle vom 11.7. und vom 24.12.1957 wurden in der Hauptverhandlung verlesen (vgl.Bd.V Bl.997).

Bidner sagte in den genannten Vernehmungen nichts zu dem Fall Gwosdik (Ziffer 2 des Eröffnungsbeschlusses vom 9.5.1957, Bd.II Bl.424) aus. In seiner in Bezug genommenen Aussage im Verfahren Prautzsch (vgl.Bd.II Bl.343 ff, besonders Bl.345 von KLs 37/54 Sta Kempten) erklärte er sogar ausdrücklich, er wisse dazu nichts; er habe erst beim französischen Militärgericht von einem Russenbuben gehört (vgl.dazu auch den Fragebogen Bd.II Bl.287 zu 4 a von KLs 37/54 Sta Kempten).

- II. Die vom Antragsteller vorgebrachten Tatsachen und das angebotene Beweismittel sind zwar "neu" im Sinne des § 359 Ziff.5 StPO - insoweit genügt es nämlich, daß für neue Tatsachen ein früheres Beweismittel und für früher behauptete Tatsachen ein neues Beweismittel beigebracht wird (vgl.KMR-Kommentar 4.Auflage § 359, Anm.7c) - sie erscheinen jedoch bei Berücksichtigung der bereits vorliegenden Beweise nicht geeignet, die Freisprechung oder in Anwendung eines mildereren Strafgesetzes eine geringere Bestrafung des Antragstellers zu begründen. Denn sie vermögen nicht die Unzuverlässigkeit der dem Urteil des Schwurgerichts zugrunde liegenden Beweismittel darzutun und dementsprechend dem Gericht

auch keine andere Überzeugung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt zu vermitteln. Zu dieser Auffassung ist die beschließende Kammer nach einer wertenden Würdigung der "neuen Tatsachen" und des angebotenen Beweismittels gekommen. Die Prüfung erfolgte vom Standpunkt des erkennenden Gerichts im Wege des Freibeweises unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhaltes. Die Kammer sieht sich bei der angewandten Prüfungs-methode im Einklang mit der herrschenden Meinung in Rechts-sprechung und Rechtslehre (vgl. OLG Stuttgart 1 Ws 238/59; KMR-Kommentar 4. Auflage Anm. 7 f zu § 359).

Im einzelnen beruht die Entscheidung der Kammer auf folgenden Feststellungen und Überlegungen:

1. Die Kammer ist mit der Staatsanwaltschaft der Auffassung, daß die jetzigen, in den beiden eidesstattlichen Versicherungen niedergelegten Angaben Bidners in einem so auffallenden Wider-spruch zu seinen früheren Aussagen zum Komplex Gwosdik stehen, daß daraus nur der Schluß gezogen werden kann, daß die jetzigen Bekundungen Bidners objektiv und subjektiv falsch sind.

Bidner hat bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter beim Landesgericht Innsbruck am 7.4.1948 (vgl. Bd. I Bl. 20 ff der Hauptakten) zu dem Komplex Gwosdik überhaupt nichts bekundet. Er beschränkte sich u.a. auf die folgende Charakterisierung des Antragstellers und der Lagerverhältnisse: "Mott war der gefürchtete Lagerleiter, vor dem sich nicht nur die Häftlinge, sondern auch das Wachpersonal gefürchtet haben. Er hatte auch seine guten Seiten, wenn ^{er} aber wieder verrückt wurde, hat er auch die Häftlinge geohrfeigt. Mott hatte auch einen Lagerhund namens Nero. Sein Nachfolger Schott hatte zwei Lagerhunde. Ich habe selbst gesehen, wie die Hunde auf die Häftlinge gehetzt worden sind. Ich erinnere mich, wie ein Häftlingen laufen mußte, und ein Hund ihn immer wieder packen mußte.... Beliebt war auch die Methode des "Badens". Im eiskalten Winter wurden Häftlinge im Waschraum mit dem Hydranten mit kaltem Wasser abgespritzt und anschließend in den Bunker gesperrt. Dies war eine Spezialität eines Berliners namens N. Jakobi, der später wieder nach Berlin zurückversetzt wurde. Selbst gesehen habe ich auch, daß den

Häftlingen Prügelstrafen gegeben worden sind (Bl.21)..... Ich bin gar nicht in der Lage, auch nur annähernd alle Mißhandlungen die ich selbst im Lager gesehen habe, zu erzählen, weil ich dann ein ganzes Buch darüber aussagen müßte."

Am 14.11.1952 sagte Bidner bei seiner Vernehmung als Zeuge in dem Strafverfahren gegen Prautzsch vor dem Bezirksgericht Innsbruck aus (vgl.Bd.II Bl.345 von KLs 37/54 StA Kempten): "Zu 4a (nämlich dem Tod des am 4.5.1931 geborenen, am 20.1. 1944, 22 Uhr im Lager Reichenau verstorbenen Russenjungen Iwan Gwosdik, vgl.dazu den Fragebogen Bl.287 R zu 4a aa0) weiß ich nichts. Von einem Russenbuben hörte ich erst beim französischen Militärgericht."

Am 31.8.1954 bekundete Bidner bei seiner richterlichen Vernehmung als Zeuge in der Strafsache gegen Paul Freiberger (vgl.Bd.III Bl.485 der Akten Ks 7/53 StA Traunstein): "In Abwesenheit des Dorsch habe ich manchmal dessen Listen (richtiger Bekleidungskarteikarten) geführt. Dort wurde mir gemeldet, daß ein Russenbub gestorben sei, worauf ich auf dessen Karteiblatt ein Kreuz machte. Später hörte ich als Lagergespräch, der Russenbub sei auf nicht ganz einwandfreie Weise gestorben.... An Lungenentzündung sind viele im Lager Reichenau gestorben. Am kalten Baden im Winter war hauptsächlich Jakobi beteiligt.... Züchtigungen von Häftlingen sind wiederholt vorgekommen, einmal habe ich selbst gesehen, wie ein Häftling in der Waschbaracke im Winter kalt abgespritzt wurde, und dann von 2 Kapos mit Stücken am Hintern geschlagen wurde. Ich habe auch wiederholt Häftlinge aus der Waschbaracke schreien gehört."

Straf-

In seiner ersten Vernehmung im Verfahren gegen den Antragsteller bestätigte Bidner am 11.7.1957 vor dem Bezirksgericht Innsbruck "nach Vorhalt seiner Aussage Bl.2o ff des Hauptaktes und Bl.343 ff des Aktes der StA Kempten, insbesondere Bl.345" diese am 7.4.1948 und am 14.11.1952 gemachten Angaben und fügte noch hinzu: "Ich kann diesen heute nichts weiter beifügen"(vgl.Bd. III Bl.472 der Hauptakten). Am 24.12.1957 beschwore er diese Aussage vor dem Bezirksgericht Innsbruck (vgl.Bd.IV Bl.746 R Hauptakte).

Diesen Aussagen stehen die Behauptungen Bidners in den beiden eidesstattlichen Erklärungen vom 9.3. und vom 6.6.1959 gegenüber (vgl. Bd. VII/ Bl. 1385 f.). Danach weiß Bidner nun plötzlich, daß es insgesamt nur 4 "jungendliche Häftlinge" im Lager Reichenau gab, daß 3 davon beim Zusammenbruch 1945 noch da waren und daß der 4. nach einer mißglückten Flucht halb erfrorben in das Lager zurückgebracht wurde und in der folgenden Nacht oder am nächsten Tag an Lungenentzündung verstarb. Bidner schildert sogar in Einzelheiten, wie er von der Flucht des Jungen als Führer der Bekleidungskartei Meldung bekommen habe und wie der Junge dann nach etwa 12 Tagen Flucht in Eis und Schnee völlig verwahrlost und halb erfrorben ins Lager zurückgebracht worden sei. Er weiß sogar angeblich noch, daß er zwei bis drei Schritte von dem Jungen entfernt beim Lagertor stand und daß noch am gleichen Tag ein Dritter für den Jungen eine Schale, einen Löffel, zwei Decken, ein Leintuch und einen Überzug in Empfang nahm. Er will auch genau wissen, daß im Lager Reichenau nur ein Junge dieses Alters an Lungenentzündung gestorben ist.

Außerdem erklärt Bidner nun plötzlich, er könne beschwören, daß der Antragsteller keinen der Häftlinge jemals in seiner Anwesenheit geschlagen habe. Solange der Antragsteller Lagerführer gewesen sei, sei im Lager immer Ordnung gewesen. Er habe sich im ständigen Kampf mit der Gestapodienststelle in Innsbruck befunden, weil er für die Häftlinge Erleichterungen erlangen wollte. Er habe sich auch für jeden Häftling, der sich anständig verhalten habe, dahingehend eingesetzt, daß dieser entlassen wurde.

Nachdem Bidner auf jeden Fall bei seiner Vernehmung am 14.11. 1952 in der Strafsache Prautzsch und bei seinen späteren Vernehmungen genau darüber im Bilde war, daß es sich bei dem angeblich durch Kaltabspritzung getöteten Russenjungen um den 13jährigen Iwan Gwosdik handelte, und nachdem er genau wußte, daß der Todestag der 20.1.1944 war, ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, aus dem Bidner bisher sein jetzt so nachhaltig behauptetes konkretes Wissen von dem natürlichen Tod des Russenjungen zurückgehalten hat. Daß er die Bedeutung seines angeblichen Wissens für die gegen Prautzsch, Freiberger und den Antragsteller anhängigen Strafverfahren bis zur Abgabe seiner

ersten eidesstattlichen Versicherung nicht erkannt hat, hält die Kammer für ausgeschlossen. Denn wenn sein Wissen den Tatsachen entsprach, dann schloß es fast zwingend aus, daß der Russenjunge durch Kaltabspritzung getötet worden ist. Dies war selbst für einen geistig einfachen Menschen ohne weiteres erkennbar. Ausgeschlossen ist auch, daß Bidner schwieg, weil er aus der Offenbarung seines angeblichen Wissens Machteile für sich befürchtete. Im Gegenteil! Sein Verschweigen solch wesentlicher Umstände wäre als uneidliche/Aussage vor Gericht zu bestrafen gewesen. Auch Rücksichten gegenüber anderen, die ihn zum Schweigen hätten bestimmen können, sind nicht ersichtlich. Daraus kann nur gefolgert werden, daß das behauptete Wissen Bidners tatsächlich nie existiert hat und von ihm jetzt aus zutage liegenden Zweckgründen vergetäuscht wird. In diesem Zusammenhang fällt der Kammer auf, daß Bidner, von dessen angeblichem Wissen bislang niemand etwas wußte und der nach seinen bisherigen Bekundungen zum Komplex Gwosdik als Zeuge auch für den Antragsteller völlig uninteressant war, plötzlich 1 Jahr nach der Verurteilung des Antragstellers mit einer eidesstattlichen Versicherung in die Erscheinung tritt.

Offensichtliche Widersprüche bestehen auch hinsichtlich der früheren und der jetzigen Charakterisierung des Antragstellers durch Bidner. Während er früher aussagte, Mott war der gefürchtete Lagerleiter, der die Häftlinge ohngefeige, wenn er verrückt war, ist er jetzt bereit zu beschwören, daß Mott keinen der Häftlinge jemals in seiner Anwesenheit geschlagen hat; und während er in seinen bisherigen richterlichen Aussagen bekannte, daß tätliche Übergriffe gegenüber Häftlingen und Abspritzungen mit eiskaltem Wasser im Winter an der Tagesordnung waren, so daß er "ein ganzes Buch" darüber aussagen könne, will er in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 9.3.1959 wahrhaben, daß im Lager immer Ordnung war, solange Mott Lagerführer war, und daß dieser in ständigem Kampf mit der Gestapodienststelle in Innsbruck gestanden habe, weil er für die Häftlinge habe Erleichterungen erlangen wollen.

Die Überlegungen des Verteidigers des Antragstellers im Schriftsatz vom 12.2.1960 (vgl. Bl. 1396 ff) vermögen diese eindeutigen

Widersprüche nicht einleuchtend auszuräumen. Es ist insbesondere kein vernünftiger Grund ersichtlich, der das Schweigen Bidners bis zu seiner ersten eidesstattlichen Erklärung verständlich machen würde.

2. Der Inhalt der eidesstattlichen Erklärungen Bidners steht außerdem in einem unlösbaren Widerspruch zu den dem Urteil des Schwurgerichts zugrundeliegenden Zeugenaussagen und anderen Beweisen, wobei den vom Schwurgericht verwerteten Beweismitteln eindeutig der Vorzug zu geben ist, da sie einzeln und in ihrer Gesamtheit eine weit größere Glaubwürdigkeit für sich haben.

Das Schwurgericht hat seine Überzeugung, daß Falch den Russenjungen abgespritzt hat, auf eine ganze Reihe von Zeugenaussagen gestützt:

- a) Wesentlichste Aussage war diejenige des Zeugen Alois Niederhofer, der durch den ersuchten Richter beim Amtsgericht Meran am 5.10.1957 vernommen worden ist. Niederhofer bekundete in dieser Vernehmung, daß er Augenzeuge der Abspritzung des 13 - 14jährigen, völlig nackten russisch-ukrainischen Jungen durch Falch gewesen sei. Es sei an einem Winterabend gewesen. Die Tortur habe fast eine Stunde gedauert. Der Junge sei daran gestorben. Er habe am anderen Morgen während des Dienstes seine Leiche gesehen (vgl. Bd. III Bl. 553 R Hauptakte (HA); U. 41).
- b) Großes Gewicht kam auch der Aussage des ehemaligen Gendarmeriewachmanns Hermann Harm zu, welcher in der Strafsache gegen Hilliges zu Protokoll des Untersuchungsrichters beim Landesgericht Innsbruck folgendes bekundet hat (vgl. Bd. I Bl. 46, 47 R, 50 HA): Er sei eines Abends mit Falch, dem er beim Ordnungsdienst im Lager gelegentlich habe behilflich sein müssen, durch das Lager gegangen. Dabei sei ihnen Mott begegnet. Letzterer habe in diesem Augenblick einen etwas 12jährigen Buben gesehen, der sich irgendwo bei den Baracken aufgehalten habe. Er habe Falch angeschrien: "Was, der ist noch immer da!" Falch habe seines Erinnerns nichts erwidert. Auf seine (Harms') Frage, was hier los sei, habe Falch geantwortet, man wolle den Buben schon lange gerne weg haben; er habe nämlich angeblich ein 2- oder

3jähriges Mädchen geschlechtlich zu mißbrauchen gesucht. Am nächsten oder zweitnächsten Tag darauf habe ihm Falch abends gesagt, daß er noch viel Arbeit habe. Am darauffolgenden Morgen sei er wieder mit Falch in das innere Lager gegangen. Falch sei sofort in die gegenüber der Waschbaracke liegende, lehrstehende Baracke gegangen. Er sei mit hineingegangen. In dieser Baracke sei am Boden nackt der Bub gelegen. Er sei offensichtlich tot gewesen. Falch habe offenbar nur feststellen wollen, ob der Knabe tot sei oder nicht. Er sei - nach seinem eigenen Eindruck - über den Tod des Buben nicht überrascht gewesen. Falch habe ihm dazu erklärt, "den habe ich gestern baden müssen, Du hast ja selbst gehört, wie mich Mott angeschrrien hat, dann habe ich ihn da hinein gesperrt." Falch habe noch hinzugefügt, es sei ein williger Bub gewesen, er habe alles getan, was man ihm befohlen habe, aber den Herren da sei er im Weg gewesen. Er (Harm) habe das Gefühl gehabt, daß der Bub dem Falch nachträglich Leid getan habe, und daß dieser einfach den Befehl des Mott ausgeführt habe. Falch habe auch im amerikanischen Internierungslager Zuffenhausen ihm und dem auf Mott folgenden Lagerleiter Schott zugegeben, daß er den Knaben gebadet habe. Nach dem Tode des Knaben habe man es im Lager auch allgemein gewußt, daß Falch es getan habe.

- c) Weiter hat das Schwurgericht die Bekundungen des Zeugen Hans Payr berücksichtigt (vgl.U.45). Payr sagte am 2.6.1948 vor dem Untersuchungsrichter des Landesgerichts Innsbruck aus, Falch habe ihm schon im amerikanischen Internierungslager Ludwigsburg bald nach dem Umsturz zugegeben, "daß er, nachdem er schon wiederholt den Auftrag von Mott gehabt habe, den Knaben beseitigt habe" (vgl.Bd.I Bl.37 R HA). Bei seiner Vernehmung durch den ersuchten Richter beim Bezirksgericht Innsbruck in dieser Strafsache am 6.4.1955 gab Payr an, Falch habe seines Erinnerns in der Hauptverhandlung vor dem französischen Militärgericht in Innsbruck zugegeben, daß er den Russenknaben auf Anordnung von Prautzsch oder Mott umgebracht habe (vgl.Bd.I Bl.14oR HA). Schließlich bekundete Payr zu Protokoll des ersuchten Richters beim Bezirksgericht Innsbruck am 9.7.1957, nach seiner Erinnerung habe ihm Falch während der gemeinsamen Strafhaft in Feldkirch oder Garsten

vom Tod des Russenjungen und den Begleitumständen erzählt, ohne daß er sich mehr an Einzelheiten erinnere. Wenn er sich recht erinnere, habe Falch damals erklärt, Prautzsch habe ihn 1 oder mehrere Male gedrängt, dem Russenknaben das anzutun, worauf er es getan habe. Was er dem Russenknaben angetan habe, habe ihm Falch nicht gesagt (vgl. Bd. III Bl. 479 HA). Das Schwurgericht hat die Auffassung vertreten, daß der Aussage vom 2.6. 1948 die wesentlichste Bedeutung zukomme, da die Erinnerung von Payr seinerzeit noch am frischesten gewesen sei. Es kam daher zu der Überzeugung, daß Payr in seiner letzten Vernehmung vom 9.7.57 einer Selbsttäuschung erlegen sei und in seiner Erinnerung Prautzsch mit Mott verwechselt habe.

- d) In Betracht gezogen wurde vom Schwurgericht des-weiteren die beeidigte Aussage des in der Hauptverhandlung anwesenden Zeugen Köllemann, der im Lager Reichenau als Sanitäter fungierte. Er sagte aus, er habe an einem Morgen den Russenjungen in der Abstellbaracke neben der Waschbaracke tot auf dem Boden liegen gesehen. Er sei nackt gewesen. Äußere Verletzungen seien nicht festzustellen gewesen. Es sei ihm aufgefallen, daß der Boden rings um ihn herum naß gewesen sei. Der Junge sei vorher nie bei ihm in Krankenbehandlung gewesen.

Dieser Darstellung entsprach auch seine Aussage vor dem er-suchten Richter des Bezirksgerichts Innsbruck am 11.7.1957 (vgl. Bd. III Bl. 466 R HA).

- e) Im Zusammenhang mit der Aussage des Zeugen Köllemann maß das Schwurgericht auch der Aussage des Lagerarztes Dr. Pizzinini und des Polizeiarztes von Innsbruck Dr. Heel wesentliche Be-deutung bei.

Dr. Pizzinini, der in dieser Sache als Zeuge durch den er-suchten Richter beim Bezirksgericht Innsbruck zunächst uneidlich, dann eidlich vernommen wurde (Bd. III Bl. 481, 481 R u. Bd. IV Bl. 761 i.V.m.Bd.I Bl. 62 HA), hat bekundet, er sei an einem Vormittag von Köllemann angerufen worden, sie hätten einen Toten im Lager. Er habe am Nachmittag den Toten, einen 12 - 15jährigen jungen Burschen untersucht. Der Junge sei voll-

ständig nackt nach seiner Erinnerung im Waschraum auf einem Tisch oder einer Bank gelegen. Er habe keine äußeren Verletzungen aufgewiesen. Es sei sehr schwer gewesen, eine Todesursache festzustellen. Nach dem Aussehen des Toten und nach der Krankengeschichte, die ihm Köllemann mündlich gegeben habe - der Junge solle mit Wasser kalt abgespritzt und dann in einen "Bunker" eingesperrt worden sein, - habe er angenommen, daß der Junge an Lungenentzündung gestorben sei. Er sei über diesen Vorfall entsetzt gewesen und sei zum Lagerführer Mott gegangen. Er habe diesem erklärt, daß er nicht dazu da sei, mit Gewalt krankgemachte Leute zu heilen. Mott habe ihm auf diesen Vorfall geantwortet, er sei viel zu weichherzig; im Übrigen werde er schon sorgen, daß dies nicht mehr vorkomme. Dr. Pizzinini hatte bei dem Gespräch den Eindruck, daß Mott sein Vorbringen vollkommen ignorieren.

Dr. Heel, der am 24.1.1955 verstorben ist (vgl. Bd. III Bl. 503 HA), hat am 11.11.1952 vor dem ersuchten Richter beim Bezirksgericht Innsbruck als Zeuge in der Strafsache Prautzsch ausgesagt (vgl. Bd. II Bl. 295 von Kl. 37/54 STA Kempten), er habe bei der Lagervisite in einem Nebenraum der Waschbaracke einen 15jährigen Knaben tot liegen gesehen. Der Junge sei nackt gewesen und habe keine Verletzungen aufgewiesen. Es sei ziemlich kalt gewesen. Er habe angenommen, daß der Junge mit kaltem Wasser abgespritzt worden sei. Der ihn begleitende Sanitäter Köllemann habe auf seine Frage nur mit dem Wort "Bunker" geantwortet.

- f) Eine gewisse Bedeutung hatte für das Schwurgericht auch die Aussage der Zeugin Irene Hantel, die in der Hauptverhandlung gegen den Antragsteller unter Eid vernommen worden ist. Sie bekundete, daß sie auf der Gestapodienststelle in Innsbruck, wo sie als Sekretärin des SS-Sturmbannführers Hilliges Dienstat, gehört habe, daß ein russischer Junge abgespritzt und dann in eine Besenkammer gesperrt worden sei, so daß er daran verstorben sei. In diesem Zusammenhang sei der Name des Lagerleiters Mott gefallen (U. 56).

- g) Die Aussage der Zeugin Hantel fand das Schwurgericht bestätigt durch die Aussage des Zeugen Prautzsch, der bei seiner kommissarischen Vernehmung durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts am 20.1.1958 (vgl.Bd.V Bl.920 R/921; U 56) zögernd bekundete, daß nach dem Versterben des Russenjungen auf der Gestapodienststelle in Innsbruck davon gesprochen worden sei, daß Häftlinge im Lager Reichenau mit kaltem Wasser abgespritzt und dann ins Freie gejagt würden, so daß schon welche daran verstorben seien. Man sei damals auch der Meinung gewesen, daß diese Abspritzungen auf das Konto Mott gehen.
- h) Unterstützend zog das Schwurgericht auch die Aussage des Zeugen Freiberger heran, der in der Hauptverhandlung unter Eid bekundete, er habe nach Erhalt der Todesmeldung bezüglich Gwosdik sich erkundigt und dabei erfahren, daß Gwosdik die Nacht über im Bunker gewesen sei.
- i) Schließlich berücksichtigte das Schwurgericht in diesem Zusammenhang die Aussagen der Zeugen Tiefenbrunn und Perterer, wonach Prautzsch auf die Tötung des Russenjungen bedacht war und dies dem Antragsteller gegenüber in einer erregten Aussprache am Tag der Tötung des Russenjungen zum Ausdruck brachte, der dann seinerseits den wachhabenden Falch zu sich kommen ließ und zu diesem - nach seinem eigenen Geständnis - die Äußerung tat: "Ein solcher Schweinehund, der ein deutsches Mädchen geschändet hat, so daß dieses daran gestorben ist, gehört abgespritzt!"

Tiefenbrunn bekundete am 12.7.1957 zu Protokoll des ersuchten Richters beim Bezirksgericht Innsbruck folgendes (vgl.Bd.III Bl.483, 484; U.49): "Seines Erinnerns habe ihm Prautzsch noch vor dem 27.12.1943 (bevor nämlich seine Dienststelle von der Herrengasse in den Schillerhof in Innsbruck umgezogen sei) eine Akte mit der Bemerkung ausgefolgt, es sei jetzt ein 18jähriger Ostarbeiter wegen eines Sittlichkeitsdeliktes aus München in das Arbeitserziehungslager Reichenau überstellt worden. Weiter habe Prautzsch dazu geäußert: "Diesen Bengel können sie in 8 Tagen abschreiben, dafür werde ich sorgen. Das tun wir uns

nicht an, daß der vielleicht zu einem Obsthändler kommt und uns die Äpfel wegfrisst." - Nach Ansicht Tiefenbrunns deutete diese Äußerung unzweideutig darauf hin, daß Prautzsch diesen Buben gewaltsam beseitigen wollte oder beseitigen lassen wollte. Kurze Zeit später, es könne 4 Wochen später gewesen sein, sei vom Lager Rähhennau dann auch tatsächlich durch Freiberger schriftlich mitgeteilt worden, daß der ca. 10 Jahre alte Russenbub an Lungenentzündung gestorben sei.

Perterer bekundete in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht unter Eid das Nachstehende (U.50): Eines Tages sei Prautzsch in das Lager gekommen, nachdem kurze Zeit zuvor ein Russenjunge wegen eines an einem kleinen Mädchen begangenen Sittlichkeitsdeliktes eingeliefert worden sei. Er habe Prautzsch im Verwaltungshof des Lagers getroffen und ihn gefragt, was mit dem Jungen geschehen solle. Prautzsch habe erwidert: "Das Luder muß weg, der hat ein deutsches Mädel geschändet!" Er habe dies so verstanden, daß der Russenjunge in ein KZ-Lager eingewiesen werden solle, und habe deshalb Prautzsch darauf hingewiesen, daß der Junge, weil noch nicht 16 Jahre alt, nach einem Erlass des Reichssicherheitshauptamtes nicht in ein KZ-Lager eingewiesen werden könne. Inzwischen sei Mott hinzugekommen. Prautzsch habe dann mit diesem über den Buben gesprochen. Den Inhalt dieses Gesprächs könne er im einzelnen nicht mehr zuverlässig wiedergeben. Er wisse aber noch, daß Prautzsch zu Mott sinngemäß die Äußerung getan habe, "das Luder muß weg, der hat ein deutsches Mädel geschändet." Er habe sich dann in dem Augenblick entfernt, als Falch gekommen sei, um auf eine Weisung Motts zu warten.

Ergänzend hierzu gab der Antragsteller in der Hauptverhandlung jedenfalls soviel zu, daß er nach dem Gespräch mit Prautzsch (welches er allerdings auf die Zeit der Jahreswende 1943/44 verlegen wollte) zu Falch geäußert habe: "Ein solcher Schweinehund, der ein deutsches Mädel geschändet hat, so daß dieses daran gestorben ist, gehört abgespritzt!"

Das Schwurgericht schloß daraus,

1. daß der Antragsteller wußte, daß er von der Gestapodienststelle

Innsbruck keine Schwierigkeiten zu gewärtigen habe, wenn er "den Schweinehund" durch Abspritzen töten lasse, sondern im Gegenteil ihrer anerkennenden Zustimmung sicher sei, zumal da der Junge wegen seines noch kindhaften Alters nicht - wie Prautzsch dies gerne gewollt hätte - in ein KZ-Lager eingewiesen werden konnte;

2. daß der Antragsteller von Haß und Empörung gegen den Russenjungen erfüllt war;
 3. daß der Antragsteller das kalte Abspritzen als inoffizielle Strafe im Lager Reichenau kannte und
 4. daß er eine solche Abspritzung dem Jungen durch Falch wünschte.
- k) Zur Abrundung des Beweisbildes zog das Schwurgericht abschließend die weitere Aussage des Zeugen Perterer in Betracht, der als Dolmetscher für die russische Sprache in der Aufnahmekanzlei arbeitete, wo er sämtliche eingelieferten, russischen Häftlinge zu vernehmen hatte. Er erinnerte sich mit Bestimmtheit daran, daß Gwosdik kerngesund in das Lager gekommen und nur kurze Zeit bis zu seinem Tod dort war (vgl. dazu U. 43, 50).
- l) Demselben Zweck diente die Feststellung des Schwurgerichts, daß im Lager Reichenau laufend Abspritzungen und andere Grausamkeiten vorgekommen sind, von denen der Antragsteller als Lagerleiter zwingend wissen mußte, - (auch der Zeuge Bidner, auf den der Antragsteller jetzt baut, schildert eine Reihe von Misshandlungsarten) - und daß der Antragsteller darüberhinaus als Lagerleiter selbst solche Grausamkeiten begangen hat. Das Schwurgericht hat seiner Feststellung besonders die Aussagen der Zeugen Strobl, Oberkofler, Winterberg, Dr. Volgger, Köllemann und Gamper zugrunde gelegt (vgl. Bd. III Bl. 517 R; Bd. V Bl. 916, 917; Bd. IV Bl. 795, 796; Bd. III Bl. 470; Bd. IV Bl. 753 HA; U. 51 zu ee) - 57).
- m) Auf der Grundlage dieser Aussagen (2a - l) hat das Schwurgericht die stark wechselnden, bestreitenden Angaben Falchs über sein Verhalten im Zusammenhang mit der Tötung des Russenjungen Gwosdik dahin gewürdigt, daß Falch den Jungen tatsächlich abgespritzt hat.

Der Antragsteller vermag gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen nichts Zwingendes vorzubringen. Er beschränkt sich auf allgemeine Erörterungen und Mutmaßungen.

So hält ^{er} es für unmöglich, daß der Zeuge Niederhofer, der nach seiner Darstellung der Abspritzung des Russenjungen auf seinem Wachkontrollgang zusah, davon seinem Wachvorgesetzten gegebenenfalls keine Meldung als besonderes Vorkommnis auf Wache gemacht hätte. Da davon aber nichts bekannt ^{sei}, folgert er, daß Niederhofer die behauptete Wahrnehmung überhaupt nicht gemacht habe.
- Der Antragsteller übersieht bei seiner Argumentation, daß an diesem Abend Falch selbst Wachhabender war. Davon abgesehen steht auf Grund der Aussagen der Zeugen Strobl, Berkofler, Winterberg, Dr. Volgger und Köllemann fest, daß solche Abspritzungen an der Tagesordnung waren (vgl. oben 1). Ein "besonderes Vorkommnis" lag daher nicht vor. Aus diesem Grund ist es auch nicht ungewöhnlich, daß Niederhofer nicht eingriff, zumal da sein Vorgesetzter die Abspritzung vornahm. Der Beweiswert der Aussage von Niederhofer wird daher durch diese Überlegungen nicht eingeschränkt oder gar aufgehoben.

Fehl geht auch der Angriff des Antragstellers (vgl. Bl. 1379), soweit er bemängelt, daß das erkennende Gericht der Aussage des verstorbenen Zeugen Harm (U.47 zu bb) entnommen hat, Falch habe ihm seine Täterschaft gestanden. Harms Aussage hierzu ist eindeutig (vgl. Bd. I Bl. 47 R ff). Es ist auch nicht richtig, daß Harm in der Hauptverhandlung vor dem französischen Militärgericht am 18.12.1948 plötzlich nichts mehr davon wußte, wer dem Russenjungen die Dusche gegeben hat. Er sagte vielmehr unmißverständlich aus, daß Falch dies war. Seine weitere Bekundung, Mott habe die Angelegenheit zu Ende gebracht, war nur eine Schlußfolgerung aus dem in der ^Hauptverhandlung Gehörten. Dies ergibt sich einwandfrei bei genauerer Lektüre des Protokolls des französischen Militärgerichts (vgl. Bd. I Bl. 133 HA).

Der Antragsteller kann auch nichts Überzeugendes gegen die Auslegung der Aussage Payrs vom 9.7.1957 über das Eingeständnis der Täterschaft durch Falch sagen (vgl. U. 45). Es war dem

Schwurgericht selbstverständlich nicht verwehrt, diese Aussage unter Berücksichtigung der früheren und späteren Aussagen Payrs zu würdigen, zumal jene Aussagen Gegenstand der Vernehmung vom 9.7.1957 waren (vgl. Bl. 479 f. HA).

Im Übrigen ist die Beweisführung des Antragstellers deshalb nicht stichhaltig, weil er einen wesentlichen Teil der Beweisgrundlage, auf welcher das Urteil des Schwurgerichts ruht, völlig unberücksichtigt lässt. Dies gilt sowohl von seiner eigener Einlassung, als auch von den Aussagen der Zeugen Kölleman, Dr. Pizzinini, Dr. Heel, Irene Hantel, Prautzsch, Freiberger, Perterer, Tiefenbrunn, Strobl, Oberkofler, Winterberg, Dr. Volgger und auch von seinem völlig mißlungenen Alibibeweis.

3. Die eidesstattliche Versicherung des Zeugen Bidner vom 6.6. 1959 steht auch hinsichtlich der Anzahl der im Lager Reichenau zur Tatzeit untergebrachten "jugendlichen Häftlinge" nicht im Einklang mit den Angaben der übrigen Zeugen, soweit sie sich im Laufe des Verfahrens dazu geäußert haben. So habe der Zeuge Winterberg, der in der Hauptverhandlung vernommen wurde und einen äußerst zuverlässigen Eindruck hinterließ, (er ist von Beruf Kriminalrayonsinspektor in Wien) in seiner Zuschrift vom 15.12.1957 an das Landgericht Hechingen (vgl. Bd. IV Bl. 694 ff HA) unter anderem bekundet, daß er von Ende Januar bis Ende April 1944 im Lager Reichenau inhaftiert gewesen sei und daß seinerzeit ca. 10 Piccole (Russen und Ukrainer) im Alter zwischen 9 und 14 Jahren dort untergebracht gewesen seien. Nach Aussage des Zeugen Payr zu Protokoll des ersuchten Richters beim Bezirksgericht Innsbruck vom 9.7.1957 (Bd. III Bl. 479 HA) waren von Ende 1943 bis Kriegsende (vgl. Bd. I Bl. 139 HA) im Lager Reichenau 50 - 60 junge Burschen im Alter von etwa 14 - 16, 18 Jahren; er konnte sich deshalb an Gwosdik nicht erinnern. Auch Falch spricht bei seiner Vernehmung vom 13.4. 1948 (vgl. Bd. I Bl. 32 u. 33 R) von einer größeren Anzahl solcher junger Burschen. Gamper schätzt die Anzahl der jungen Burschen unter 18 Jahren auf ca. 45; er meint weiter, daß nach seiner Schätzung bestimmt 3 bis 4 Buben unter 14 Jahren gewesen seien. Eine genauere Angabe kann er offensichtlich wegen der Schwierig-

keit, das Alter der zahlreichen jungen Burschen genau zu schätzen, nicht machen.

Daß der Zeuge Retzer sich im Sinne der Beweisführung des Antragstellers angeblich darauf festlegt (vgl. Bl. 13~~27~~ R), daß 1945 nur noch 4 Piccolos im Alter bis zu 16 Jahren im Lager Reichenau waren, verwundert die Kammer nicht. Retzer war stellvertretender Lagerleiter und vorübergehend auch Nachfolger der Antragstellers als Lagerleiter. Die Hauptverhandlung hat erhebliche Verdachtsgründe dafür ergeben, daß er sich in dieser Eigenschaft selbst strafbarer Übergriffe gegenüber den Häftlingen schuldig gemacht hat. Insbesondere entstand der dringende Verdacht, daß er an der Tötung des Juden Dubsky (vgl. Ziff. 1 des Eröffnungsbeschlusses Bd. II Bl. 423 ff u.U. 9/10) beteiligt war oder mindestens mehr davon wußte, als er zugab. Das Schwurgericht ließ ihn daher insoweit wegen Verdachts der Begünstigung unbeeidigt (vgl. Bd. IV Bl. 988 R). Seiner Aussage kann daher keine Glaubwürdigkeit beigemessen werden.

Der Widerspruch zwischen der Aussage Bidners und den Aussagen der anderen Zeugen kann auch in diesem Punkt nach Überzeugung der Kammer nur so erklärt werden, daß Bidner seine bestimmte eidestattliche Versicherung im Interesse des Antragstellers gefärbt hat. Denn soviel kann aus den anders-lautenden Zeugenaussagen zum mindesten gefolgert werden: Von der bestimmten Zahl "4" "jugendlicher Häftlinge" im Lager Reichenau zur Tatzeit kann nicht ausgegangen werden. Deshalb schlägt auch die daran geknüpfte Argumentation des Antragstellers nicht durch: Da von den 4 "jugendlichen Häftlingen" beim Umsturz noch 3 im Lager gewesen seien und der 4. nach der eidestattlichen Versicherung Bidners an den Strapazen der Flucht gestorben sei, könne nicht noch ein weiterer Russenjunge, nämlich Gwosdik, durch Abspritzung getötet worden sein.

Die Beweisführung des Antragstellers ist somit auch von dieser Seite her nicht geeignet, die Beweisführung des Schwurgerichts zu erschüttern.

In diesem Zusammenhang fällt der Kammer im übrigen auf, daß der Zeuge Bidner offenbar weder in der Lage ist, den Namen des

Russenjungen noch einen annähernden Zeitpunkt für dessen angebliche Flucht und den anschließenden Tod anzugeben.

4. Ein letzter Widerspruch besteht schließlich zwischen der eidesstattlichen Versicherung Bidners vom 9.3.59 und den Aussagen der Zeugen Kölleman, Dorsch, Perterer und Retzer in einem allerdings nur mittelbar wesentlichen Punkt, nämlich in der Frage des Bunkerbaues. Die genannten Zeugen haben in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht unter Eid glaubhaft und übereinstimmend ausgesagt, daß die menschenunwürdigen Bunkerzellen im Herbst und Winter 1943/44 in die Waschbaracke auf Anordnung des Antragstellers eingebaut worden sind (vgl.U.58).

Die Behauptung Bidners, die Bunker seien erst im Herbst 1944, als der Antragsteller nicht mehr im Lager gewesen sei, erbaut worden, steht mit den obengenannten Aussagen ebenfalls in einem unlösbarer Widerspruch. Auch hier muß festgestellt werden, daß die Aussage Bidners willkürlich von den anderen Aussagen abweicht. Eine andere Erklärung als die der bewußten Falschaussage durch Bidner erscheint ausgeschlossen.

5. Zusammenfassend muß herausgestellt werden, daß die beiden eidesstattlichen Versicherungen Bidners nicht in einem einzigen Punkt im Einklang mit den Aussagen sämtlicher übriger Zeugen stehen. Außerdem steht fest, daß kein einziger Zeuge und auch nicht der Antragsteller in den vielen Vernehmungen eine Andeutung in der Richtung gemacht haben, daß Gwosdik geflohen, aber nach 10 bis 12 Tagen völlig durchnäßt und halb erfrorzen wieder in das Lager zurückgebracht worden war, und daß er am Tage nach seiner Einlieferung gestorben war.

Die Kammer ist davon überzeugt, daß die beiden eidesstattlichen Versicherungen Bidners falsch sind.

Der Wiederaufnahmeantrag ist daher mangels Geeignetheit des angebotenen Beweismittels als unzulässig zu verwerfen (§ 368 Abs.1 StPO). Auf Grund dieser Entscheidung besteht auch keine Verlassung, eine Unterbrechung der Vollstreckung nach § 360 Abs.2 StPO anzuordnen. Der hierauf gerichtete Antrag wird abgelehnt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs.2 StPO.

Gegen diesen Beschuß hat der Antragsteller das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde. Die Beschwerde müßte binnen 1 Woche ab Zustellung dieses Beschlusses beim Landgericht Hechingen oder beim Oberlandesgericht Stuttgart eingehen oder zu Protokoll des Amtsgerichts Bruchsal erklärt werden.

gez.Dr.Maier

gez.Vogt

gez.Häsler

Ausgefertigt :

Hechingen, den 8. März 1960

blendl (Schlenk) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts



744

1 Ks 1/71 (RSHA)
(früher 1 Js 1/65 (RSHA))

Vfg.

- ✓ 1. Zu schreiben:

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Hechingen

745 H e c h i n g e n

Zu Ks 2/57

Betrifft: Strafverfahren gegen Friedrich B o ß h a m m e r
wegen Mordes;

hier: Georg M o t t als Zeugen

Bezug: Mein Schreiben vom 17. August 1971

Im Anschluß an mein oben bezeichnetes Schreiben teile ich mit,
daß ich aus einem inzwischen eingetroffenen Strafregisterauszug
für Georg Mott ersehen habe, daß für ihn bei der dortigen
Staatsanwaltschaft unter dem Aktenzeichen VRs 287/58 ein
Gnadenverfahren durchgeführt worden ist.

Ich bitte um Übersendung dieses Gnadenvorganges auf kurze Zeit
zur Einsichtnahme.

2. Diese Vfg. z. d. A.

Durchschrift z. d. HA.

Berlin 21, den 2. September 1971

gef. 3.9.71 fd.

2-1) Schle.

3. SEP. 1971

N.

J.

Ad.

Geschäftsstelle des
Amts/Land-gerichts
- der Staatsanwaltschaft -
Geschäfts-Nr. Ks 2157

Hechingen

145
7. SEP. 1971

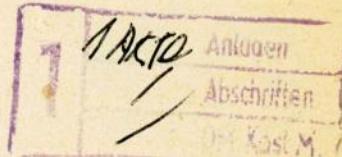
(Ort und Tag)

Staatsanwaltschaft
bei dem Kommerzgericht

Bitte angekreuzten Text
beachten!

Berlin

1 Ks 1171 (RSWA)
früher 171 1165 (RSWA)



Betr.: Zivil/Straf/Privatklage/Anzeige-sache

wegen

Anl.: 1 gründenheft Gns 115 164

- Um Übersendung der dortigen Akten – nebst Vollstreckungs- und Gnadenheft – wird gebeten.
- Die – gewünschten – ~~dortigen~~ – Akten werden – übersandt – zurückgegeben.
- Um Rückgabe der hiesigen Akten wird gebeten.
- An die Erledigung des Ersuchens – der Anfrage – vom wird erinnert.
- Um Mitteilung des Sachstands wird gebeten.
- Es wird mitgeteilt, daß die Akten zur Zeit nicht entbehrliech sind (Grund versandt sind.) – an
- Die Sache wurde abgegeben an zu Gesch.-Nr.

V.

1) Upp. Lsd.

2) zum Landesbank Mett

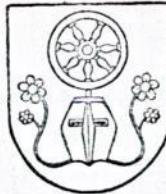
Auf Anordnung

10.9.71 H.

Hilke

Schüle
Justizangestellter

STADT TAUBERBISCHOFSHEIM



Bürgermeisteramt · 6972 Tauberbischofsheim · Postfach 145

Herrn

Ministerpräsident
Kurt Georg KiesingerPersönlich!

146

7 Stuttgart

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Unsere Nachricht vom

Tag

23.6.1964

Betr.: Gnadenakt zu Gunsten des lebenslänglich verurteilten Georg Mott, geboren am 10.11.1900 in Tauberbischofsheim, verurteilt am 8.2.1958 vom Oberlandesgericht Hechingen

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

Heute wende ich mich an Sie in einer besonderen Angelegenheit. Herr Georg Mott, der zur Zeit eine lebenslängliche Zuchthausstrafe in Bruchsal verbüßt, wurde wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, die er in seiner Eigenschaft als Angehöriger der Waffen-SS in einem Konzentrationslager gegenüber einem jungen Russen als Verantwortlicher zugelassen habe, bestraft.

Herr Mott entstammt einer angesehenen Tauberbischofsheimer Familie. Er galt in Tauberbischofsheim nicht als typischer Nationalsozialist. Er war lediglich ein forscher Sportler, aber im übrigen ein verträglicher und friedlicher Mensch, der gelegentlich einmal lospolterte, aber im übrigen das Herz auf dem rechten Fleck hatte. Niemand in Tauberbischofsheim hält ihn eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit für fähig, da er und seine sämtlichen Geschwister auf Grund ihres Familienmilieus streng katholisch erzogen sind, eifrige Mitglieder der Kolpingsfamilie waren, ein Bruder von ihm heute noch eifriger Kolpingsbruder ist und als stellvertretender Bürgermeister von Tauberbischofsheim die CDU im Gemeinderat vertritt.

Der verurteilte Herr Georg Mott hat sich seinerzeit freiwillig und unaufgefordert der Polizei gestellt, als man ihm Vorwürfe machte, er habe im Konzentrationslager ein Verbrechen begangen. Charakteri-

Staatsministerium

26. JUNI 1964 26032

Akten

1104/1

Fernruf 550/550 Bankverbindungen

Konto 9 Bezirkssparkasse Tauberbischofsheim, Konto 500 Volksbank Tauberbischofsheim · Postscheckkonto 9791 Karlsruhe

Vorname 232 236444 4420/3

stisch für den Verurteilten ist, dass er entgegen den Anordnungen seiner SS-Vorgesetzten einmal 12 Juden das Leben dadurch gerettet hat, dass er sie sozusagen bei Nacht und Nebel über die Grenze nach der Schweiz abgeschoben hat. Für diese Tat wurde er von seinen SS-Vorgesetzten erheblich gemassregelt. Meines Wissens konnten ihm direkt irgendwelche Vergehen oder Verbrechen nicht nachgewiesen werden. Er wurde meines Wissens nur deshalb verurteilt, weil er als Verantwortlicher eine Misshandlung mit Todesfolge an einem jungen Russen, welcher eine Frau vergewaltigt hatte, nicht verhindert habe. Herr Mott beteuert nach wie vor seine Unschuld und behauptet immer wieder, dass er sich niemals gegen die Menschlichkeit vergangen habe. Seine Zugehörigkeit zur SS war nur darauf zurückzuführen, dass ihm sowohl im Beruf als auch im Leben ein grösserer Erfolg versagt blieb und er vermutlich nur aus Geltungsbedürfnis sich von der SS-Uniform angezogen fühlte. Seine Altersgenossen, die ihn sehr gut kennen, halten ihn eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nicht für fähig. Er wird charakterlich so geschildert, dass er keiner Fliege etwas zuleide tat, dass er äusserlich zwar robust und hart erschien, dass er seinem Wesen nach aber tolerant, ja sogar nachlässig und schlaksig war, woraus sich durchaus erklären lässt, dass es ihm als verantwortlicher SS-Angehöriger im Konzentrationslager passieren konnte, dass im Bereich seiner Zuständigkeit eine Misshandlung des jungen Russen geschehen konnte, ohne dass er es erfuhr oder verhinderte. Er wird so charakterisiert, dass er im allgemeinen 11 gerade sein liess.

Aus dieser Gesamthaltung erscheint es recht problematisch, dass dieser Mann, der im übrigen ein ordentlicher und fleissiger Bürger war, für ein Verbrechen verantwortlich gemacht wurde, zu dem er selbst nichts tat und wofür er eine lebenslängliche Zuchthausstrafe verbüßen soll, während er durch einen Gnadenakt ein wertvolles und brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft sein könnte.

Ich wende mich nun heute an Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, mit der höflichen Bitte, doch bald prüfen zu lassen, ob gegenüber dem verurteilten Georg Mott, welcher nun schon seit 8 Jahren im Zuchthaus sitzt, nicht im Wege eines Gnadenaktes der Schlusstrich unter eine vielleicht doch zu harte Strafe gezogen werden sollte.

148

31

Sowohl die katholische Geistlichkeit von Tauberbischofsheim als auch der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim unterstützen diese meine Bitte und würden es begrüßen, wenn ein an sich unbescholtener und rechtschaffener Mann, der das Unglück hatte, in den Schatten eines Verbrechens geraten zu sein, nach Verbüßung einer 8-jährigen Zuchthausstrafe endlich begnadigt würde?

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr dankbar, wenn Sie hierfür alle erforderlichen Schritte unternehmen wollten. Gegebenenfalls wollen Sie beim Geschäftsführer der CDU, Herrn Anton Schreck, Tauberbischofsheim, weitere Ermittlungen über den Fall einziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Grosch

(Grosch)

Bürgermeister

Nr. 2603 A

Dem

Justizministerium

Justizministerium,
Baden-Württemberg

29. JUNI 1964

im Anschluß an das Randschreiben vom 8. Juni 1964 Nr. 2372 A übermittelt.

Stuttgart, den 26. Juni 1964

Staatsministerium

O Anl.

Reinhard
Ministerialrat

Staatsanwaltschaft
Hechingen
Reg. - A. AUG. 1964

149

32

Mit Gnadenheft und Akten
der Staatsanwaltschaft
Hechingen

A. Anlagen

A.

zurückgereicht.] Die Kammer bekennt sich erneut zu ihrer Stellungnahme vom 21.3.1962 (vgl. Bl.11). Auch jetzt ist eine bedingte Entlassung im Gnadenwege noch nicht zu vertreten. Jedoch kann im Hinblick auf die besonderen Tatumstände, auf die Haftdauer und auf das Alter des Verurteilten die lebenslange Zuchthausstrafe jetzt wohl in die höchste zeitige Zuchthausstrafe umgewandelt werden. Für den Zeitpunkt einer künftigen bedingten Entlassung wird nicht unberücksichtigt bleiben können, daß der Verurteilte - auch in den "Grenzen" der durch die Gehirnarteriosklerose herab-gesetzten Einsichtsfähigkeit - jede Schuldeinsicht vermissen läßt (vgl. seine Erklärung vom 21.7.1964 und die beiden Stellungnahmen der Landesstrafanstalt Bruchsal vom 18.1.1962 (Bl.8) und vom 23.7.1964. Das Gnadengesuch des Bürgermeisters der Stadt Tauberbischofsheim geht hinsichtlich Tat und Schuld-spruch von falschen Annahmen aus.]

Hechingen, den 31.7.1964

Landgericht Strafkammer

Häsler
i.V. (Häsler)
Landgerichtsrat

150

Der Oberstaatsanwalt
Berichtende Behörde

Hechingen , den 5.8.1964 195

Gns 337/61
(Aktenzeichen)

An das Justizministerium Baden-Württemberg

Stuttgart S
Schillerplatz 4

Betreff: Gesuch der Ehefrau Irma Mott in Obrigheim/N, vom 3.6.64

um Gewährung eines Gnadenerweises

Ohne Vorgang Auf den Randerlass vom 10.6.64 - 4251 E - 1416/60 -

A ~~den~~ Rand-Erlaß vom

Beilagen: 8 Bd. Akten Ks 2/57
1 VH VRs 287/58
1 GnH Gns 337/61

21) Bd. Th (Bl. 321-523) darunter
ab 14.8.64 nur da zuverlässiger gütig
VH 2/57

zu Ms. ZA zuverlässiger gütig
VH 2/57

-
1. De Verurteilten 1. Name, Vorname, Beruf, Wohnort, Geburtstag. 2. Vorstrafen (Registerauszug nach dem neuesten Stande beifügen). 3. Familienverhältnisse. 4. Wirtschaftliche und sonstige für die Entscheidung bedeutsame persönliche Verhältnisse.

(Raum bleibt frei)

Wie Bericht vom 23.3.62 (Bl. 12/13 GnH).

II. 1. Kurze Darstellung der Straftat, Zeit der Tat, angewendetes Strafgesetz. 2. Wann und wie ist der Schaden wieder gutgemacht worden?

Wie Bericht vom 23.3.62

151

III. 1. Erkennendes Gericht und Aktenzeichen. 2. Tag a) des Erkenntnisses, b) der Rechtskraft. 3. Erkannte Strafen (auch Nebenstrafen, Maßregeln der Sicherung und Besserung, sonstige Sicherungsmaßnahmen).

Wie Bericht vom 23.3.62

IV. 1. Lage der Vollstreckung, Gründe etwaigen Strafausstandes, Dauer der Untersuchungshaft. 2. Strafberechnung.
3. Bezeichnung der Strafanstalt.

Wie Bericht vom 23.3.62

152

V. Gründung des Gesuches (kurze Wiedergabe).

XIXXXXXXX

Da der Verurteilte und seine Ehefrau beide krank sind und keine allzugrosse Lebenserwartung mehr haben, sollte der Verurteilte begnadigt werden.

VI. Äußerung der von der Gnadenbehörde gehörten Stellen.

Landgericht Hechingen:

Wie Bl. 32 GnH [---]

Landesstrafanstalt Bruchsal wie Bl. 21 GnH [---]

Es wird beantragt, das Gnadegesuch abzulehnen.
 Wenn bisher noch kein "Lebenslänglicher" auf freien Fuß gesetzt wurde, so kommt eine Entlassung beim Verurteilten Mott erst recht nicht in Betracht.
 Gegenüber sonstigen Mordtaten fallen hier folgende erschwerende Umstände in die Waagschale:
 Bei Mott handelte es sich um einen ehemaligen Grenzpolizeibeamten, der "Hüter des Gesetzes" sein sollte. Er schämte sich nicht, den erst 13-jährigen Ivan Gwosdik, also ein unmündiges Kind, ermorden zu lassen. Hierzu gab er einem Untergebenen, dem einzigen Lagerdiensthabenden Erwin Falch, den Befehl. Ist demnach auch dafür verantwortlich, daß dieser selbst sich in schwerster Weise schuldig machte. Ferner leugnet Mott, wie sich aus einer Äußerung vom 21. Juli 1964 ergibt, noch jetzt jede Schuld, zeigt sich völlig uneinsichtig und hat sogar die Stirne zu behaupten, das Urteil sei ein Racheakt, also dem Schwurgericht Hechingen ein Verbrechen der Rechtsbeugung vorzuwerfen. Schliesslich wurde ihm schon insoweit ein großes Entgegenkommen gezeigt, als der Bundesgerichtshof das Verfahren gegen ihn wegen Beihilfe zum Mord an dem jüdischen Likörfabrikanten Dubsky in Innsbruck sowie wegen uneidlicher Falschaussage in zwei Fällen, wofür er vom Schwurgericht Hechingen eine Strafe von drei Jahren und einem Monat Zuchthaus erhalten hatte, gem. § 194 Abs. II StPO vorläufig eingestellte.

VIII. Bemerkungen des Sachbearbeiters des Justizministeriums

Qd. 148.66 Q.

✓ K.

Qd. 1413.64 P

Repräsentiert durch Opp. Dr. Klemm und nun
jetzt nicht mehr.

- 4. MAI 1965

24. 7. 8. 65
4. 5. 65 K

IX. Entscheidung des Justizministeriums

**JUSTIZMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

4251 E - 1416/60

7 Stuttgart S, den

Schillerplatz 4

Fernsprecher für Ortsverkehr 299121

für Fernverkehr 290941

19. August 1965

154

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Hechingen

Justizministerium
Beobachtungen
Den 28. AUG. 1965
mit den Anlagen *wir sinken*

GJ.

Betreff: Strafsache gegen den am 10.11.1900 geb. Georg M o t t
wegen vorsätzlicher Verleitung zum Mord

Bezug : Bericht vom 5.8.1964 - Gns. 337/61 -

Anlagen: 8 Bd.Akten Ks 2/57
1 Vollstreckungs- und
1 Gnadenheft

(3 Abdrucke)

Der Herr Ministerpräsident hat am 17.8.1965 - Nr. 1721 A -
folgende Entscheidung getroffen:

"Ich wandle im Wege der Gnade die gegen den Verurteilten
Georg M o t t durch Urteil des Schwurgerichts Hechingen
vom 10. Februar 1958 erkannte lebenslange Zuchthausstrafe
unter Anrechnung der Untersuchungshaft in eine Zuchthausstrafe
von 15 Jahren um. Eine weitergehende gnadenweise Vergünstigung
vermag ich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu gewähren."

Um Veranlassung des Weiteren wird gebeten.

Im Auftrag

Bogenrieder
(Dr. Bogenrieder)

Der Oberstaatsanwalt
Buss 115/64

Buchingen, den 27. AUG. 1965

155

- 1) Bekannt machen zu vermögen dass es ein
a) Geschäftsteller Bl. 25 (Firma Kott) und
Bl. 29 (Mürgenweier Brosch)
b) Vorstellen.
- 2) Landesgerichtsamt Bruchsal mit
den Anträgen des einstens befreite
Unter nach Bezeichnung der Kraftstet
Vorlese verlesen w. v.
bild. Abschrift
- 3) 2 Abschriften vermögen erhalten
fertigen und zum Vollstr. Kott.
- 4) Am 20.9.65 Form Rechtspraxis
für Kraftstet bezeichnung.

i.d. Rosen

Jurizamtmann

M 1, 2 pf., 1 ab

31.8.65 h

JUSTIZMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

4251 E - 1416/60

7 Stuttgart S, den

9. November 1965

Schillerplatz 4
Fernsprecher für Ortsverkehr 299121
für Fernverkehr 290941

156

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Hechingen



Betreff: Strafsache gegen den am 10.11.1900 geb. Georg M o t t
wegen vorsätzlicher Verleitung zum Mord

Bezug : Vorlage vom 15.10.1965 - Gns 337/61 -

Anlagen: 8 Bd.Akten Ks 2/57
1 Vollstreckungs- und 1 Gnadenheft

(4 Abdrucke)

Der Herr Ministerpräsident hat mit Entschließung vom
4. November 1965 - Nr. 1104/l-Mott, Georg - bestimmt:

"Die mit Gnadenerlaß vom 17. August 1965 auf
15 Jahre Zuchthaus herabgesetzte Strafe des Verur-
teilten Georg M o t t aus dem Urteil des Schwur-
gerichts Hechingen vom 10. Februar 1958 wird ab
20. Dezember 1965 im Wege der Gnade mit einer Bewährungs-
frist von 5 Jahren ausgesetzt."

Es wird um Veranlassung des Weiteren gebeten.

Im Auftrag

(N e i d h a r d)

Bürgermeisteramt
Obrigheim a. N.
Kreis Mosbach

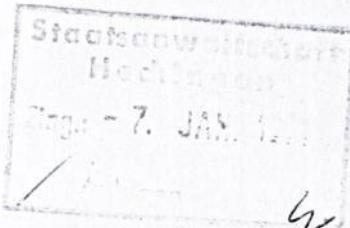


6951 Obrigheim a. N., den 30. Dez. 1970
Telefon 7280 und 7411

41

157

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
745 Hechingen



Betr.: Schreiben vom 9. Dezember 1970,
Geschäftsnummer: Gns 115/64

Bezug: Der verh. früh. Polizeihauptwachtmeister Georg Mott, geb.
10.11.1900 in Tauberbischofsheim, wohnhaft in Obrigheim,
Schillerstr. 4

Seit seiner Entlassung aus der Haftanstalt Bruchsal hat der Obengenannte versucht, sich im Rahmen seiner Umgebung einzuleben. Er wohnt im Hausgrundstück seiner Schwägerin, die in Neufreimersdorf b. Köln verheiratet ist. Ihr Ehemann ist dort als Chefarzt in einem Krankenhaus tätig.

Der Schwager von Herrn Mott ist Vizepräsident der Deutschen Bundesbahn in Karlsruhe. Die Schwiegereltern von Herrn Mott sind während seiner Strafzeit hier in Obrigheim verstorben. Seine Ehefrau hat die Hausverwaltung bis zur Entlassung ihres Ehemannes Georg Mott alleine übernommen. Sie hat auch alleine das Hausgrundstück bewohnt. Frau Mott ist am 30. Oktober 1970 in Obrigheim verstorben, so daß Mott nun alleine auf sich angewiesen ist. Er versorgt seinen Haushalt mit Unterstützung von Bekannten in eigener Zuständigkeit.

Mott erhält eine kleine Rente. So lange seine Ehefrau gelebt hat, hat das Ehepaar Mott noch Unterstützung aus der eigenen Verwandtschaft erhalten. Das Verhältnis Mott zu den Verwandten seiner Ehefrau war schon immer denkbar schlecht und ist auch heute noch sehr ungünstig.

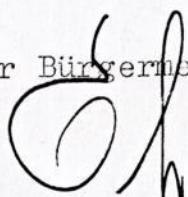
Der Gesundheitszustand von Mott läßt sehr oft zu wünschen übrig, so daß er sich schon von dieser Seite auf allen Gebieten zurückhalten muß. Es ist allgemein bekannt, daß seine verstorbene Ehefrau einen sehr guten Einfluß auf ihn ausgeübt hat. Frau Mott war in der kath. Kirchengemeinde sehr aktiv. Er selbst besucht auch den Gottesdienst.

Bei eingehender Überprüfung des gesamten Sachverhaltes dürfte kein Grund gefunden werden der für ihn zum Nachteil ausschlagen würde.

Ich kenne Herrn Mott persönlich. In der Gemeinde sehe ich ihn sehr oft und ich selbst war sehr interessiert wie er sich einleben und verhalten wird.

Aufgrund meiner persönlichen Betrachtung und eingehender Überprüfung bin ich zu dem Ergebnis gekommen, daß die Reststrafe unbedingt erlassen werden sollte.

Der Bürgermeister



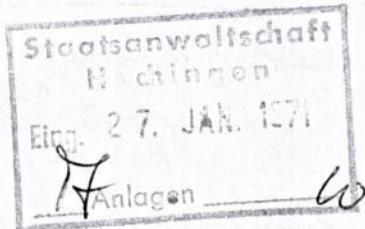
22. Januar 1971
7 Stuttgart 1, den
Schillerplatz 4
Fernsprecher 299121

4251 E - 45/71

159

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

H e c h i n g e n



Betreff: Strafsache gegen den am 10.11.1900 geb. Georg M o t t
wegen vorsätzl.Verleitung zum Mord

Bezug : Bericht vom 12.1.1971 - Gns 115/64 -

Anl. : 8 Bd.Akten Ks 2/57
1 Vollstreck.Heft
1 Gnadenheft
(4 Abdrucke)

Der noch nicht verbüßte Teil der durch Urteil
des Schwurgerichts Hechingen vom 10.Februar 1958
erkannten und durch Entschließungen des Herrn
Ministerpräsidenten vom 17.August 1965 und 4.Novem-
ber 1965 umgewandelten und im Wege der Gnade
ausgesetzten Freiheitsstrafe gegen den Verurteil-
ten Georg M o t t wird nach Ablauf der Be-
währungsfrist im Auftrag des Herrn Ministerpräsi-
dентen endgültig gnadenweise erlassen.

Im Auftrag

(Roth)

Vfg.

- ✓ 1. Zu schreiben - unter Beifügung des Gnadenheftes Gns 115/64
der StA Hechingen -:

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

- Luftpost -

745 H e c h i n g e n

Zu Ks 2/57

Betrifft: Strafverfahren gegen Friedrich B o s h a m m e r
wegen Mordes;
hier: Georg M o t t

Bezug: Dortiges Schreiben vom 24. 8. und 7. 9. 1971

Anlage: 1 Gnadenheft

Als Anlage sende ich mit bestem Dank das Georg Mott betref-
fende Gnadenheft zurück.

Gleichzeitig danke ich verbindlichst für die Mitteilungen in
Ihrem Schreiben vom 24. August 1971 und die diesem Schreiben
beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften.

2. Diese Vfg. z. d. A. (Sonderband Mott)

Durchschrift z.d.HA.

Berlin 21, den 10. September 1971

Art. 11.9.71 Ad.
zu 1) Strb. mit Auf. ab
17. SEP. 1971
10.

Ad.

Bd. CXXXII

Bd. CXXXII